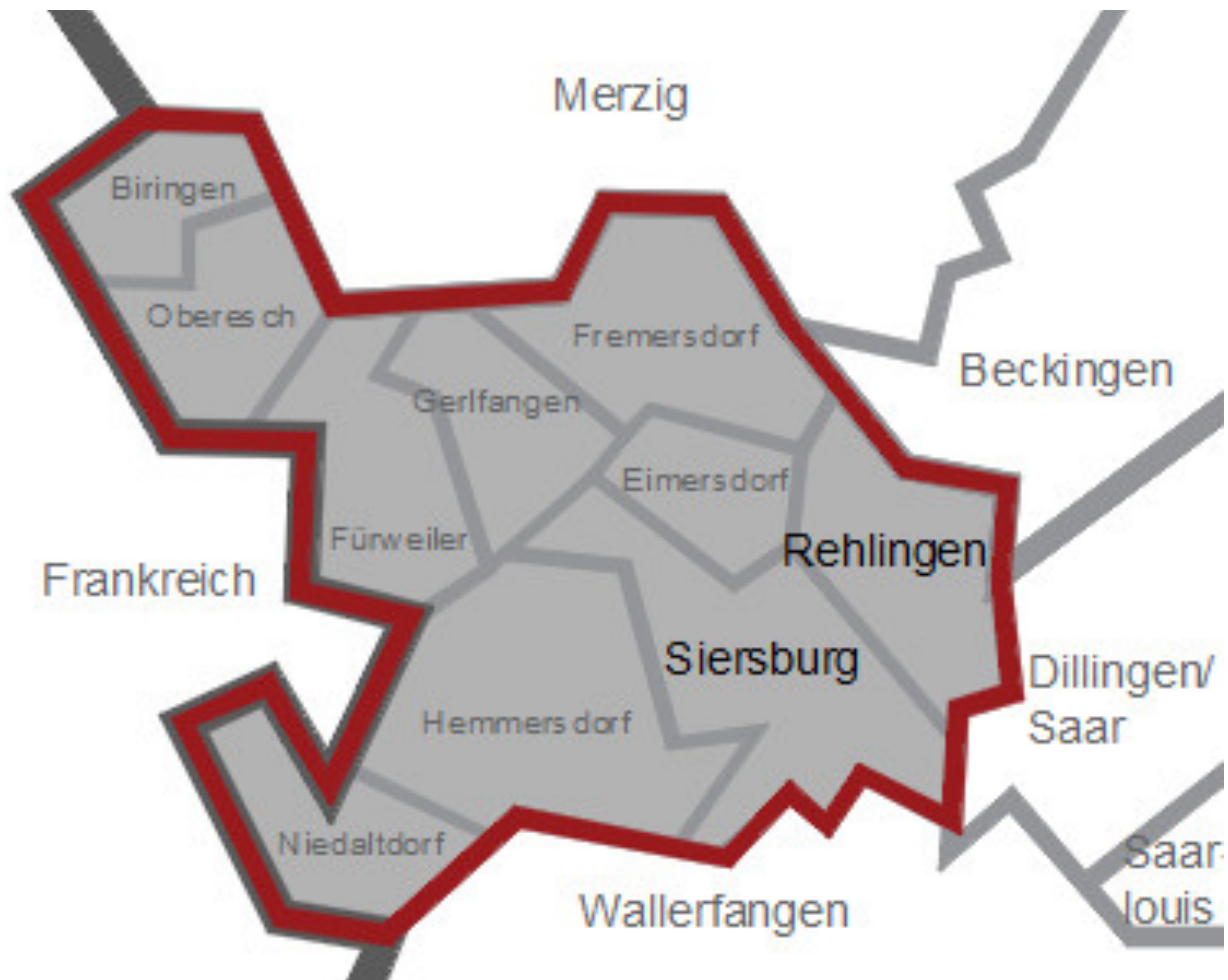




Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Begründung zum Flächennutzungsplan



Stand:
öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Rehlingen - Siersburg,
Völklingen, im Mai 2018

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	4
1.1	Planungserfordernis	4
1.2	Aufstellungsbeschluss	4
1.3	Planungsziele	4
1.4	Bindungswirkung	4
1.5	Aufbau des FNP / Anmerkungen zum Thema Windkraft	4
1.6	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.7	Zeitlicher Horizont	5
1.8	Bearbeitung	5
2	AUSGANGSLAGE / RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Siedlungsstruktur	5
2.3	Bevölkerungsentwicklung	6
2.4	Verkehr / Erschließung	6
2.5	Naherholung / Tourismus	7
2.6	Kultur- und Sachgüter	8
2.7	Landschaftsbild	9
2.8	Wald- und Landwirtschaft	10
2.9	Klima	10
2.10	Altlasten	10
2.11	Gewässer	10
2.12	Fauna	10
3	ZIELE UND VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	10
3.1	LEP „Umwelt“	10
3.2	LEP „Siedlung“	12
3.3	Sonstige Planungen	12
4	VORLIEGENDE GUTACHTEN	14
4.1	Lärmaktionsplan	14
5	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	16
5.1	Wohnbauflächen	16
5.2	Gemischte Bauflächen	24
5.3	Dorfgebiete	24
5.4	Gewerbliche Bauflächen	24
5.5	Sondergebietsflächen	26
5.6	Gemeinbedarfseinrichtungen	28
5.7	Grünflächen	29
5.8	Verkehr	29
5.9	Ver- und Entsorgung	29
5.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen	30
5.11	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen	30
5.12	Land- und forstwirtschaftliche Flächen	31
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	31

6.1	Bundeswasserstraße Saar	32
7	UMWELTBERICHT	33
7.1	Einleitung	33
7.2	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans Inhalt.....	33
7.3	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Umweltzustand)	40
7.4	Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung.....	52
7.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .	54
7.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
7.7	Mögliche Ausgleichsmaßnahmen / Flächenpool / Maßnahmenvorschläge.....	57
7.8	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	63
7.9	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	63
7.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	63
7.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	64
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	66
9	HINWEISE	68
ANHANG	70

1 Vorbemerkung

1.1 Planungserfordernis

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rehlingen - Siersburg ist aus dem Jahr 1982. Vor dem Hintergrund des durchschnittlichen Geltungshorizontes eines FNP von ca. 15 Jahren ist es geboten, den Flächennutzungsplan komplett zu überarbeiten.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat am 15.12.2016 den Beschluss zur Neuaufstellung des seit 1982 wirksamen Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat 2008 einen FNP Entwurf erarbeitet, der jedoch keine Rechtswirksamkeit erlangt hat. Der aktuell in Aufstellung befindliche Entwurf übernimmt Inhalte des Entwurfs von 2008, die weiterhin den gemeindlichen Planungszielen entsprechen. Ferner sind die Anregungen und Hinweise der damaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung in den aktuellen Entwurf eingeflossen, sofern Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch relevant sind. Weitere Grundlage sind ferner die Inhalte des Gemeindeentwicklungskonzeptes (Geko), das der Gemeinde im Entwurf vorliegt.

1.3 Planungsziele

Mit den Darstellungen des FNP wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vorbereitet. Es soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet sowie dazu beizutragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die im FNP dargestellten Nutzungsgrenzen sind i.d.R. nicht parzellenscharf. Sie unterliegen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einer Konkretisierung.

1.4 Bindungswirkung

Die Gemeinde bindet sich mit dem vorbereitenden Bauleitplan selbst, da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind. Der FNP hat i.d.R. aber gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung. Dennoch hat er eindeutige Bindungswirkungen, die die Träger öffentlicher Belange sowie den Einzelnen mittelbar betreffen können.

1.5 Aufbau des FNP / Anmerkungen zum Thema Windkraft

Der FNP besteht aus der Planzeichnung, die auch die Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen beinhaltet sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung war die Standortuntersuchung für Windkraft in das Verfahren des Flächennutzungsplanes eingebunden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle Rahmenbedingungen zur Ausweisung eines geplanten Sondergebietes für Wind zeitnah geklärt werden können, stellt die Gemeinde Rehlingen-Siersburg derzeit keine Sonderbaufläche für Windkraft dar, stattdessen macht sie von § 5 Abs. 1 BauGB Gebrauch, wonach einzelne Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden können (= „weiße Fläche“).

Für die „weiße Fläche“ wird derzeit keine anderweitige Darstellung getroffen, da die Gemeinde Rehlingen-Siersburg grundsätzlich die Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraft anstrebt, allerdings die Planung hierfür den zeitlichen Rahmen der Gesamtfortschreibung behindern würde.

Der Gesamt-FNP soll zeitnah fortgeführt werden, für das Thema Windkraft und damit auch für den Bereich der „weißen Fläche“ wird zu gegebener Zeit eine gesonderte sachliche FNP-

Teiländerung für Windkraft durchgeführt werden, an deren Aufstellung eine Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt.

Somit ist die Standortuntersuchung Windkraft aktuell nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung, sie wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren fortgeführt. Die Abwägung zu diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt somit ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren.

Ungeachtet dessen ist die Standortuntersuchung Teil der Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes. Damit ist sie Anlage der Planungsunterlagen des Flächennutzungsplanes, auch wenn dieser derzeit keine entsprechende Flächenausweisung vornimmt, sondern diese durch Herausnahme aus der Darstellung des FNP („weiße Fläche“) derzeit außen vor ist.

1.6 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst gem. § 5 Abs. 1 BauGB das gesamte Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg.

1.7 Zeitlicher Horizont

Ungeachtet der Möglichkeit von FNP-Änderungen liegt diesem Plan ein Prognose- und Geltungshorizont von ca. 15 Jahren zugrunde. Vorhandene Bebauungspläne wurden in die Planung eingestellt.

1.8 Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH – Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH – Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde von der Gemeinde Rehlingen-Siersburg mit der Durchführung der Planungsarbeiten beauftragt.

2 Ausgangslage / Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die Faktoren und Rahmenbedingungen beschrieben, die Einfluss auf die Planung haben und entsprechend berücksichtigt wurden:

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg liegt im westlichen Saarland. Die Gemarkung wird aus 10 Gemeindebezirken gebildet.

Sie gehört zum Landkreis Saarlouis und ist umgeben von den Gemeinden Beckingen, Wallerfangen sowie den Städten Merzig und Dillingen auf deutscher Seite. Auf französischem Staatsgebiet grenzen die Gemeinden Waldwisse, Schwerdorff, Flastroff, Neunkirchen-lès-Bouzonville und Guerstling an.

In Ost-West-Richtung beträgt die größte Ausdehnung ca. 10 km, in Nord-Süd-Richtung ca. 15 km. Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg gehört mit 61 km² zu den flächengrößten Gemeinden des Saarlandes.

Naturräumlich gehört die Gemeinde zum Saar-Nied-Gau. Im Osten durchfließt die Saar das Gemeindegebiet entlang der Ortsteile Rehlingen und Fremersdorf. Im Süden verläuft die Nied durch die Gemeindebezirke Niedaltdorf, Hemmersdorf, Siersburg und Eimersdorf und Rehlingen.

2.2 Siedlungsstruktur

Die einzelnen Bezirke der Gemeinde sind siedlungscharakterlich sehr unterschiedlich. Darüber hinaus befinden sich einzelne Gemeindebezirke räumlich weit entfernt vom bipolaren Zentrum.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die jeweiligen Ortskerne einen Mischnutzungs- bzw. Dorfgebietscharakter haben und sich entlang der Durchgangsstraßen entwickelt haben. Angrenzende Wohnbauflächen haben sich von diesen Ortskernen ausgehend nach außen hin entwickelt.

Die Hauptorte Rehlingen und Siersburg bilden das bipolare Zentrum der Gemeinde, welches die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellt. Hier besteht eine Nutzungskonzentration u.a. mit Verwaltungs-, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie ein verkehrsgünstig zwischen beiden Ortsteilen gelegenes Gewerbegebiet mit Handwerks-, Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen.

In den Gemeindebezirken Hemmersdorf, Fremersdorf und Gerlfangen besteht eine Mischung aus Wohnen, Handwerk, Dienstleistungen und ansatzweise Landwirtschaft.

Die Ortsteile Fürweiler, Biringen, Niedaltdorf, Oberesch und Eimersdorf sind attraktive Wohnortstandorte mit geringerer Siedlungsdichte. Die Grundversorgung der dortigen Bevölkerung wird von den größeren Ortsteilen Hemmersdorf, Rehlingen und Siersburg übernommen.

2.3 Bevölkerungsentwicklung

Um die gemeindliche Entwicklung zukunftsorientiert planen zu können, ist es von Bedeutung, die Bevölkerungsvorschau zu betrachten. Der Wegweiser-Kommune¹ der Bertelsmann Stiftung hat folgende Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Rehlingen Siersburg errechnet:

Jahr	2012	2020	2025	2030
Bevölkerung (Einwohner)	14.490	14.230	13.980	13.690
Relative Bevölkerungsentwicklung (%)	0,0	-1,8	-3,5	-5,5
Durchschnittsalter (Jahre)	45,6	47,8	48,9	49,8
Anteil der ab 65-Jährigen (%)	21,0	25,3	28,6	32,2

Aus den Zahlen der Prognose lässt sich ableiten, dass im Planungshorizont von rd. 15 Jahren (2016 bis 2030) ein Bevölkerungsrückgang in Rehlingen-Siersburg von ca. 670 Einwohner zu erwarten ist. Entsprechend dem bundesweiten Trend wird prognostiziert, dass sich gleichzeitig der Anteil der ab 65-Jährigen und damit verbunden das Durchschnittsalter der Bevölkerung erhöhen wird.

Dieser Trend der demographischen Entwicklung hat Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan. Dieser soll einerseits eine Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglichen, damit sich die Gemeinde weiter entwickeln kann, in dem sie Wohnraum zur Verfügung stellen kann und damit einer zusätzlichen negativen Bevölkerungsentwicklung entgegen wirken kann. Andererseits muss Sie dieses Angebot auf ein Maß begrenzen, das dem zu erwartenden Bedarf entspricht, um eine Entleerung der bestehenden Ortslagen zu verhindern und den Landschaftsverbrauch zu minimieren.

2.4 Verkehr / Erschließung

Der Entwurf des Gemeindeentwicklungskonzeptes² (s. Kap. 3.3.3) beschreibt die verkehrliche Situation wie folgt:

„Die überregionale, überörtliche als auch innerörtliche Verkehrssituation stellt sich für die Ge-

¹ www.wegweiser-kommune.de, aufgerufen am 26.04.2016

² Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rehlingen Siersburg, Planungsstand Entwurf

meinde Rehlingen-Siersburg günstig dar.

Die Entfernungen zu den wichtigen regionalen Zentren betragen:

- Saarbrücken: ca. 35 km*
- Saarlouis: ca. 10 km*
- Dillingen: ca. 5 km*
- Merzig: ca. 15 km*
- Trier: ca. 60 km*
- Luxemburg: ca. 70 km*
- Metz: ca. 53 km*

Die wichtigste Verkehrsader im Raum Rehlingen-Siersburg stellt die direkte Anbindung an die in nordwest-südöstlicher Richtung verlaufende Bundesautobahn (BAB) A 8 von Luxemburg über Saarbrücken nach München dar. Über die BAB A 8 hat man Anschluss an die in nord-südlicher Richtung verlaufende BAB A 1 (Autobahnkreuz Saarbrücken) von Saarbrücken nach Trier – Koblenz – Köln sowie die west-östlich verlaufenden BAB A 6 (Anschlussstelle Neunkirchen) von Saarbrücken über Kaiserslautern nach Mannheim.

Auch durch verschiedene Landesstraßen 1. und 2. Ordnung ist Rehlingen-Siersburg überörtlich gut angebunden. Die Landesstraße 1. Ordnung L.I.O. 170, welche von Merzig über Rehlingen-Siersburg nach Wallerfangen führt, fungiert als direkter Zubringer zur BAB 8. Über die L.I.O. 156 ist Rehlingen-Siersburg mit Beckingen verbunden. Die Landesstraße 2. Ordnung L.II.O. 352 verbindet die Gemeinde Wallerfangen mit der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Entlang der französischen Grenze führt die L.II.O. 354, ausgehend von der B 405 über die Ortsteile Leidungen und Ihn der Gemeinde Wallerfangen, in den Ortsteil Niedaltdorf der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

Die einzelnen Ortsteile Rehlingen-Siersburgs sind durch verschiedene Landesstraßen erster Ordnung miteinander verbunden:

- L.I.O. 172: Biringen – Oberesch – Gerlfangen – Siersburg (nördliche Ortsteile)*
- L.I.O. 171: Siersburg – Hemmersdorf – Niedaltdorf (südliche Ortsteile)*
- L.I.O. 170: Fremersdorf - Rehlingen*

Eine (...) Bedeutung kommt ebenfalls der Saar als Wasserstraße 1. Ordnung und der Nied als Gewässer 2. Ordnung zu.

Rehlingen-Siersburg ist in das Schienennetz der Deutschen Bahn AG integriert. Durch die so genannte „Niedtalstrecke“ der DB sind die Gemeindeteile Siersburg, Hemmersdorf und Niedaltdorf an die Bahnstrecke Dillingen – Bouzonville angeschlossen. Die Strecke Saarbrücken – Trier – Koblenz ist über den Bahnhof Dillingen zu erreichen. Der Ortsteil Fremersdorf ist ebenfalls über die Regionalbahn erreichbar.“ Der Bahnhof der Nachbargemeinde Beckingen liegt ebenfalls an der Strecke Saarbrücken – Trier – Koblenz und ist vom Ortsteil Rehlingen gut zu erreichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeinde über verschiedene Verkehrssysteme gut angebunden ist, dies gilt insbesondere für den zentralen Ort bzw. das bipolare Zentrum.

2.5 Naherholung / Tourismus

Touristische Anziehungspunkte in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sind die Siersburg, die Tropfsteinhöhle in Niedaltdorf und das Keltenhaus bzw. Keltendorf. Darüber hinaus finden sich in der Gemeinde eine Reihe von kulturhistorisch bedeutsamen Kirchen, Schlössern und Lothringer Bauernhäusern. Geschichtliches ist in den beiden Heimatmuseen in Hemmersdorf und Rehlingen nachzuvollziehen. Ferner ist die Gemeinde Teil des Naturparks Saar-Hunsrück und

der Region Saargau.

Beidseits der Nied finden sich in den Ortslagen ausgeprägte Grünzonen, die zur Naherholung und als Retentionsraum genutzt werden. Im Gemeindebezirk Siersburg gibt es im Bereich des Niedbogens zwei Campingplätze für Dauer- und Kurzzeitcamper, Jugendgruppen, Schulklassen und Vereine. Im Gemeindebezirk Hemmersdorf befinden sich entlang der Nied zwei Wochenendhausgebiete.

Zu Naherholungszwecken aber auch als touristisches Ziel gibt es in Rehlingen-Siersburg 5 Themenwanderwege entlang historisch bedeutsamer Stätten sowie einen Nordic-Walking-Park. Der „Idesbachpfad“, der „Druidenpfad“, die „Hirn-Gallenberg-Tour“ und „Der Gisinger“ sind als Premiumwanderwege zertifiziert.

Die Siersburg, das Keltendorf sowie der Kletterpark/ Hochseitgarten sind in der Planzeichnung kenntlich gemacht.

Das Keltendorf befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Freiraumschutz, daher darf der derzeit vorhandene Bestand an (baulichen) Nutzungen den Schutzzweck des VFS nicht konterkarieren, zudem sind über diesen Bestand hinaus keine weiteren baulichen Anlagen zulässig.

2.6 Kultur- und Sachgüter

Das Landesdenkmalamt beschreibt die Situation der Kultur- und Sachgüter in einer Schrift³ aus dem Jahr 2006 wie folgt:

„Der Kreis Saarlouis war von der Altsteinzeit an durchgehend besiedelt, bevorzugt in den Flusstälern und auf den Muschelkalk-Hochflächen. Das belegen allerdings für die Zeit bis ins 10. Jahrhundert v. Chr. hinein bisher nur wenige Funde, meist einzeln aufgelesene Stücke. (...) Die Hemmersdorfer Nied-Talweite war zu Beginn der Jungsteinzeit bewohnt (um 5000 v. Chr.). Keramikscherben und Steingeräte kennzeichnen den Siedlungsplatz dieser ältesten Bauern und Viehzüchter. (...) Spätbronzezeitliche Brandgräber sind aus Grabhügeln bei Niedaltdorf bekannt. (...) Wichtige Nekropolen liegen in Saarlouis-Fraulautern, Elm-Sprengen und Gerlfangen. (...)

Neben kleineren Gehöften wie in Altforweiler, Ihn, Ittersdorf und Lebach sind auch größere und prächtiger ausgestattete Anwesen bekannt (Fremersdorf).

Konflikte zwischen dem Erzbistum Trier und dem Herzogtum Lothringen, später zwischen Lothringen und Frankreich bzw. Frankreich und dem Deutschen Reich um die gemeinsamen Grenzen prägten durch Zerstörung, aber auch durch die Entstehung neuer Machtzentren das Gebiet bis ins 20. Jahrhundert. Nur mehr spärliche Reste künden von der einstigen Bedeutung (...) von dem groß ausgebauten und stark befestigten Verwaltungssitz auf dem Siersberg (...)

Aus dem Barock sind (...) die Langhäuser der Pfarrkirchen in (...) Siersburg.

Herrschaftliche Bauten und Anlagen prägen heute noch das Gesicht vieler Dörfer. Zu nennen sind etwa die Schlösser und Parks in (...) Rehlingen und Fremersdorf. (...).

Besonders die Dörfer des Saargaus (z.B. Hemmersdorf) haben viel von ihrem einstigen Ortsbild bewahrt. Nahezu jede Ortschaft besitzt noch ausdrucksstarke Zeugnisse bäuerlichen Wohnens und Wirtschaftens, teils in süd-westdeutscher Bauweise (zweiraumtiefe Einhäuser mit steilerem Satteldach), teils aber auch in deutlich lothringischer Bautradition (überwiegend dreiraumtiefe Häuser unter flachem, „mediterranem“ Satteldach).

Weinbergmauern im Niedtal, Wegekreuze (...) und Grenzsteine (...) zählen gleichermaßen zum geschützten Kulturgut, ebenso Grabdenkmäler, etwa (...) in Rehlingen.“

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg finden sich demnach Naturdenkmäler, Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler. Diese werden in der Planzeichnung dargestellt. Eine Auflistung der

³ Denkmalpflege im Saarland aktuell – Hinweise für Denkmaleigentümer, Juli 2006 Landesdenkmalamt Saarland, Saarbrücken

schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter ist der Denkmalliste des Saarlandes - Teildenkmalliste Landkreis Saarlouis⁴ zu entnehmen, die in Auszügen als Anlage 3 beigefügt ist.

Im Gemeindebezirk Hemmersdorf befindet sich ein Grabungsschutzgebiet⁵, das im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Gemäß § 10 Abs. 2 SDSchG⁶ bedürfen in Grabungsschutzgebieten sämtliche Arbeiten, bei denen Bodendenkmäler zutage gefördert oder gefährdet werden können, der Genehmigung. Die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß erlaubt.

2.7 Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet hat Anteil an verschiedenen Natur- und Landschaftsräumen, die ein jeweils eigenes charakteristisches Landschaftsbild besitzen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes findet im Umweltbericht statt. Naturräumliche Gliederung / Topographie / Vegetation

Die Abgrenzungen und Erläuterungen zu den Naturräumen beruhen auf den 'Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP)'.

Das Gemeindegebiet hat Anteil an folgenden 3 Naturräumen:

Merziger Muschelkalkplatte (182.0)

Topografisch ist der Naturraum durch die sanft gewellte Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie den steil abfallenden Stufenhängen der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe geprägt. Die Nied mit ihrer breiten Aue teilt den Naturraum in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Die Stufenfläche des Muschelkalkes und Unteren Keupers wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt und ist über große Strecken arm an Hecken und Feldgehölzen.

Auf den Keuperschollen und den zu Staunässe neigenden Lehmschichten stocken einzelne, meist isolierte Wälder. Die Stufenhänge sind insgesamt stärker strukturiert und werden unterschiedlich genutzt.

Mittleres Saartal Nord (197.1)

Im Mittleren Saartal zwischen Wadgassen und Rehlingen bildet die Saar einen breiten, klimatisch begünstigten Talraum aus, der den zentralen Kern des Verdichtungsraumes Saarlouis/Dillingen darstellt. Als Folge des Saarausbaues, der günstigen Verkehrsbedingungen und des dadurch entstehenden enorm hohen Nutzungsdruckes hat sich die Landschaft in diesem Abschnitt in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Zeugen einer ehemals naturnahen Flusslandschaft sind die wenigen Altarme, die nach Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße erhalten geblieben sind.

Merziger Buntsandstein Hügelland (199.2)

Das Merziger Buntsandstein-Hügelland ist ein der Merziger Muschelkalkplatte und dem Saar-Nied-Gau vorgelagerter, im Wesentlichen vom Mittleren Buntsandstein und den Übergangsschichten zum Oberrotliegenden bestimmter Naturraum, der morphologisch durch die sanft gewellte Landschaft des Mittleren Buntsandsteins, den Stufenhang des Voltziensandsteins und der Verebnungsfläche des unteren Muschelkalkes gekennzeichnet ist.

Im Bereich des Buntsandsteins entwickeln sich nährstoffarme Böden mit geringem Wasserhaltevermögen. Diese tragen potenziell bodensaure Buchenwälder. Neben den Bach-Erlen-Eschenwäldern treten in den versumpften Talbereichen Erlenbruchwälder auf.

⁴ Die Internet-Version der Denkmalliste kann unter www.denkmal.saarland.de abgerufen werden.

⁵ Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Rehlingen-Siersburg“ in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, vom 27. Juli 2004

⁶ Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004, geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

Im Bereich der Stufe treten auf dem reicheren Oberen Buntsandstein mesophile Buchenwälder und an nord- bis nordostexponierten Hängen Schatthangwälder auf. Die Stufe selbst ist durch zahlreiche tief eingeschnittene Kerbtäler stark zergliedert. Hier bildeten und bilden sich Kalktuffe.

2.8 Wald- und Landwirtschaft

Das Gemeindegebiet besteht insgesamt aus rd. 3.552 ha landwirtschaftlicher Flächen und rd. 1.448 ha Waldflächen. Damit dienen etwa 82 % der Flächen in Rehlingen-Siersburg der Land- und Forstwirtschaft.

2.9 Klima

Der Planungsraum gehört zum Klimabereich Saar-Nahe, der durch milde Winter und vergleichsweise geringe Temperaturunterschiede von 17° C zwischen Sommer und Winter subatlantisch geprägt ist. Die Klimadaten zeigen im Vergleich mit den saarländischen Extremwerten eine relativ günstige und ausgeglichene Ausprägung.

2.10 Altlasten

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Altlastenstandorte werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Eine Auflistung der Altlastenstandorte ist dem Anhang A1 zu entnehmen.

2.11 Gewässer

Neben der Bundeswasserstraße Saar, die zum Teil im Gemeindegebiet verläuft, ist das bedeutendste Fließgewässer die Nied mit den Nebenbächen Metzgerbach, Birkenbach, Darsbach, Schoppbach, Ihner Bach, Kemmersbach, Ohligbach, Eschbach mit Biringer- und Brunnenbach.

2.12 Fauna

Im Gemeindegebiet kommen verschiedene seltene und bedrohte Vogelarten vor. Vogelschutzgebiete werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den faunistischen Belangen findet im Umweltbericht statt.

3 Ziele und Vorgaben übergeordneter Planungen

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt „Siedlung“⁷ und Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“⁸ festgelegt.

3.1 LEP „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt „hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern.“⁹

Für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg werden im LEP Umwelt folgende Zielsetzungen getroffen, die in das Planungskonzept mit eingestellt wurden, indem bei der Abgrenzung geplanter Bauflächen die Planungsziele der jeweiligen Flächen berücksichtigt wurden:

3.1.1 Vorranggebiete Naturschutz

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typi-

7 Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006

8 Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004

9 Ebenda

schen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu (Ziffer 44 LEP Umwelt). Die Inanspruchnahmen für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig.

Die VN werden bei der Ausweisung von geplanten Bauflächen berücksichtigt. Mitunter können in Randbereichen Überlagerungen von VN mit bereits vorhandenen Baugebieten gegeben sein. Dies gilt auch für andere Vorranggebiete.

3.1.2 Vorranggebiete Freiraumschutz

Die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen gem. Ziffer 47 dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und un bebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig.

3.1.3 Vorranggebiete Landwirtschaft

In Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor (Ziffer 51). Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist grundsätzlich zulässig, wenn die Standorte mit den Erfordernissen der Landwirtschaft abgestimmt sind (Ziffer 53).

3.1.4 Vorranggebiete Grundwasserschutz

Laut Ziffer 56 LEP Umwelt sind Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In ihnen ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eine Überlagerung mit Bauflächen ist grundsätzlich möglich. Die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind dabei zu berücksichtigen.

3.1.5 Vorranggebiete Hochwasserschutz

In Vorranggebieten für Hochwasserschutz (VH) sind Überschwemmungsgebiete festzusetzen (Ziffer 60). In ihnen sind jegliche Siedlungsneuplanungen unzulässig. Die Inanspruchnahme der VH für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung ist unzulässig. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dem Ziel des VH ebenfalls entgegensteht und diese daher als Tabuzonen zu betrachten sind.

Auch hier gibt es teilweise Überlagerungen mit bestehenden Bauflächen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bauflächen historisch gewachsen sind. Die VH wurde anhand der tatsächlichen Höhenverhältnisse und zu erwartenden Überschwemmungsereignissen abgegrenzt. Die bestehenden Siedlungsbereiche innerhalb der VH genießen Bestandschutz.

3.1.6 Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen (Ziffer 70 LEP Umwelt). Gewerbliche Bauflächen hingegen sind vorrangig in den VG darzustellen.

3.1.7 Standortbereich Kulturelles Erbe – (BK)

In den Standortbereichen Kulturelles Erbe (BK) sind die relevanten Einrichtungen bzw. Gebäude zu erhalten, für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und nach Möglichkeit auszubauen. Im Gemeindegebiet liegt die Burgruine Siersburg, die eine Anlage des kulturellen Erbes darstellt.

3.1.8 Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen (BR)

Laut LEP Umwelt ist in Standortbereichen für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) ein geordneter Abbau und die umfassende Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Bodenschätzen in möglichst großflächigen Einheiten zu sichern.

Südwestlich an den Ortsteil Rehlingen angrenzend befindet sich ein Standort mit Sand- und Kiesvorkommen. Dieser Standort wird im Flächennutzungsplan gemäß den Zielen der Raumordnung dargestellt.

3.2 LEP „Siedlung“

Gemäß LEP Siedlung werden die Gemeindebezirke Rehlingen und Siersburg als Grundzentrum der Randzone des Verdichtungsraumes, die Gemeindebezirke Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch als Nahbereich im ländlichen Bereich zugeordnet.

Rehlingen und Siersburg befinden sich an einer Siedlungsachse 1. Ordnung, Fremersdorf und Hemmersdorf an einer Siedlungsachse 1/2. Ordnung, die übrigen Gemeindebezirke sind nicht achsengebunden. Der LEP Siedlung gibt für Rehlingen und Siersburg einen Wohnungsbedarf von 2,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr und im übrigen Gemeindegebiet 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr vor.

Die im FNP dargestellten geplanten Wohnbauflächen sind das Ergebnis einer intensiven Vorabstimmung mit der für den LEP Siedlung zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde. Die Gemeinde hat sich gemeinsam mit der Obersten Landesplanungsbehörde intensiv mit den diesbezüglich relevanten Zielen der Raumordnung, den örtlichen Gegebenheiten und der Frage einer möglichst sinnvollen Verteilung von Siedlungserweiterungen im zulässigen Rahmen auseinandergesetzt. Ergebnis sind die im FNP dargestellten geplanten Wohnbauflächen.

In jedem Ortsteil gibt es geplante Wohnbauflächen in dem Umfang, wie er von den Zielen der Raumordnung zu rechtfertigen ist. Aus dem zwingenden zu beachtenden System der zentralen Orte ergibt sich, dass der überwiegende Teil der Flächen im bipolaren Zentrum dargestellt wird.

Weiterhin trifft der LEP Siedlung u.a. Aussagen zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Gemäß Ziffer 42 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im Oberzentrum, in Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). Eine Sonderbaufläche Einzelhandel wird demnach auch in Rehlingen dargestellt.

3.3 Sonstige Planungen

Gemäß §1 Abs. 6 Nr.11 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

3.3.1 Dorferneuerungskonzepte der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Die Dorferneuerungskonzepte wurden bereits im Flächennutzungsplanentwurf aus dem Jahr 2008 beschrieben. Da sie weiterhin relevant sind, werden sie aus dem Entwurf von 2008 in den aktuellen Entwurf übernommen.

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat unter dem Leitbild „Dorferneuerung – Chance für den ländlichen Raum“ für verschiedene Ortsteile Konzeptionen für die Dorferneuerung erarbeiten lassen. Insbesondere für die Ortsteile Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen und Oberesch liegen solche informelle Planungskonzeptionen vor.

Aus dem Handlungsprogramm werden insbesondere folgende Aussagen in den FNP integriert:

- Innenentwicklung durch ortsbildverträgliche Nachverdichtung und Baulückenschließung
- Ortsbildverträgliche, behutsame Siedlungsflächenentwicklung
- Herstellung endgültiger Siedlungsabschlüsse
- Stabilisierung der Wirtschafts- und Versorgungssituation
- Sicherung der dörflichen Gemeinschaft und der kulturellen Vielfalt

- Attraktivierung des Wohnumfelds
- Attraktivierung des ÖPNV
- Erhalt und Pflege des hochwertigen Kulturrums
- Erhalt der attraktiven Einbettung des Siedlungskörpers
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Lebensräume für die Menschen

3.3.2 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) - Entwurf

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg liegt ein Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) im Entwurf vor. Darin wurden, die folgenden gemeindlichen Entwicklungs-Leitziele festgelegt, die im vorliegenden FNP Entwurf entsprechend berücksichtigt worden sind:

„Leitbild „Hochwertiges Wohnen für alle Generationen“

Erhalt und Weiterentwicklung eines gesunden, lebensfreundlichen und regionaltypischen Lebensumfeldes in der attraktiven Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

Leitbild „Grenzenlos“

Sicherung und Stärkung der kulturellen und geschichtlichen Beziehungen mit den französischen Nachbarn.

Leitbild „Umweltschonende Naherholung“

Stärkung und Aufwertung der bestehenden Naherholungs- und Tourismusstandorte im Rahmen eines nachhaltigen (Öko-)Tourismuskonzepts zum Schutz von Umwelt und Natur ohne eine Übernutzung des Saargaus.

Leitbild „Gemeinsam zum Erfolg“

Ausbau der intra- und interkommunalen sowie grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit den Saargau-Kommunen, den Nachbarkommunen Beckingen und Dillingen sowie Frankreich zur Stärkung der Lebensqualität für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg als auch für die Region.“

3.3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg existiert eine Vielzahl von Bebauungsplänen, deren Inhalte im Flächennutzungsplan als Bestand dargestellt werden. Die zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung rechtskräftigen Bebauungspläne sind im Anhang A4 aufgelistet.

3.3.4 Klimaschutzkonzept

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat im Jahr 2012 ein Klimaschutzkonzept¹⁰ erstellt. Zielsetzung des Konzeptes ist es, Rehlingen-Siersburg zu einer Nachhaltigkeitsgemeinde weiterzuentwickeln. Das Klimaschutzkonzept beinhaltet Empfehlungen für die künftige Klimaschutz- und Energiepolitik der Gemeinde. Die folgenden raumbedeutsamen Empfehlungen aus dem Klimaschutzkonzept werden in den FNP übernommen:

Das Klimaschutzkonzept zeigt verschiedene Standorte auf, die zur Nutzung des vorhandenen Photovoltaik-Potentials mittels Photovoltaik-Anlagen genutzt werden könnten. Der Flächennutzungsplan stellt nach Abwägung mit den Belangen des Hochwasser-, Natur-, Landschaftsschutzes geeignete Standorte für Photovoltaik-Anlagen dar.

Ferner trifft das Klimaschutzkonzept Aussagen zur Nutzung von Windenergie. Demnach sind im Gemeindegebiet Windkraftpotentiale vorhanden. Wie bereits weiter vorne erläutert, stellt der FNP keine Vorranggebiete für Windenergie dar, das diesbezügliche Verfahren wird gesondert zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt.

Darüber hinaus sind auch allgemeine Zielsetzungen für den Flächennutzungsplan relevant, die auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, insbesondere auf die Belange des Klima-

¹⁰ Klimaschutzkonzept der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Januar 2012

schutzes und Klimaanpassung abzielen. Ziel ist dabei eine ganzheitliche Betrachtung und Konzeptionierung.

Diese allgemeinen Zielsetzungen lassen sich in vielen Bereichen umsetzen. Teilweise sind mögliche Maßnahmen in dem Bereich durchaus städtebaulicher Natur, vielfach baulicher Natur, vielfach aber auch auf anderer Ebene anzugehen (z.B. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz mittels geeigneter Festsetzungen festzulegen. Hierzu zählen z.B. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Überschreitungen der GRZ zur nachträglichen Anbringung von Wärmedämmung, Festsetzungen zur Dachbegrünung, Reglementierung der Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dachflächen, usw.

3.3.5 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg existiert kein wirksamer Landschaftsplan. Es liegt ein Entwurf aus dem Jahr 2007/2008 vor, der als Vorgabe für die landschaftsplanerischen Ziele dient. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die landschaftspflegerischen Zielsetzungen der Gemeinde sowie etwaige Ausgleichskonzepte werden deshalb im Umweltbericht in Kapitel 7 beschrieben und fließen entsprechend in die Abwägung mit ein.

4 Vorliegende Gutachten

4.1 Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan¹¹ der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, der in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Beckingen erarbeitet wurde, bezieht sich in erster Linie auf die kartierten Hauptverkehrsstraßen.

Die folgende Abbildung zeigt die Aktionsbereiche in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Es handelt sich dabei um die Hauptdurchgangsstraßen in den Gemeindebezirken Fremersdorf, Rehlingen und Siersburg.

¹¹ GSB GbR Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz - Interkommunale Lärmaktionsplanung 2013/2014, Gemeinde Rehlingen-Siersburg und Gemeinde Beckingen, Bericht-Nr. 14_09_, gut01, 31.10.2014

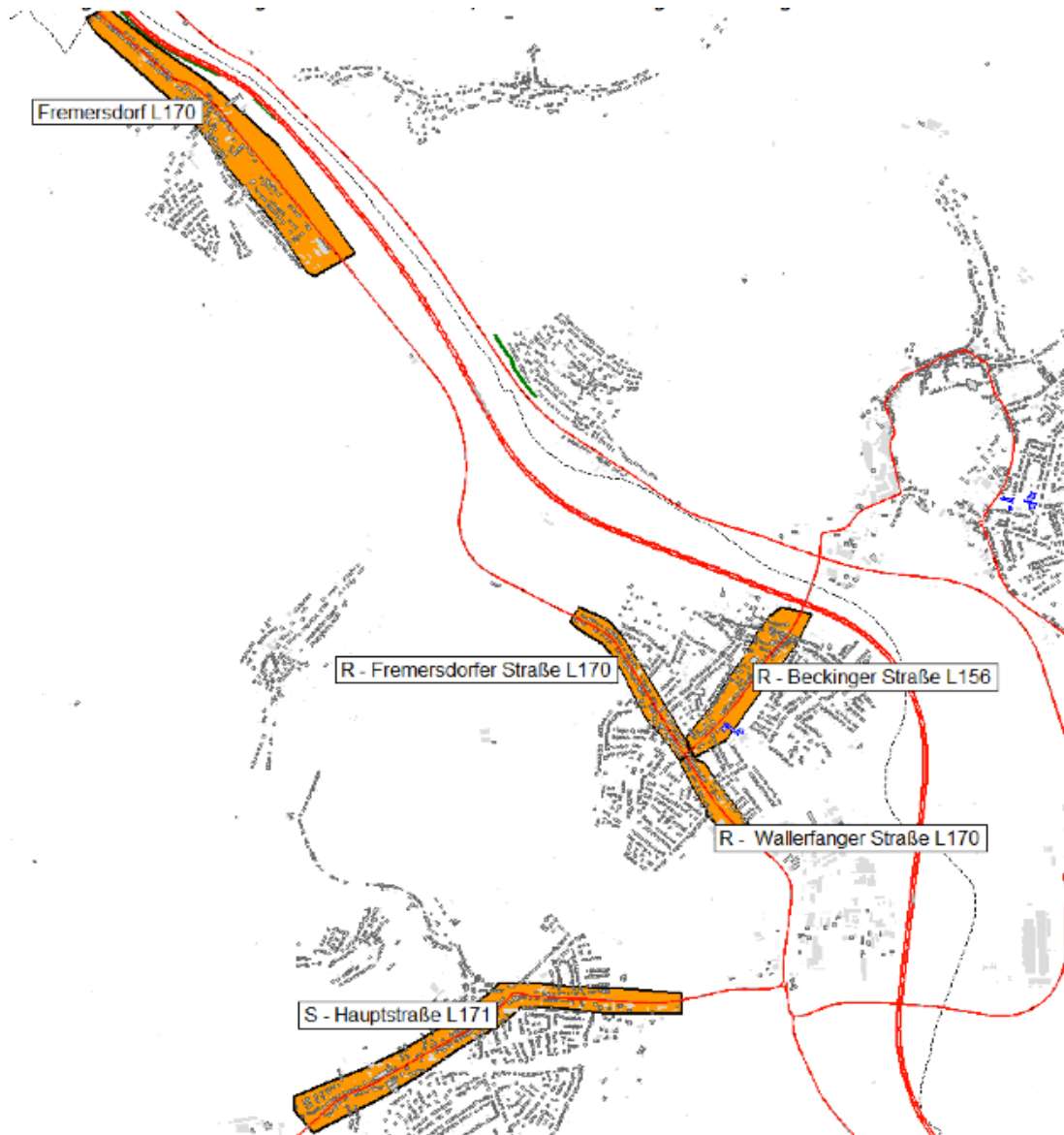


Abbildung 1: Aktionsbereiche Lärm¹²

Die Maßnahmenempfehlungen, die im Lärmaktionsplan formuliert werden, sind Geschwindigkeitsreduzierungen im Bereich der Beckinger Straße und der Einsatz von lärminderndem Belag bei zukünftigen Fahrbahnsanierungen.

Die empfohlenen Maßnahmen betreffen die nachgeordneten Planungsebenen und werden deshalb an dieser Stelle als Hinweis erwähnt. Die Maßnahmen haben jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen im FNP.

¹² Quelle: Interkommunale Lärmaktionsplanung 2013/2014, Gemeinde Rehlingen-Siersburg und Gemeinde Beckingen

5 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die Flächennutzungen innerhalb des Gemeindegebiets zu ordnen und darzustellen. Dazu gehört insbesondere die Darstellung von Bauflächen, Freiraumnutzungen (Grünflächen, Maßnahmen, Flächen für die Landwirtschaft, usw.), Infrastrukturtrassen und –flächen sowie Schutzzonen entsprechend seiner Maßstäblichkeit und seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan.

5.1 Wohnbauflächen

5.1.1 Bestehende Wohnbauflächen

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ermittelt, welche Bereiche als „innerhalb“ der im Zusammengang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB einzustufen sind und den Charakter einer Wohnbaufläche aufweisen oder bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne umgesetzt sind. Diese Flächen werden im Flächennutzungsplan als bestehende Wohnbauflächen dargestellt. Eine weitere Differenzierung der Wohnbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 2 BauNVO findet auf FNP-Ebene nicht statt. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.1.2 Wohnbauflächenbedarf

Vorgaben des LEP Siedlung

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung wurden der Wohnbauflächenbedarf sowie die konkreten ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen für die jeweiligen Gemeindebezirke hinsichtlich der Konformität mit den raumordnerischen Zielen mit der Landesplanung abgestimmt und festgelegt. (vgl. auch Kap. 3.2)

Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs wurden gem. LEP Siedlung die vorhandenen Baulücken angerechnet. Gem. Ziffer 34 des LEP Siedlung gelten als Baulücken alle Baugrundstücke:

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie
- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen.

Diese Baulücken sind jeweils zu 100% auf den örtlich festgelegten Wohnungsbedarf anzurechnen.

Folgende Baulücken bleiben bei der Anrechnung auf den Wohnungsbedarf außer Ansatz:

- die Baulücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen,
- Baulücken, die nur unter Bergschadensersatzverzicht bebaut werden können oder Baulücken in Gebieten, unter denen Bergbau umgeht bzw. im Zeithorizont des Planes umgehen wird,
- Baulücken in Bebauungsplänen, die sich im Ortskern befinden und der Nachverdichtung dienen. Über die Anrechenbarkeit dieser Baulücken entscheidet die Landesplanungsbehörde allerdings im Einzelfall.

Die aktuelle Baulückenbilanz der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist dem Anhang A2 zu entnehmen (Stand Februar 2018, Quelle: Gemeinde Rehlingen-Siersburg):

Wie der Bilanz zu entnehmen ist, ist die Anzahl der Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen und beträgt derzeit 257.

Innerhalb von Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB existieren in der Gemeinde Rehlingen-

Siersburg in Summe 7 Baulücken.

Bedarf

Die landesplanerische Vorgabe für die Gemeinde beläuft sich auf insgesamt rd. 9 ha. Diese wurde in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde den jeweiligen Ortsteilen zugeteilt.

Wohnbauflächenuntersuchung

Der Darstellung neuer Wohnbauflächen geht eine Wohnbauflächenuntersuchung voraus. Grundsätzliches Ziel der Wohnbauflächenentwicklung ist es, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Neue Wohnbauflächen werden dort ausgewiesen, wo

- keine bzw. geringe Konflikte mit anderen (störenden) Nutzungen zu erwarten sind,
- ökologische Belange nur in vertretbarem Maße und nach erfolgter Abwägung aller relevanten Belange berührt werden,
- eine günstige Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Versorgen gegeben ist, um das weitere Anwachsen des Verkehrsaufkommens zu verringern.
- städtebauliche Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden.

Der Methodik liegen folgende Ziele zugrunde:

- Neue Siedlungsflächen sollen aus bestehenden Siedlungsflächen heraus entwickelt und an diese unmittelbar angebunden werden. Neue Siedlungsflächen sollen ferner der Ortsabrundung dienen und in das umgebende Landschaftsbild eingepasst werden.
- Neue Bauflächen werden nur dort ausgewiesen, wo möglichst wenig Konflikte mit anderen (störenden oder störepfindlichen) Nutzungen zu erwarten sind, ökologische Belange nur in vertretbarem Maße und nach erfolgter Abwägung und Begründung berührt werden und eine günstige Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Erholen, Versorgen gegeben ist, es sei denn übergeordnete Zielvorgaben sprechen dem entgegen.

Tabuflächen: Wertvolle Naturraumpotenziale (z.B. geschützte Biotop, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsgebiete, Nahbereiche von Bachläufen etc.), potenzielle Altlastenstandorte, breite Leitungstrassen u.ä. schließen als absolute Restriktion eine Siedlungstätigkeit aus.

Städtebauliche Eignung: Mit Hilfe eines städtebaulichen Ansatzes wird überprüft, ob die untersuchten Flächen den Anforderungen einer künftigen baulichen Nutzung entsprechen. Kriterien wie z.B. Erschließungsaufwendungen, Erreichbarkeit, Exposition, etc. ist dabei besonderes Gewicht beizumessen.

Ökologische Konfliktanalyse: Dem städtebaulichen Ansatz werden ökologische Risikokriterien gegenübergestellt. Dabei wurden insbesondere folgende Kriterien geprüft:

- vorhandenes bioökologisches Potenzial,
- Empfindlichkeit des Orts- und Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen durch bauliche Maßnahmen; Auswirkung auf die landschaftsbezogene Erholung; Naherholungsgebiete,
- Erhalt von Kaltluftabflussbahnen, durch Verzicht auf Barrierebildung,
- Grundwasser: Wasserschutzgebiete.

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der vorherigen Arbeitsschritte werden schließlich zusammengefasst. Flächen mit guter Eignung sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht besitzen grundsätzlich eine hohe Gesamteignung und sollten vorrangig überplant werden. Bevor nach Anwendung dieser Methode die endgültige Entscheidung für die Flächen, die im FNP darzustellen sind, getroffen werden kann, sind zunächst noch die gemeindlichen Zielvorstellungen und sonstigen Rahmenbedingungen in die Abwägung einzustellen. Für die Ermittlung der im FNP darzustellenden geplanten Wohnbauflächen sind die Zielvorgaben des LEP Siedlung in Zusammenhang mit dem vorhandenen Baulandpotenzial von besonderer Bedeutung. Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Flächenverfügbarkeit, da dieses Kriterium für die Realisierbarkeit der geplanten Nutzung entscheidend ist. Bei der Abgrenzung der geplanten Flächen erfolgte zudem eine Überprüfung eines möglichen Erschließungssystems für die neuen Baugebiete. Dies gewährleistet, dass die Abgrenzung zu einer optimierten Parzellierung und Erschließung führen wird.

Null-Variante

Mit einem Verzicht auf die Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen (Null-Variante) kann dem Entwicklungsbedarf der Gemeinde gem. Z (31) des LEP Siedlung nicht entsprochen werden. Es könnte dadurch das erforderliche Maß an Siedlungsflächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht bereitgestellt werden.

5.1.3 Geplante Wohnbauflächen

Die im Folgenden beschriebenen geplanten Wohnbauflächen wurden bereits gemeinsam mit der Gemeinde, den einzelnen Ortsräten und der Landesplanung im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung erörtert. Eine Prüfung von Alternativstandorten hat bereits im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung im Rahmen des zuvor beschriebenen Herleitungswegs stattgefunden. Die Ergebnisse werden an dieser Stelle zusammengefasst.

Ausgangslage der Betrachtung sind die Darstellungen des FNP-Entwurfes von 2008¹³, der im Vergleich mit der jetzigen Darstellung mehr bzw. umfangreichere Wohnbauflächen ausgewiesen hatte. Diese wurden insbesondere mit den Zielen der Landesplanung abgeglichen. Dort wo Zielkonflikte vorhanden sind, wurde in Abstimmung zwischen der Landesplanung, der Gemeinde und dem Planer auf eine weitere Darstellung verzichtet. Insgesamt hat Reduzierung stattgefunden.

Bezogen auf die Darstellungen von 2008 waren es insbesondere folgende Flächen, auf die bei der weiteren Bearbeitung verzichtet wurde:

Siersburg:

In diesem Ortsteil waren die zwei Flächen „Ölgrund“ und „Tolberberg“ dargestellt, allerdings in deutlich größerem Umfang als jetzt abgegrenzt. Es hat also eine Flächenreduzierung in dem Maße stattgefunden, das an den beiden Standorten die Entwicklung von Wohneinheiten ermöglicht, die für den zentralen Ort angemessen ist.

Rehlingen:

Die jetzt dargestellte Fläche „Von Hausen Straße“ war ursprünglich etwa doppelt so groß beabsichtigt. Sie berücksichtigt jetzt die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Vorranggebietes.

Biringen:

Die Fläche „Silwinger Straße“ war ebenfalls ursprünglich größer abgegrenzt. Im Rahmen der Standortuntersuchung wurde eine sinnvolle Flächenabgrenzung hinsichtlich einer potenziellen Erschließung gewählt. Die Reduzierung erfolgte etwa um die Hälfte der Fläche.

¹³ Flächennutzungsplan-Entwurf aus dem Jahr 2008, Technische Universität Berlin unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. habil. Stephan Mitschang

Oberesch:

Die im Entwurf von 2008 zugrunde gelegte Fläche überlagerte sich zum Teil mit einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Es erfolgte im Zuge der Überprüfung eine Reduzierung um etwas mehr als die Hälfte in der Form, dass in der noch dargestellten Fläche eine einseitige Straßenrandbebauung erfolgen kann, die einen sinnvollen Siedlungsabschluss ermöglicht.

Gerlfangen:

In Gerlfangen war im Entwurf von 2008 keine geplante Wohnbaufläche dargestellt. Gleichzeitig waren jedoch in einem vorhandenen Wohngebiet bereits Erschließungsansätze vorhanden, an die angebunden werden konnte, so dass gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nun eine Ausweisung erfolgt ist.

Hemmersdorf:

Die Fläche in Hemmersdorf wurde hinsichtlich ihrer Größe etwas reduziert.

Niedaltdorf:

In Niedaltdorf war die Fläche „Am Hals“ deutlich größer abgegrenzt als nunmehr dargestellt.

Fremersdorf:

In Fremersdorf wurde auf die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche im Norden des Ortsteiles verzichtet. Diese ist in der jetzigen Darstellung entfallen, um einer Zersiedlung entgegen zu wirken.

Eimersdorf:

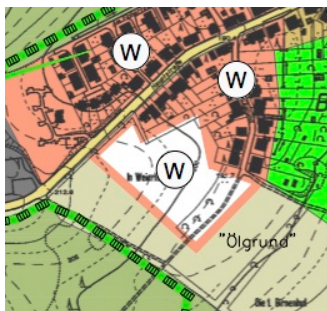
Die jetzt dargestellte Fläche wurde gegenüber dem Entwurf von 2008 deutlich reduziert.

Fürweiler:

In Fürweiler war im Süden des Ortsteiles eine Fläche im Entwurf von 2008 dargestellt, die sich zum größten Teil mit einem Vorranggebiet für Landwirtschaft überlagert hat. Auf diese wurde somit verzichtet, da ein Zielkonflikt besteht.

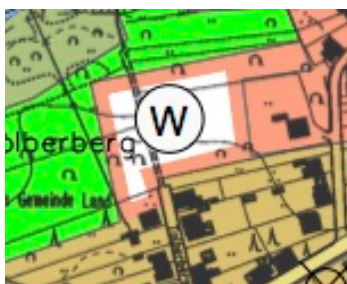
Folgende geplante Wohnbauflächen sind nun in der Darstellung des Flächennutzungsplanes enthalten:

Gemeindebezirk Siersburg



„Ölgrund“:

Die geplante Wohnbaufläche „Ölgrund“ hat eine Fläche von rd. 2,3 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 46 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche schließt an den bestehenden Siedlungskörper an und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an.



„Tolberg“:

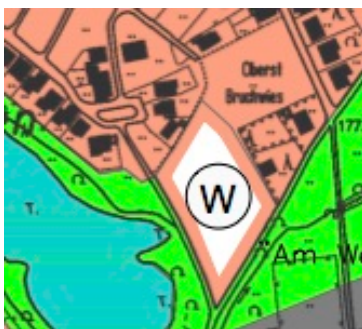
Die geplante Wohnbaufläche „Tolberg“ hat eine Fläche von rd. 1,0 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 20 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich und als Grünfläche genutzt. Die Fläche schließt an den bestehenden intakten Siedlungskörper an und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

Gemeindebezirk Rehlingen



„Südliche Von-Hausen-Straße“:

Die geplante Wohnbaufläche „Südliche Von-Hausen-Straße“ hat eine Fläche von rd. 0,9 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 18 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche schließt an den bestehenden intakten Siedlungskörper an und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an. Die Form der Abgrenzung ergibt sich aus dem benachbarten landwirtschaftlichen Vorranggebiet, das so nicht tangiert wird. Aufgrund der Form werden sich bei der verbindlichen Bauleitplanung aber besondere Anforderungen bei der Parzellierung ergeben, die jedoch zu bewältigen sind, was im Vorfeld überprüft wurde. Unter Umständen werden sich aber aufgrund dieser Tatsache weniger als 18 Wohneinheiten umsetzen lassen.



„Am Weiher“:

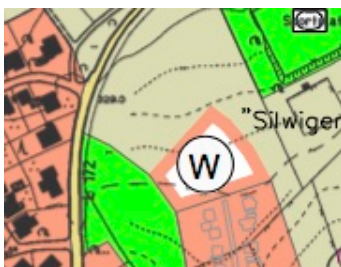
Die geplante Wohnbaufläche „Am Weiher“ hat eine Fläche von rd. 0,8 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 16 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt den bestehenden Siedlungskörper und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an. Aufgrund der Form werden sich bei der verbindlichen Bauleitplanung aber besondere Anforderungen bei der Parzellierung ergeben, die jedoch zu bewältigen sind, was im Vorfeld überprüft wurde. Unter Umständen werden sich aber aufgrund dieser Tatsache weniger als 16 Wohneinheiten umsetzen lassen.



„G.F.-Händel Straße“:

Die geplante Wohnbaufläche „G.F.-Händel Straße“ hat eine Fläche von rd. 0,12 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 2-3 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt den bestehenden Siedlungskörper und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an. Aufgrund der Form werden sich bei der verbindlichen Bauleitplanung aber besondere Anforderungen bei der Parzellierung ergeben, die jedoch zu bewältigen sind, was im Vorfeld überprüft wurde.

Gemeindebezirk Biringen



„Silwinger Straße“:

Die geplante Wohnbaufläche „Silwinger Straße“ hat eine Fläche von rd. 0,6 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 9 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Neubaugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Stichstraße. Von den nahegelegenen Sportanlagen wird ein entsprechender Abstand eingehalten. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

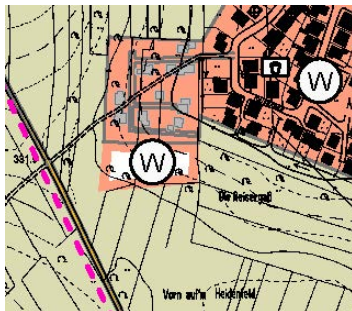
Gemeindebezirk Oberesch



„Nördlich Antoniusstraße“:

Die geplante Wohnbaufläche „Nördlich Antoniusstraße“ hat eine Fläche von rd. 0,5 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 7-8 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erstreckt sich entlang der L 172. Mit der bereits bestehenden gegenüberliegenden Bebauung wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen. Das Gebiet ist über die L 172 bereits vollständig erschlossen. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Gemeindebezirk Gerlfangen



„Erweiterung Kumpfwies“:

Die geplante Wohnbaufläche „Erweiterung Kumpfwies“ hat eine Fläche von rd. 0,6 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 9 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Baugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

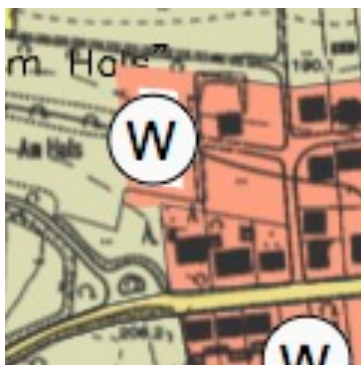
Gemeindebezirk Hemmersdorf



„Im Wulart“:

Die geplante Wohnbaufläche „Im Wulart“ hat eine Fläche von rd. 1,0 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 15 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Baugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

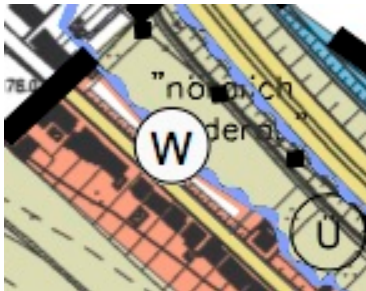
Gemeindebezirk Niedaltdorf



„Am Hals“:

Die geplante Wohnbaufläche „Am Hals“ hat eine Fläche von 0,4 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 6 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Baugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit wurde diese Fläche alternativ untersuchten Standorten vorgezogen. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Gemeindebezirk Fremersdorf



„Nördlich Niederau“:

Die geplante Wohnbaufläche „Nördlich Niederau“ hat eine Fläche von rd. 0,2 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 3 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erstreckt sich entlang der L 170 „Niederau“. Mit der bereits bestehenden gegenüberliegenden Bebauung wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss und eine klare Ortseingangssituation geschaffen. Das Gebiet ist über die L 170 „Niederau“ bereits vollständig erschlossen. Die Flächenausweisung stellt eine sinnvolle Siedlungserweiterung dar. Vorranggebiete werden nicht tangiert. Im rückwärtigen Bereich grenzt die Fläche an ein Überschwemmungsgebiet an, das jedoch durch das geplante Baugebiet nicht überplant wird.

Gemeindebezirk Eimersdorf

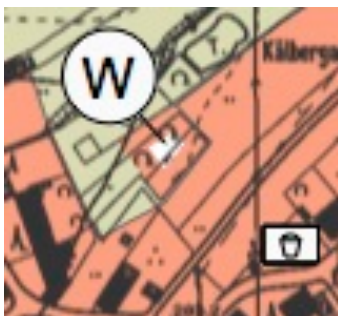


„Treckbaum“:

Die geplante Wohnbaufläche „Treckbaum“ hat eine Fläche von rd 0,1 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ 1-2 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt das bestehende Baugebiet und rundet die Bebauung an dieser Stelle ab. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Gemeindebezirk Fürweiler

Bereich „Im Langgarten“:



Die geplante Wohnbaufläche im Bereich „Im Langgarten“ hat eine Fläche von rd 0,1 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ 1-2 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt das bestehende Baugebiet und rundet die Bebauung an dieser Stelle ab. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Bereich „Am Zollhaus“:



Die geplante Wohnbaufläche im Bereich „Am Zollhaus“ hat eine Fläche von rd 0,2 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ 3 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt das bestehende Baugebiet und rundet die Bebauung an dieser Stelle ab. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes.

Für diese Fläche wurde in der Vergangenheit bereits ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Zweckbestimmung Wohnen) aufgestellt. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde jedoch nicht innerhalb seines festgelegten Zeithorizontes umgesetzt. Die Fläche, die aber eine sinnvolle Siedlungserweiterung darstellt, wird

daher als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

5.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen dienen vorwiegend der Unterbringung von Wohnungen, nicht wesentlich störendem Gewerbe, Dienstleistungen und Geschäfts- bzw. Verwaltungsnutzungen. Aus diesen Flächen können Dorf- (§ 5 BauNVO), Misch- (§ 6 BauNVO), und Kerngebiete (§ 7 BauNVO) entwickelt werden.

Mit der Darstellung von gemischten Bauflächen im FNP soll insbesondere die Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten in den Siedlungskernen gesichert und weiterentwickelt und die zentralörtliche Funktion sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen in den bipolaren Grundzentren Rehlingen und Siersburg gestärkt werden. Die Darstellung entspricht somit den Zielen des GEKO. Das GEKO beschreibt die verhältnismäßig geringe Leerstandsquote als Indikator für eine Nachfrage am Standort und empfiehlt bei der gewerblichen Flächenentwicklung eine Vorratspolitik, die vor allem auf die Erschließung von Bauland für kleine und mittelständische Betriebe abzielt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden Bereiche ermittelt, die sich durch ein mehr oder weniger ausgewogenes Verhältnis aller in den gemischten Bauflächen zulässigen Nutzungen auszeichnen. Ob dieser Bestand auch den künftigen Entwicklungszielen entspricht, wurde jeweils hinterfragt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die zentral gelegenen Bereiche entlang der Hauptdurchgangsstraßen.

In den landwirtschaftlich geprägten Gemeindeteilen sollen die ortsbildprägende Dorfstruktur und die gewachsene Nutzungsmischung erhalten werden. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Miteinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung, sofern noch vorhanden, auch weiterhin zu sichern. Deshalb werden die Siedlungsbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung als Dorfgebiete dargestellt.

Wichtigstes Ziel ist die Stärkung der zentralen Funktion dieser Bereiche, u.a. durch eine intensive Nutzungsmischung aller zulässigen Nutzungen. Die angestrebte Nutzung muss jedoch ein verträgliches und weitgehend konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen ermöglichen.

5.3 Dorfgebiete

In den landwirtschaftlich geprägten Gemeindeteilen soll die ortsbildprägende Dorfstruktur erhalten werden. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Miteinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung, sofern noch vorhanden, auch weiterhin zu sichern. Deshalb werden die Siedlungsbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung als Dorfgebiete dargestellt.

5.4 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen (G) können später im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen als Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO oder als Industriegebiete (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Sie dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben bzw. ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind (GI).

Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, durch die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern.

5.4.1 Bestehende gewerbliche Bauflächen

Bestehende gewerbliche Bauflächen finden sich in den Gemeindebezirken Fremersdorf, Hemmersdorf, Rehlingen und Siersburg.

Das Gewerbegebiet "Dürrfeldslach" am Ortseingang des Gemeindebezirkes Rehlingen ist mit einer Fläche von rd. 43,6 ha das größte Gewerbegebiet der Gemeinde. Das Gebiet ist begrenzt von der BAB A8 im Osten, der Straße L170 im Westen, einer Bahnlinie im Süden und

Siedlungsflächen im Norden. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets wäre lediglich in nördlicher Richtung bei Inanspruchnahme von Grünflächen und gleichzeitiger konfliktreicher Annäherung an Wohnbebauung möglich. Auf eine Erweiterung wird wegen der zu erwartenden Konflikte verzichtet.

Das Gewerbegebiet "Rohrwald" am Ortseingang des Gemeindebezirkes Rehlingen ist durch die L 170 vom Gewerbegebiet "Dürrfeldslach" getrennt. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 19,6 ha. Die hauptsächliche Nutzung besteht aus einer Kiesgrube. Das Gewerbegebiet liegt in einer Wasserschutzzone 3 und ist begrenzt von der Straße L170 im Osten und Siedlungsflächen im Norden im Westen grenzt eine Wasserschutzzone 2 an. Eine geplante Gewerbefläche angrenzend als Erweiterung des Gewerbegebiets ist in südlicher Richtung entlang der L170 möglich.

Das Gewerbegebiet "Windmühle" befindet sich im Osten des Gemeindebezirkes Siersburg. Es hat eine Größe von rd. 7 ha. Begrenzt wird das Gebiet durch die Hauptstraße im Norden, eine Bahnlinie im Süden und Südost und Siedlungsflächen im Westen. Teilweise befindet sich das Gewerbegebiet in einer Wasserschutzzone 3. Die Fläche besitzt kein Erweiterungspotential, da keine zusätzlichen Flächen vorhanden sind.

Das Gewerbegebiet "Siersburg West" liegt am Ortsausgang des Gemeindebezirkes Siersburg in Richtung Hemmersdorf. Das rd. 5 ha große Gebiet erstreckt sich entlang der L 171, die südlich verläuft. Im Osten grenzen Siedlungsflächen an, im Norden ist Wald und im Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Da ein Landschaftsschutzgebiet angrenzt, wird eine Erweiterung an dieser Stelle nicht in Betracht gezogen.

Im Gemeindebezirk Siersburg in der Straße „Zur Sandkaul“ angrenzend an die Siedlungsfläche gelegen befindet sich eine weitere kleine Gewerbefläche mit rd. 0,8 ha. Eine Erweiterung dieser Gewerbeflächen kommt auf Grund der ungünstigen verkehrlichen Anbindung und zu erwartender Konflikte mit der benachbarten Siedlungsfläche und den angrenzenden Waldflächen nicht in Betracht.

Das Gewerbegebiet "Fremersdorf" liegt am südöstlichen Ortseingang des Gemeindebezirkes Fremersdorf. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 18 ha und wird im Norden und Westen von Siedlungsflächen begrenzt. Östlich verläuft die L170. Potentielle Erweiterungsmöglichkeiten bestehen in südöstlicher Richtung entlang der L170 bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

5.4.2 Geplante gewerbliche Bauflächen

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg verfolgt mit der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten das Ziel des Erhalts und der Sicherung von Arbeitsplätzen und berücksichtigt damit auch die Belange der Wirtschaft. Gemäß dem planerischen Grundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen, weist die Gemeinde nur im nötigen Umfang neue Flächen aus. Um Konflikte mit benachbarten Nutzungen auf ein Minimum zu reduzieren, werden die geplanten Erweiterungsflächen dort dargestellt, wo ein geringes Konfliktpotential zu erwarten ist. Folgende gewerbliche Erweiterungsflächen werden demzufolge im Flächennutzungsplan dargestellt:

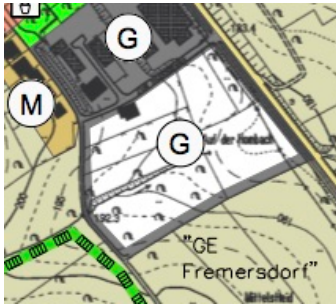
Gemeindebezirk Rehlingen



Erweiterung des Gewerbegebiets „Rohrwald“:

Die Darstellung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets „Rohrwald“ beschränkt sich auf die Ergänzung von Restflächen zwischen bereits bestehenden Gewerbeflächen entlang der L 170. Die beiden Erweiterungsflächen haben zusammen eine Gesamtgröße von rd. 0,5 ha. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nachbarnutzung sind keine Immissionskonflikte zu erwarten. Die Erschließung ist über die L 170 bereits gesichert.

Gemeindebezirk Fremersdorf



Erweiterung des Gewerbegebiets „Fremersdorf“:

Südlich von Fremersdorf, angrenzend an die bestehende Gewerbegebietsfläche, stellt der Flächennutzungsplan ein geplantes Gewerbegebiet dar. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,4 ha. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nachbarnutzung sind keine Nachbarschaftskonflikte zu erwarten. Die Erschließung ist über die L 170 bereits gesichert. Für die geplante Erweiterung ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erforderlich.

Alternativenprüfung

Bei der Auswahl der vorgenannten Flächen wurden verschiedene Alternativen geprüft. Dabei kamen Flächen in Betracht, die eine verkehrsgünstige Lage aufweisen, bestehende Infrastruktur nutzen können, und ein geringes Konfliktpotential mit benachbarten Nutzungen erwarten lassen. Aus den vorgenannten Rahmenbedingungen ergeben sich Flächen, die an die bestehenden Gewerbegebiete anschließen und diese erweitern. Die geplanten Gewerbeflächen sind dadurch bereits verkehrlich gut angebunden und infrastrukturell erschlossen. Ferner sind durch die schon bestehenden Vorbelastungen kaum Konflikte mit störepfindlichen Nachbarnutzungen zu erwarten. Auf Grund von räumlichen Beschränkungen weisen jedoch nicht alle bestehenden Gewerbeflächen ein Erweiterungspotential aus.

Null-Variante

Ferner wurde der Fall betrachtet, dass die Gemeinde auf die Planung von neuen Gewerbeflächen gänzlich verzichtet. Bei einem Verzicht auf die Darstellung von neuen Gewerbeflächen würden jedoch die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1a Abs. 6 Nr. 8 c BauGB sowie die Belange der Wirtschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

5.5 Sondergebietsflächen

Im Flächennutzungsplan wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 BauNVO Gebrauch gemacht Sondergebiete anstelle von Sonderbauflächen darzustellen, da die zulässige Nutzung bereits besteht und somit konkret beschrieben werden kann.

5.5.1 Bestehende Sondergebietsflächen

Sondergebiete „Pferdehof / Pferdepension“

Im Gemeindegebiet wird ein Sondergebiet „Pferdehof / Pferdepension“ dargestellt. Es befindet sich an der L172 zwischen Oberesch und Gerlfangen.

Im Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg ist ein landwirtschaftlicher Hof im Außenbereich vorhanden, der auf Grund von Änderungen der strukturellen Rahmenbedingungen nicht mehr der eigentlichen landwirtschaftlichen Nutzung dient. Dieser hat sich zu einem Pferdehof bzw. Pferdepension entwickelt, die laut § 35 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich darstellt.

Das Sondergebiet befindet sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft, mit dem es als Sonderform mit Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung jedoch verträglich ist. Für dieses Sondergebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Heilenbüscher Hof, Rechtskraft seit 2003).

Durch Pferdehaltung im Außenbereich können die Nachbarschaftskonflikte im Siedlungsbereich auf Grund von Geruchsbelästigungen verringert werden. Das Angebot von Reitschulen hat positive Auswirkungen für das touristische Angebot der Gemeinde bei gleichzeitiger Sicherung von Arbeitsplätzen.

Im Gemeindegebiet existieren zwei weitere Pferdehöfe (südlich von Biringen und südöstlich von Hemmersdorf), für die es keine Bebauungspläne gibt. Diese werden nicht als Sondergebiet in den Flächennutzungsplan aufgenommen, genießen aber weiterhin Bestandsschutz.

Sondergebiet Fußballgolf

Am nordöstlichen Rand, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Beckingen, befindet sich das Sondergebiet „Fußballgolf“. Das Sondergebiet erstreckt sich sowohl über beide Gemeindeteile (Rehlingen-Siersburg und Beckingen), in Rehlingen befindet sich jedoch nur ein kleiner Teil der Fläche. Das Gebiet wird analog zum rechtskräftig vorhandenen Bebauungsplan übernommen und entsprechend dargestellt.

Sondergebiete „Wochenendhäuser“

Die beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete „Wochenendhäuser“ befinden sich im Gemeindebezirk Niedaltdorf. Die Sondergebiete erstrecken sich nördlich bzw. westlich von Niedaltdorf entlang der Nied. Für die beiden Gebiete existieren rechtskräftige Bebauungspläne. Die Gebäude und die Nutzungen sind bereits seit langem Bestand. Die Gebiete befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL), es handelt sich bei dem angesprochenen Bereich jedoch um ein bestehendes Gebiet, für das Eigentumsrechte existieren, so dass die Gemeinde nicht ohne weiteres den vorhandenen Bestand außer Acht lassen kann. Eine weitere Entwicklung in diesem Bereich ist aufgrund des VL nicht beabsichtigt, da jedoch auch nicht beabsichtigt ist, den (rechtskräftigen!) Bestand aufzuheben, wird das Gebiet entsprechend als Sondergebiet dargestellt.

Sondergebiete „Campingplatz“

Die beiden Campingplätze im Bereich des Niedbogens im Gemeindebezirk Siersburg werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiete dargestellt. Bei den beiden Gebieten handelt es sich um seit langem bestehende Campingplätze, die auf Grund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zur Nied eine hohe Qualität in Bezug auf die Naherholung aufweisen. Gleichzeitig befinden sich die Standorte integriert in der Ortslage von Siersburg. Alternative Standorte wären demgegenüber nur angrenzend an die Ortslagen bzw. im Außenbereich möglich. Dies würde jedoch zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Grund und Boden führen und dem raumordnerischen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entgegenstehen.

Die Gemeinde bezweckt mit der Darstellung den Fremdenverkehr sowie die Naherholungsmöglichkeiten der Bevölkerung planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus wirkt sich die Darstellung der bestehenden Sondergebiete positiv auf die Belange der lokalen Wirtschaft und damit auf die Sicherung von Arbeitsplätzen aus. Aus diesen Gründen werden die beiden Sondergebiete „Campingplatz“ dargestellt, obwohl Sie sich mit einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz überlagern und im Überschwemmungsgebiet¹⁴ liegen innerhalb dessen die Bestandsicherung zulässig und lediglich eine Neuansiedlung verboten ist. Das bedeutet, dass keine zusätzlichen Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden können. Durch die typische Nutzung der Campingplätze durch bewegliche Behausungen wie Zelte, Caravans, Wohnmobile und Mobilheime, die im Falle eines Hochwassers zügig entfernt werden können, ist das Vorranggebiet für Hochwasser durch die Sondergebietsnutzung nicht beeinträchtigt.

Entlang des Verlaufs der Nied befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz, das deckungsgleich mit einem Vogelschutzgebiet und einem FFH-Gebiet ist. Die Sondergebiete überschneiden sich im Bereich des Ufersaums geringfügig. In Anbetracht der bereits bestehenden

¹⁴ gemäß Verordnung betreffend die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nied im Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, vom 12. November 2001, Aufgrund des § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November

Nutzung der Sondergebiete ist auf Grund der relativ geringen Flächengröße der Überschneidungen keine zusätzliche Beeinträchtigung der Vorrang- und Schutzgebiete durch die Darstellung als Sondergebiet zu erwarten.

Für beide Campingplätze liegt eine Baugenehmigung vor.

Sondergebiet Freizeit- und Versorgungszentrum

Im südlichen Bereich von Rehlingen an der L 170 gelegen stellt der Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Freizeit- und Versorgungszentrum“ dar. Im Bereich des Sondergebietes befinden sich u.a Tennisplätze, ein Fitnessstudio, eine Sauna- und Badelandschaft und ein Bowling-Center. Weiterhin ist ein Vollsortimenter vorhanden. Die Flächen sind mittels eines Bauungsplans planungsrechtlich gesichert und werden dementsprechend im FNP dargestellt.

Sondergebiet „Hotel“

Im Flächennutzungsplan wird angrenzend an die L 357 zwischen Siersburg und Eimersdorf ein Sondergebiet „Hotel“ dargestellt. Das Gebiet ist über die L357 direkt erschlossen. Das bestehende Hotel einschließlich der dazugehörigen Gastronomie soll an diesem Standort durch die Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden. Ziel ist es, den touristischen Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten zu decken, und dadurch die Arbeitsplätze am Standort zu sichern. Das Sondergebiet „Hotel“ befindet sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz sowie im Überschwemmungsgebiet der Nied, weshalb die Darstellung lediglich dem Bestandsschutz dient. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der baulichen Anlage unzulässig ist.

5.5.2 Geplante Sondergebiete

Im Flächennutzungsplan sind keine geplanten Sondergebiete dargestellt.

5.6 Gemeinbedarfseinrichtungen

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 BauGB Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs dargestellt. Dazu gehören neben z.B. Schulen und Kindergärten auch die sonstigen kirchlichen und sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, ebenso die Flächen für Sport und Spielanlagen.

Bildung und Erziehung

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sind folgende Kindergärten und Grundschulen vorhanden, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

- **Betreuungsangebote für Kinder:**

In den Gemeindebezirken Rehlingen und Siersburg sind jeweils zwei Kindergärten bzw. Kindertagesstätten vorhanden. In Fremersdorf gibt es eine Kindertagesstätte, in Gerlfangen ein Kinderhaus und in Hemmersdorf befindet sich ein Kindergarten.

- **Grundschulen:**

Grundschulen gibt es in den Gemeindebezirken Rehlingen, Siersburg, Hemmersdorf.

Das Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rehlingen-Siersburg kommt zu dem Ergebnis, dass einzelne Schulstandorte in ihrem Bestand gefährdet sind, die Schließung von Schulstandorten allerdings mit erheblichen Nachteilen nicht nur für die betroffenen Schüler, sondern für die entsprechenden Ortsteile insgesamt verbunden ist. Ziel ist es, die Schulstandorte in Rehlingen-Siersburg nach Möglichkeit (ggfs. durch alternative Nutzungskonzepte) zu sichern. Der Flächennutzungsplan stellt die Standorte daher entsprechend dar.

Seniorenpflege

In Niedaltdorf befindet sich das St. Antoniushaus mit ca. 50 Pflegeplätzen, das Alten- und

Pflegeheim St. Martin in Siersburg hat ca. 100 Pflegeplätze in der stationäre Pflege und der Kurzzeitpflege. Weitere ca. 100 Pflegeplätze zur vollstationären Pflege oder zur Kurzzeitpflege stellt das „Haus St. Barbara“ in Fremersdorf bereit.

Rathaus

Das Rathaus der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, das auch die Gemeindeverwaltung beherbergt, befindet sich am Bouzonviller Platz in Siersburg als Teil des bipolaren Zentrums.

Kirchliche Einrichtungen

Kirchliche Einrichtungen befinden sich in allen Gemeindebezirken. Die jeweiligen Standorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Einrichtungen für Sport und Freizeit

An sportlichen Einrichtungen stehen in Rehlingen-Siersburg mehrere Hallen bzw. Sportplätze zur Verfügung. Die jeweiligen Standorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Das Gemeindeentwicklungskonzept gibt hinsichtlich der Sportplätze die Empfehlung, weder zusätzliche Plätze zu errichten, noch kurzfristig Plätze aufzugeben. Lediglich die Anlage in Niedaltdorf kann zur Disposition gestellt werden. Der Sportplatz in Niedaltdorf wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und mit einem Sportstättensymbol gekennzeichnet. Bei Aufgabe der Nutzung als Sportstätte ist so mit geringem Aufwand eine verträgliche Nachnutzung der Fläche möglich.

Feuerwehr

Die Feuerwehr Rehlingen-Siersburg ist in jedem Gemeindebezirk mit Standorten vertreten. Die Feuerwehrstandorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Post

Die Deutsche Post ist mit Filialen in Rehlingen, Siersburg und Hemmersdorf vertreten. Die jeweiligen Standorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

5.7 Grünflächen

Ausführungen zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen und weiteren grünordnerischen Darstellungen sind dem Umweltbericht Kapitel 7 zu entnehmen.

5.8 Verkehr

Im der Planzeichnung werden die wichtigsten vorhandenen Verkehrswege (s. Kapitel 2.5) als Flächen für den überörtlichen Verkehr bzw. als örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Geplante überörtliche Verkehrswege gibt es derzeit nicht.

5.9 Ver- und Entsorgung

5.9.1 Ver- und Entsorgungsflächen

Im Flächennutzungsplan werden folgende Flächen zur Abwasserentsorgung dargestellt bzw. mittels Symboldarstellung verortet:

- EVS Kläranlage Biringen, Dorfstraße
- EVS Kläranlage Fürweiler, Schwerdtdorfer Weg
- EVS Kläranlage Niedaltdorf
- EVS Kläranlage Oberesch, Kirchstraße
- EVS Kläranlage Rehlingen, Fremersdorfer Straße

5.9.2 Versorgungsleitungen

Im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg befinden sich folgende Versorgungsanlagen der VSE:

- 110-kV-Freileitung Pkt. Dillingen Rehlingen, HL 131, Schutzstreifen 42 m (jeweils 21 m beiderseits der Leitungsachse)
- 110-kV-Freileitung Rehlingen – Pachten, HL 132, Schutzstreifen 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse)
- 110/20-kV-Freileitung Rehlingen – Merzig, HL 133, Schutzstreifen 32 m (jeweils 16 m beiderseits der Leitungsachse)
- 20-kV-Kabel Rehlingen – UA Pachten / Kläranlage Saarlouis, Schutzstreifen 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse)
- Fernmeldekabel UA Rehlingen – Saarkraftwerk Rehlingen, FK 18, Schutzstreifen 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse)
- Fernmeldekabel UA Rehlingen – Erdgasübergabestation Rehlingen – Beckingen, FK 26, Schutzstreifen 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse).

Die überörtlichen Leitungen sind in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan dargestellt.

5.9.3 Flächen für Erneuerbare Energien

Im Klimaschutzkonzept der Gemeinde werden Flächen aufgeführt, die grundsätzlich für die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen geeignet sind. Im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung wurden diese Flächen, dem Planungsmaßstab entsprechend, dahingehend untersucht, ob sie grundsätzlich verfügbar sind und ob physische oder rechtliche Hindernisse einer Darstellung im FNP entgegenstehen. Aus der zuvor beschriebenen Überprüfung ergeben sich zwei geeignete Flächen entlang der BAB A8 die zwischen Fremersdorf und Rehlingen und nördlich von Rehlingen gelegen sind. Diese Flächen werden als Versorgungsfläche für erneuerbare Energien dargestellt. Zum einen liegen die Flächen grundsätzlich in der Förderkulisse des EEG¹⁵, da Sie sich in einem 110 m breiten Seitenstreifen entlang der Autobahn befinden. Zum anderen liegen die Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Flüsse Saar und Nied.

5.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen

5.10.1 Flächen für Aufschüttungen

Der Bereich der ehemaligen Deponie „Auf Scheidt“ in der Gemarkung Hemmersdorf wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Aufschüttungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 dargestellt. Der Deponiekörper ist derzeit mit einer Ruderalflora bewachsen. Die Darstellung dient als Hinweis für die zukünftigen Nutzungen in diesem Bereich.

5.10.2 Flächen für Abgrabungen

Im Bereich des Sand- und Kieswerks Rehlingen stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen dar. Die Darstellung soll den gewerblichen Sand- und Kiesabbau zukünftig sicherstellen.

5.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen

5.11.1 Ausgleichsmaßnahmen - Ausgleichsflächen

Gem. BauGB soll der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen im Flächennutzungsplan als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Die in den Flächennutzungsplan integrierten Maßnahmen stellen in diesem

¹⁵ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014)

Sinn einen „Katalog/Pool“ für Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen dar. Aus diesem kann die Gemeinde bei entsprechendem Bedarf eine Auswahl an realisierbaren Maßnahmen treffen.

Grundsätzlich muss immer der Grundsatz der Vermeidung / Minimierung, des Ausgleichs, des Ersatzes und erst an letzter Stelle das Ökokonto / Ausgleichsabgabe beachtet und angewandt werden.

Der Grundsatz „Ausgleich vor Ersatz“ ist bei der Kompensationsplanung zu beachten. Für die Kompensation müssen erst ortsnahe und/ oder funktionale Maßnahmen verwendet werden. Die Maßnahmen sollten sich im Gemeindegebiet befinden.

Die beschriebenen Flächen sind Vorschläge, die als Flächenpool für künftig erforderliche Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden sollen.

Für dieses Flächenpotenzial lassen sich derzeit jedoch noch keine konkreten Maßnahmen formulieren, da diese von Art und Ausmaß der künftig auszugleichenden Eingriffe abhängig sind.

Folgende Maßnahmen werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Aufwertung von Brachflächen am Gemeindewasserwerk (M1)
 Auf der Fläche kann ein Laichhabitat für Amphibien geschaffen werden. Angrenzend an das Laichgewässer kann ein Schilfröhricht entwickelt werden. Der nördliche und südliche Teil der Fläche soll extensiv gemäht werden.
- Freistellungsmaßnahmen im Siersburger Ortsteil Itzbach (M2)
 Bei der Maßnahme erfolgt die Pflege der Flächen im Itzbachtal. Ziel ist die Herstellung von naturnahen Flächen / Ufersaum.
 Bei der entsprechenden Umsetzung der Maßnahmen sind die Vorgaben des vorhandenen bzw. geplanten Wasserschutzgebietes zu berücksichtigen.
- Die Ökokontomaßnahme „Hemmersdorf, nördlich Gallenberg“ (M3) wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Bei der Maßnahme erfolgte die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiese. Für die Entwicklung eines Waldsaumes wurden entlang des angrenzenden Waldes Gehölze angepflanzt.

5.12 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Der Flächennutzungsplan stellt die land- und forstwirtschaftlichen Flächen entsprechend dar.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Die folgende Tabelle fasst die nachrichtlichen Übernahmen des Flächennutzungsplans zusammen. Die nachrichtliche Übernahme dient dem Zweck, dass entsprechende Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen bereitgestellt werden.

Schutzgut / Belang	FNP-Inhalt
Altlastenstandorte/ Altlastenverdachtsflächen	Darstellung (Kennzeichnung)
Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen	Darstellung
Bahnanlagen	Darstellung
Gesetzlich geschützte Biotope	Nachrichtliche Übernahme Darstellung / Nachrichtliche Übernahme

Schutzgut / Belang	FNP-Inhalt
FFH-Gebiete	Darstellung / Nachrichtliche Übernahme
Landschaftsschutzgebiete	Darstellung / Nachrichtliche Übernahme
Naturschutzgebiete	Darstellung / Nachrichtliche Übernahme
Überschwemmungsgebiete	Darstellung / Nachrichtliche Übernahme
Wasserschutzgebiete	Darstellung / Nachrichtliche Übernahme
Grabungsschutzgebiet ¹⁶	Darstellung / Nachrichtliche Übernahme
Naturpark Saar-Hunsrück ¹⁷	Nachrichtliche Übernahme

6.1 Bundeswasserstraße Saar

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken hat zur Neuaufstellung des FNP eine Stellungnahme abgegeben. In seiner Stellungnahme hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken mitgeteilt, dass die bundeseigenen Flächen über diverse Planfeststellungsbeschlüsse beplant sind, wie beispielsweise u.a.:

- Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Saar zwischen Rehlingen und Wallerfangen vom 22.03.1983, Az.: A4-7061/83-132.3971,
- Ergänzungsbeschluss hierzu vom 05.12.1983,
- Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Saar im Bereich der Staustufe Rehlingen vom 15.11.1979, Az.: A4-7043/79-132.3571

Die Gemeinde hat durch die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht die Absicht, diese Flächen für Ihre eigenen Planungen heranzuziehen.

Auf den Flächen die sich im Eigentum des Wasser- und Schifffahrtsamtes Saarbrücken befinden, ist das Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) anzuwenden. § 13 WaStrG regelt das Verhältnis der Bundesplanung zur Ortsplanung und gibt der Bundesplanung den Vorrang. Dies bedeutet, dass die besagten Flächen nicht von der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen überplant werden können. Die Flächen sind jedoch selbstverständlich Teil des Gemeindegebiets von Rehlingen-Siersburg. Sie werden deshalb unabhängig von Flurgrenzen und Eigentumsrechten auch im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungen dargestellt. Die Darstellung erfolgt in diesem Fall gemäß der gültigen Planzeichenverordnung.

¹⁶ Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Rehlingen-Siersburg“ in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, vom 27. Juli 2004

¹⁷ Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 15.03.2007 Vom 1. März 2007 geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 1288).

7 Umweltbericht

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung, in diesem Fall die Flächennutzungsplanung, beschreibt und bewertet.

Die Beschreibung des Bestandes ist dem Landschaftsplan-Entwurf aus dem Jahr 2007/2008 entnommen. Eine Bestandserfassung der Flora und Fauna hat nicht erneut stattgefunden.

7.1 Einleitung

7.1.1 Gesetzesgrundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V.m. § 17 UVPG¹⁸ ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden. Da der Flächennutzungsplan die planerische Basis für Flächenausweisungen in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren darstellt bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, ist eine strategische Umweltprüfung im Zuge des Umweltberichtes erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde Rehlingen-Siersburg festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

7.1.2 frühzeitige Beteiligungsschritte

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Dieses Scoping-Verfahren hat zwischenzeitlich stattgefunden, die Ergebnisse sind in den Flächennutzungsplan eingearbeitet worden.

7.2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans Inhalt

7.2.1 Ziele

Mit den Darstellungen des FNP wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vorbereitet. Es soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet sowie dazu beizutragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung ist nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst gem. § 5 Abs. 1 BauGB das gesamte Gemeindegebiet.

¹⁸ Es gelten noch die Regelungen des UVPG 2012, da das Verfahren vor dem 25. Mai 2017 eingeleitet wurde.

7.2.2 Inhalte

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Bauflächen dargestellt:

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Darüber hinaus werden folgende Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Waldflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- Bahnflächen
- Verkehrsflächen
- Landwirtschaftsflächen
- Wasserflächen einschl. Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete
- Grünflächen einschl. Sport- und Spielplätzen sowie Friedhöfen
- Flächen für erneuerbare Energien
- Schutzgebiete
- Maßnahmenflächen

Neben der Darstellung der bestehenden Nutzungen werden auch neue Baugebiete im FNP dargestellt, die den Bedarf der Gemeinde für die nächsten Jahre abdecken. Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, welcher Bedarf an Grund und Boden durch die geplanten Bauflächen induziert wird.

Fläche / Art	Lage / Standort	Bedarf an Grund und Boden
Wohnbauflächen (Planung)	Gemeindebezirk Siersburg <u>„Ölgrund“:</u>	rd. 2,3 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); Nutzung vorhandener Infrastruktur.
	<u>„Tolberg“:</u>	rd. 1,0 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); Nutzung vorhandener Infrastruktur.
	Gemeindebezirk Rehlingen <u>„Südliche Von-Hausen-Straße“:</u>	rd. 0,9 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); Nutzung vorhandener Infrastruktur.
	<u>„Am Weiher“:</u>	rd. 0,8 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); Nutzung vorhandener Infrastruktur.
	<u>„G.F.-Händel Straße“:</u>	rd. 0,12 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); Nutzung vorhandener Infrastruktur.
	Gemeindebezirk Biringen <u>„Silwinger Straße“:</u>	rd. 0,6 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Neubaugebiet (Siedlungsabrundung); Anschluss an vorhandene Infrastruktur.

Fläche / Art	Lage / Standort	Bedarf an Grund und Boden
	<p>Gemeindebezirk Oberesch <u>„Nördlich Antoniusstraße“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Gerlfangen <u>„Erweiterung Kumpfwies“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Hemmersdorf <u>„Im Wulart“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Niedaltdorf <u>„Am Hals“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Fremersdorf <u>„Nördlich Niederau“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Eimersdorf <u>„Treckbaum“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Fürweiler Bereich <u>„Im Langgarten“:</u></p> <p>Bereich <u>„Am Zollhaus“:</u></p>	<p>rd. 0,5 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); über L 172 bereits erschlossen.</p> <p>rd. 0,6 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Neubaugebiet; Anschluss an vorhandene Infrastruktur.</p> <p>rd. 1,0 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Neubaugebiet; Anschluss an vorhandene Infrastruktur.</p> <p>rd. 0,4 ha z.Z. überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Baugebiet (Siedlungsabrundung); Anschluss an vorhandene Infrastruktur.</p> <p>rd. 0,2 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper (Siedlungsabrundung); über L 170 bereits erschlossen.</p> <p>rd. 0,1 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Baugebiet (Siedlungsabrundung); Anschluss an vorhandene Infrastruktur.</p> <p>rd. 0,1 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Baugebiet (Siedlungsabrundung); Anschluss an vorhandene Infrastruktur.</p> <p>rd. 0,2 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Baugebiet (Siedlungsabrundung); Anschluss an vorhandene Infrastruktur.</p>
<p>Gewerbliche Bauflächen (Planung)</p>	<p>Gemeindebezirk Rehlingen <u>Erweiterung Gewerbegebiet</u> <u>„Rohrwald“:</u></p> <p>Gemeindebezirk Fremersdorf <u>Erweiterung Gewerbegebiet</u> <u>„Fremersdorf“:</u></p>	<p>rd. 0,5 ha Ergänzung von Restflächen zwischen bereits bestehenden Gewerbeflächen entlang der L 170; gewerbliche Nachbarnutzung: Erschließung über L 170 bereits gesichert.</p> <p>rd. 3,4 ha z.Z. landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet; Ergänzung der bereits bestehenden Gewerbeflächen entlang der L 170; Erschließung über L 170 bereits gesichert.</p>

Somit werden für die Gesamtgemeinde rd. 8,82 ha Wohnbauflächen und rd. 3,9 ha gewerbliche Bauflächen neu erschlossen. Damit ist die neue Flächenbeanspruchung mit 0,2 % der Gemeindefläche marginal.

7.2.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Die relevanten Fachgesetze sind in Teil B der Planzeichnung genannt.

Für die Planung sind insbesondere nachfolgende Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm)	<p>Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope</p> <p>Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm und im Entwurf des Landschaftsplans konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten-/Biotopschutz • Klima • Boden • Grundwasser • Kulturgüter / Kulturlandschaft • Erholung • Freiraumentwicklung/-sicherung • Oberflächengewässer • Forstwirtschaft • Landwirtschaft 	<p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellungen zur Erhaltung, Schaffung und Pflege von Grünflächen - Darstellen von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, - Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen von Schutzgebieten - Ausschlusskriterium bzw. Restriktion für bauliche Nutzungen - Darstellung von Flächen für den Biotopverbund. <ul style="list-style-type: none"> - Die geschützten Biotope werden nachrichtlich übernommen: Ausschlusskriterium bzw. Restriktion für bauliche Nutzungen - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG erfolgt für neue Baugebiete in der nachfolgenden Planungsebene - Kaltluftabflussbahnen und -entstehungsgebiete sowie Frischluftentstehungsgebiete werden bei Auswahl der Bauflächen berücksichtigt - Sicherung von Flächen, die durch Erosion gefährdet sind, durch bodenschonende landwirtschaftliche Maßnahmen. - Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen; Berücksichtigung bei Auswahl der Bauflächen - Berücksichtigung von Denkmälern, Bodendenkmälern und der Kulturlandschaft bei Auswahl der Bauflächen - naturverträgliche Lenkung im Zuge nachfolgender Planungen (Fachplanungen) - Sicherung von Vorranggebieten für Freiraumschutz durch Ausschlusskriterium für bauliche Nutzungen - Sicherung naturnaher Bäche als Maßnahmenflächen - Darstellung im FNP - Darstellung im FNP

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Altlasten • Erosion • sparsamer Umgang mit Grund und Boden 	<p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Innenentwicklungspotentialen - Ausnutzung von Städtebaulichen Dichtewerten - Berücksichtigung flächensparender Erschließungskonzepte - Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Freiräumen - Kennzeichnung von belasteten Flächen (z.B. Altlasten, Ablagerungen oder ehem. Abbauflächen)
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	<p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederung und Einhaltung von Abstandsregelungen. - Darstellung von Grünflächen zum Zwecke des Immissionsschutzes
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Die Umweltprüfung ist Bestandteil des Bauleitplans
Wassergesetze (WHG / Saarländisches Wassergesetz (SWG))	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwassereinzugsgebiete • Überschwemmungsgebiete • Wasserschutzgebiete 	<p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Schutzgebieten für Grund und Quellwassergewinnung - Kennzeichnung von Flächen für die Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz - Vermeidung des Heranrückens von Bebauung an Trinkwasserschutzgebiete - Keine Besiedlung von Ufer- und Überschwemmungsbereichen - Minimierung der Versiegelung - Beachtung der Gewässerrandstreifen
Landeswaldgesetz (LWaldG)	<ul style="list-style-type: none"> • Belange des Naturlandhaushaltes • Belange der Erholung 	<p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Flächen für Wald - Vermeidung der Inanspruchnahme von Forstflächen - Stärkung der Erholungsfunktion des Waldes
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)	• Belange des Denkmalschutzes	<p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme von Denkmälern, Grabungsschutzgebieten, etc. - Keine Besiedlung von landschaftsbildlich sensiblen Bereichen - Ortsbildverträgliche Bauflächenausweisung

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt ¹⁹	Ziele der Raumordnung Siedlungsflächen Vorranggebiete	- Die Ziele der Landesplanung und Vorgaben aus dem LEP Umwelt werden beachtet.

Als eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation, aber auch Grundlage für die Bewertung potenzieller neuer Bauflächen dient der Landschaftsplanentwurf aus dem Jahr 2007 (Glaser).

Gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne „...aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. ...

Abs. 3: Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.“

Im vorliegenden Landschaftsplanentwurf werden Ziele formuliert, die sich am Landschaftsprogramm des Saarlandes orientieren²⁰. Aus diesen Zielen wird folgender Handlungsbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes abgeleitet:

- für die Siedlungsentwicklung:
 - Verbesserung der Begrünung und Durchgrünung der Gewerbe- und Industriegebiete und der Hauptverkehrsachsen.
 - Erhaltung von historisch gewachsenen Ortsrändern und Entwicklung von Ortsrändern an Neubaugebieten zur landschaftlichen Einbindung der Siedlungen.
 - Erhaltung und Entwicklung von innerörtlichen Grünzügen und Grünflächen mit Erholungs- und ökologischer Vernetzungsfunktion.
 - Spezielle Artenschutzmaßnahmen für bestimmte Tierarten im besiedelten Bereich wie z.B. Nisthilfen, Öffnen von Dachstühlen von Scheunen, Kirchen usw. für Schwalben, Turmfalken, Schleiereulen, Fledermäuse etc..
 - Ausbau von Wegen und Plätzen, privaten Hausnebenflächen usw. möglichst vermeiden. Bei unbedingt notwendigem Ausbau sollen Bauweisen und Materialien wie z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfugen verwendet werden, die eine Besiedlung mit Pflanzen und Tieren sowie eine Regenwasserversickerung zulassen.

- für die Landwirtschaft
 - Der Bestand und die Entwicklung der wenigen weiterführenden Betriebe soll durch Planungen der Siedlungsentwicklung oder des Natur- und Umweltschutzes nicht gefährdet werden. Die Flächenansprüche landwirtschaftlicher Betriebe sind bei relevanten raumbeanspruchenden Planungen zu berücksichtigen.
 - Insbesondere in Eimersdorf, Fremersdorf, Hemmersdorf, Niedaltdorf und Siersburg sollen Möglichkeiten artverwandter, nicht landwirtschaftlicher Nutzungen (Obst- und Gartenbauvereine, Freizeit-Tierhaltung, Freizeitgrundstücke usw.) zur Offenhaltung und Pflege der Landwirtschaft geprüft und die notwen-

¹⁹ Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung [<http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>]

²⁰ Vgl. Begründung zum Landschaftsplan (Landschaftsplanentwurf Peter Glaser, Dezember 2007), S. 123 ff

- digen Voraussetzungen für deren Entwicklung geschaffen werden.*
- Zur extensiven Bewirtschaftung von Flächen, die vom Brachfallen gefährdet oder bereits brachgefallen sind, müssen finanzielle Anreize zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung oder Wiederaufnahme der Nutzung z.B. durch Freizeit-Tierhaltung geschaffen werden.
- für die Forstwirtschaft
- Umsetzung von Zielen der naturnahen Forstwirtschaft.
 - Verstärkte Durchforstung junger, naturferner Bestände (Fichten-, Douglasien-, Kiefernreinbestände), Auflichtung und Förderung der Sukzession und Entwicklung eines größeren Anteils an Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie Pionier- und Nebenbaumarten.
 - Erhaltung ausreichender Buchenalthölzer zur Sicherung davon abhängiger Tierarten wie z.B. Schwarzspecht, Hohлтаube, Fledermäuse u.a.
 - Belassen typischer Biotopstrukturen wie z.B. aufrecht stehende, besonnte Stämme toter Bäume, liegende Stämme und größere Äste, Stubben, faulendes und morsches Totholz auf Windwurfflächen, die für zahlreiche Käferarten, insbesondere Bock- und Hirschkäfer, wichtige Lebensräume darstellen.
 - Erhalt besonders markanter Bäume.
 - Pflanzung und Pflege besonderer Einzelbäume an markanten Stellen (Wegkreuzungen, Quellen, Waldrändern usw.) als Merkmale.
- für die Wasserwirtschaft
- Entflechtung von Schmutz- und Oberflächenwasser, Förderung der Regenwassernutzung und -versickerung; insbesondere bei der Ausweisung von Neubaugebieten und bei neuen Industrie- und Gewerbebauten können die technischen Voraussetzungen dazu häufig geschaffen werden.
 - Freihaltung des Überschwemmungsgebietes in der Nied- und Saaraue entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes.
 - Unterhaltungsarbeiten an den Gräben in der Nied- und Saaraue dürfen nur entsprechend den Grundsätzen zur Gewässerunterhaltung des Saarländischen Wassergesetzes erfolgen und sollten abschnittsweise durchgeführt werden.
 - Sukzessionsüberlassung von Bächen in naturnahem Ausbauzustand. Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik.
- für die Erholung / Freizeitgestaltung
- In Rehlingen-Siersburg besteht eine ausreichende Anzahl von einrichtungsgebundenen Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Angefangen an Sportplätzen, Tennisanlagen, Kleingärten und Angelweihern. Überörtlich bedeutsame Erholungsorte und -attraktionen sind die Siersburg, mittelalterlicher Bauernhof, Keltensiedlung.
 - Die zahlreichen Teiche und Angelweiher sind in Abstimmung mit den Nutzern und Eigentümern möglichst naturnah zu gestalten.
 - Zur touristischen Erschließung der Landschaft sind keine zusätzlichen Wanderwege o.ä. erforderlich. Die Infrastruktur ist durch Aufbau sog. thematischer Wanderwege oder spezieller Nordic-Walking-Rundwege o.ä. mit entsprechender Markierung und Informationen hervorragend ausgestattet.

- für den Naturschutz / Landschaftspflege
 - Sicherung der extensiven Landwirtschaft zur Landschaftspflege.
 - Sicherung und Freihaltung von Freiflächen im Siedlungsbereich zur Biotopvernetzung.
 - Wichtige innerörtliche Freiräume mit biotopvernetzender Funktion sind z.B.- Itzbach, Grünzüge im Gewerbegebiet Rehlingen.
- - Erfassung und Kontrolle besonderer Tierarten wie z.B. Eulen, Fledermäuse, Schwalben, Amphibien u.a. im besiedelten Bereich. Beratung, Aufklärung und ggf. spezielle Artenhilfsmaßnahmen wie z.B. Nisthilfen.
 - Innerörtliche und fußläufig erreichbare Freiflächen mit guter Eignung für die naturorientierte Erholung sind zu erhalten und aufzuwerten.
 - Differenzierte Reaktion auf den Rückzug der Landwirtschaft.

Soweit die o.a. Maßnahmen und Handlungsempfehlungen einen großräumigen Flächenbezug haben, wurden sie in den Darstellungen des FNP berücksichtigt. Viele Maßnahmen beziehen sich allerdings auf kleinräumliche Festlegungen, die erst im Zuge der nachfolgenden Planungen, z.B. in Bebauungsplänen oder in Begleitplänen zu konkreten Eingriffen festgelegt werden können.

Maßnahmen, die sich auf Privatflächen beziehen, können nur in Zusammenarbeit mit den Eigentümern umgesetzt werden. Maßnahmen der Forstwirtschaft werden im Zuge der naturnahen Waldwirtschaft - zumindest in den Gemeindewaldflächen - realisiert.

Landwirtschaftliche Maßnahmen können über den Vertragsnaturschutz geregelt werden.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Umweltzustand)

7.3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld wie Lärm, Immissionen oder visuelle Beeinträchtigungen und auf die Erholungsfunktion von Flächen in Bezug auf Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung von Bedeutung. Außerdem spielen gesundheitliche Aspekte bei der Beurteilung eine Rolle.

Lärmimmissionen gehen im Untersuchungsgebiet im Wesentlichen von der Bundesautobahn (A 8 Merzig - Saarlouis) und der parallel verlaufenden Bahnlinie aus. Betroffen sind hier die Ortsteile Rehlingen und Fremersdorf. Dazu kommen noch die Lärm- und lufthygienischen Belastungen entlang der Landesstraßen erster Ordnung L 170, L 171 und L 172 sowie der Bahnlinie Dillingen - Bouzonville.

Die Landstraße L 170 verbindet Merzig mit Saarlouis und durchquert die Ortsteile Fremersdorf und Rehlingen. Sie ist zwischen der Autobahnanschlussstelle Rehlingen und der Ortsteil Rehlingen mit 11.860 KFZ laut Verkehrsmengenkarte 2005, hiervon 650 Schwerverkehrsanteil stark frequentiert. Im weiteren Verlauf verringert sich der Verkehr auf 4.900 KFZ täglich und nur noch 240 LKW.

Die L 171 zweigt von der L 170 am Kreisverkehr in Rehlingen ab und durchquert Siersburg, verläuft südlich von Hemmerdorf, durchquert Niedaltdorf und verläuft ab der Grenze zu Frankreich als D 956. Sie weist vor Siersburg mit 14.050 KFZ ein starkes tägliches Verkehrsaufkommen auf. Im weiteren Verlauf verringert sich das Verkehrsaufkommen auf 8.140 KFZ und nach der Abzweigung nach Hemmersdorf auf nur noch 3.500 bis 4.000 KFZ täglich. Nach Niedaltdorf passieren nur noch 1.080 KFZ die Straße.

Die dritte Landesstraße erster Ordnung ist die L 172 von Siersburg über Gerlfangen und Oberesch nach Biringen. Diese Straße weist in Siersburg eine tägliche Verkehrsmenge von 5.600 KFZ auf, wovon nur 70 KFZ dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. Im weiteren Verlauf sinkt der KFZ Verkehr auf 2.110 Einheiten vor Gerlfangen und auf 1.200 zwischen

Oberesch und Gerlfangen.

Alle übrigen Landesstraßen weisen vernachlässigbare Verkehrswerte auf. Die Bahnlinie Dillingen - Bouzonville durchquert Siersburg, Hemmersdorf sowie Niedaltdorf.

Die lufthygienische Situation wird im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans vorrangig durch herantransportierte Luftbelastungen beeinflusst. Geruchs- und Staubimmissionen gehen potentiell von gewerblichen Bauflächen in Rehlingen sowie der Dillinger Hütte auf der nordöstlichen Saarseite aus. Betroffen sind hier in erster Linie die Ortsteile Rehlingen und Siersburg. Die landwirtschaftlichen Anlagen befinden sich in der Regel in den nicht zentralen Gemeindeteilen und sind immissionsbedingt vernachlässigbar.

7.3.2 Schutzgut Arten und Biotope

Flora

Die folgende Beschreibung der im Gemeindegebiet vorkommenden Vegetationseinheiten ist der Kartieranleitung zur Biotopkartierung des Saarlandes entnommen. Folgende Waldtypen sind auf der Gemarkung Rehlingen-Siersburg anzutreffen:

- Bodensaurer Buchenwald: Der bodensaure Buchenwald entspricht der natürlichen Waldzusammensetzung, wie sie sich ohne Zutun des Menschen auf Grund der Standortbedingungen im Bereich des Mittleren Buntsandsteins und diluvialer Deckschichten ausprägen würde. Dementsprechend sind bodensaure Buchenwälder v.a. im Süden des Gemeindegebietes rund um Siersburg, Büren und Itzbach ausgebildet. Hauptbaumart ist die Buche. Nebenbaumarten sind u.a. Traubeneiche und Bergahorn.
- Naturnahe Buchenwälder: Im Bereich der diluvialen Deckschichten auf der Gau-Hochfläche sind naturnahe Buchenwälder mit einer deutlich anderen Kraut- und Strauchvegetation anzutreffen.
- Kalkbuchenwälder: Kalkbuchenwälder sind gut bis sehr gut mit Nährstoffen versorgt. Sie sind im Bereich des Muschelkalks anzutreffen und unterscheiden sich in der Artenzusammensetzung der Krautschicht deutlich von den vorgenannten Waldtypen, während die Baumartenzusammensetzung ähnlich ist.
- Erlen-Eschenwälder: Als Erlen-Eschenwald werden zusammenfassend sowohl Quell- als auch Bach begleitende Erlen- Eschenwälder verstanden. Sie kommen im Bereich der Niedaue auf schon länger brachliegenden Flächen vor.
- Erlen-Bruchwälder: Erlen-Bruchwälder kommen auf solchen Standorten in allen Naturräumen des Saarlandes vor. Sie entwickeln sich im Bereich von Bächen, in Niedermoorkomplexen und Verlandungszonen von Teichen. Erlen-Bruchwälder sind oft nur kleinflächig ausgebildet.
- Schlagflur, Jungwuchsfläche: Als 'Schlagflur, Jungwuchsfläche' wurde die letzte, äußerst dynamische Sukzessionsstufe vor dem Endstadium Wald erfasst. Sie können kurzfristig aber auch auf von Wind, Kahlschlag oder Käferkalamitäten betroffenen Flächen im Wald entstehen.

Weitere in Rehlingen-Siersburg vorkommende Biototypen sind:

- Brombeer-Weißdorn-Gebüsche, welche im Saarland die typischen Gebüschformationen mittelfeuchter Böden darstellen. Das Brombeer-Weißdorn-Gebüsch findet sich aber auch als Saumgesellschaft z. B. an Waldrändern. Entlang von Wegen und Gräben, an Parzellengrenzen und Böschungen bilden Brombeer-Weißdorn-Gebüsche wichtige Gliederungselemente in der Landschaft.
- Salweidengebüsche wachsen bevorzugt auf mäßig frischen Standorten, kann regelmäßig aber auch in Steinbrüchen, an Straßenböschungen oder auf Trümmerschutt gefunden werden.
- Baumdominierten Gehölzbestände: gliedern die in der Regel ähnlich wie die gebüschdominierten Feldgehölze als lineare Strukturelemente die Landschaft gliedern. Teilweise kann im Innern bereits ein Waldklima bestehen,
- Wärmeliebende Gebüsche sind Im Gemeindegebiet häufig durch Nutzungsaufgabe von Kalk-Halbtrockenrasen entstanden. Häufig sind sie mit diesen eng verzahnt. Die Hecken- und Gebüschsäume bestehen häufig aus Arten der Halbtrockenrasen.
- Die einjährigen, trockenen Unkrautfluren sind stark von der Tätigkeit des Menschen abhängig. Sie wachsen auf Bauschutt, Müll, Trümmern oder anderen vergleichbaren nährstoff- u. nitratreichen, trockenen Ruderal-Standorten. Sie benötigen einen immer wieder entblößten Boden als Keimplatz und sind vorzugsweise innerhalb oder am Rande menschlicher Siedlungen zu finden.
- Staudenunkrautfluren stellen die Folgegesellschaft der einjährigen Unkrautfluren trockener Standorte dar. Sie kommen im gesamten Gemeindegebiet vor.

- Eutrophe Hochstaudenfluren als Zeiger stickstoffreicher Standorte treten meist entlang der Fluss- und Bachläufe, bzw. als reine Brennesselfluren entlang von Straßen und Wegen, an Ackerrändern oder im Bereich von Ruderalflächen auf.
- Oligo- bis mesotrophe Hochstaudenfluren feuchtnass: ist der bei weitem häufigste Typ nasser Brachen.
- Röhrichte vermitteln an größeren, naturnahen Gewässern zwischen Wasser und Land (Schilfgürtel) und sind auffällige, das Landschaftsbild prägende Elemente der Landschaft.
- Ried, Seggenried: treten in enger Verzahnung mit Hochstaudenfluren und den anderen Vegetationstypen nasser Standorte auf.
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen: sind nasse oder wechsellasse, in der Regel zweimal gemähte Wirtschaftswiesen auf nährstoffreichen, basenreichen und mehr oder weniger humosen Tonböden der Auen oder quelliger Hänge und Mulden.
- Die typischen, großflächigen Glatthaferwiesen der Flusstäler sind in weiten Teilen des Landes auf Grund landwirtschaftlicher Intensivierung sowie Flächenbeanspruchung durch Verkehr, Siedlung und Industrie verschwunden. In der Regel handelt es sich um zweischürige, hochwüchsige Mähwiesen (Mahd im Juni und September), trockener bis frischer Standorte.
- Magere Glatthaferwiesen sind bunt blühende und niedrigwüchsige Wiesen auf mäßig trockenen bis frischen und zugleich nährstoffärmeren Standorten mit einer großen Artenvielfalt und recht variabler Artenzusammensetzung.
- Bei den Salbei-Glatthaferwiesen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete meist nur 1 - 2mal gemähte Wiesen mit relativ spätem Schnittzeitpunkt.
- Wiesenbrache treten bei Nutzungsaufgabe als Folgestadien der Glatthaferwiesen auf. Sie stellen Zwischenstadien auf dem Weg zur Verbuschung dar. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten haben sie als Ausgleichsflächen eine große Bedeutung.

Im Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg sind eine Reihe von Pflanzenarten der Roten Liste des Saarlandes bzw. der bundesweiten Roten Liste anzutreffen.

Fauna

Die Angaben zur Tierwelt beruhen auf Auswertungen der Daten zum Arten- und Biotopschutzprogramm im Saarland, der Standard-Datenblätter der gemeldeten FFH-Gebiete und der Kartierung der besonders schutzwürdigen Biotope des Saarlandes (Biotopkartierung). Aus den vorhandenen Angaben ergeben sich im Gemeindegebiet mehrere faunistische Schwerpunkte. Die Beschreibung der faunistischen Schwerpunkte beschränkt sich auf die seltenen und bedrohten Arten der Roten Liste des Saarlandes, die als "Spitzenarten" die besonderen Qualitäten der jeweiligen Räume anzeigen.

Vögel: Im Planungsgebiet kommen eine große Anzahl seltener und bedrohter Vogelarten vor. Im Folgenden werden die jeweils anspruchsvollsten Arten der entsprechenden Lebensräume genannt. Sie gelten als Indikatoren für wertvolle Strukturen und hohe Biotopqualität.

- Vögel in naturnah ausgeprägten Wäldern sind im unteren Abschnitt des Kerbtälchens des Metzgerbachs (Hetschenmühle) anzutreffen. Bemerkenswert ist hier besonders das Vorkommen von Grün- und Schwarzspecht.
- Vögel offener strukturreicher Kulturlandschaften: sind beispielsweise auf extensiven Wiesen und Weiden teilweise mit Streuobstbeständen südlich Oberesch anzutreffen. Hier kommen Rotkopfwürger und Braunkehlchen vor. In den noch landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Ackerflächen in der Saaraue (nahe Niedmündung und Kläranlage Rehlingen) ist der Kiebitz anzutreffen.
- Vögel strukturreicher Kulturlandschaften bevorzugen Brachflächen, Obstbäume, Hecken und Vorwaldstadien. In Rehlingen-Siersburg sind dies größtenteils brachliegende Streuobstflächen östlich Eimersdorf mit Vorkommen von Gartenrotschwanz, Nachtigall, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Grünspecht und Sperber, Wäldchen und Streuobstbestände am Hang des Ihrer Bachs östlich Niedaltdorf mit Vorkommen von Nachtigall, Braunkehlchen, Grauspecht, Grünspecht, Turteltaube, Sperber und Steinschmätzer, Bereiche des ehemaligen Kalkbergwerks mit Kalkhalbtrockenrasen, offenen Kalkfels- und Felsgrusstrukturen und teilweise bereits fortgeschrittener Gehölzsukzession mit Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Nachtigall, Hohltaube, Turteltaube, Pirol und Grauspecht.

Heuschrecken sind verbreitet entlang feuchter Brachen und Grünland in der Niedaue und

südlich von Oberesch sowie an Hängen des Niedtales anzutreffen.

Die Verbreitungsschwerpunkte der **Libellen** liegen entlang der Nied, im Unterlauf des Metzgerbachs, am Saarlarm, der Fischteichanlage in Rehlingen und an den ehemaligen Kiesweihern.

Tagfalter kommen schwerpunktmäßig auf den extensiven Grünlandflächen in der Niedaue und den wärmebegünstigten Kalk- Halbtrockenrasen in Hanglage vor.

Amphibien und Reptilien: Verbreitungsschwerpunkte der Amphibien und Reptilien im Gemeindegebiet sind die gesamte Niedaue, nicht als Fischteiche genutzte Stillgewässer in der Saaraue sowie die bedeutsamen Laubmischwälder im südlichen Gemeindegebiet.

Säugetiere: Wichtige Lebensräume sind die Niedaue, die strukturreichen Halbtrockenrasen und wärmeliebenden Gebüsch (ehemaliges Kalkabbaugebiet) sowie der ehemalige Eisenbahntunnel bei Biringen.

Sonstige Tierarten sind die Flussmuscheln, der Bitterling und die Groppe.

Biotope und Biotopverbund

Auf der Gemarkung Rehlingen-Siersburg finden sich zahlreiche flächige, lineare oder punktuell ausgebildete Biotope nach § 30 BNatSchG. Dazu zählen u.a. Streuobstwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Magerwiesen und Halbtrockenrasen sowie Feld- und Ufergehölze. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope verteilen sich über das gesamte Gemarkungsgebiet.

Die Biotope werden jedoch aufgrund ihrer Kleinteiligkeit weder im Planteil des Flächennutzungsplans noch in der Begründung aufgeführt. Der Schutzstatus der Biotope bleibt von dieser Vorgehensweise jedoch unbenommen.

Der Biotopverbund ist ein zentrales Entwicklungsziel des Saarländischen Naturschutzgesetzes (§ 5) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 21). Für das Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg sind folgende Flächen Bestandteile des Biotopverbundes:

Kernflächen des Biotopverbundes sind die gemeldeten FFH-Gebiete: Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen, die Nied, der Bereich bei Gisingen und die Altarme der Saar, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete Niederschleife, Gauberg und am Heiligenkopf/Metzgerbachtal sowie der Geschützte Landschaftsbestandteil Schoppachtal.

Diese Gebiete repräsentieren die gesamte Bandbreite schützenswerter Lebensräume und Arten in der Gemeinde, in durchweg guter bis hervorragender Ausprägung.

Verbindungsflächen für den Biotopverbund sind die im Zuge der Biotopkartierung und den Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland erfassten Flächen soweit sie nicht schon Bestandteil der Kernflächen sind:

- Wälder: Altholz zwischen Biringen und Oberesch, frühjahrsgeophytenreicher Wald 'Hartborn', Buchenmischwald 'Oberster Wald' nordwestlich Eimersdorf, Mesophiler Buchenwald 'Neunkircher Heck' bei Niedaltdorf, Altholz südlich Büren, Buchenmischwald Schlossflur südwestlich Siersburg, Laubmischwald südlich Siersburg, Mischwald 'Hoesberg' südlich Siersburg sowie Auwaldfragment mit Pappelbestand am Kiesweiher im Industriegebiet Rehlingen
- Kalkmagerrasen, Biotopkomplexe magerer, wärmebegünstigter Standorte auf Kalk: Geisberg westlich Fremersdorf und Hangbereiche des Geisbachtals, Südexponierter Hangbereich zur Nied bei Eimersdorf sowie Hänge nördlich und südlich des Karlshofes in Kerprichhemmersdorf
- Feuchtgebiete, Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung: Hochstaudenflur südlich Fürweiler, 'Nashuf', Muldentälchen westlich Niedaltdorf, Röhricht an der Kläranlage Rehlingen sowie Obere Teilbereiche der 'Schlossflur' südwestlich Itzbach
- Wiesen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung: Zwischen Biringen und Oberesch, Nördlich Niedaltdorf, Hangbereiche des Metzgerbachs südlich Gerlfangen, Grünlandkomplexe in der Saaraue zwischen Niedmündung, Kläranlage und Ortslage Rehlingen sowie zwischen Hochwasserdamm, Friedhof Rehlingen und Saarlarm

- Streuobstwiesen, Streuobstbrachen: Westlich und südlich von Oberesch, Umgehung des Nikolaushofes, südexponierte Hänge östlich von Eimersdorf sowie Hänge westlich Fremersdorf und zwischen Fremersdorf und Niedmündung
- Wasserflächen, Uferbereiche: Teiche und Weiher im Süden des Gewerbegebietes Rehlingen unmittelbar an der Bahnlinie, westlich des Saarlarms.

Verbindungselemente sind überwiegend anthropogen geprägte Biotope, vor allem im Siedlungs- oder Siedlungsrandbereich, wie z.B. ehemalige Sandgruben oder Steinbrüche, Bahngleise, Böschungen, große zusammenhängende Gartenbereiche mit altem Obstbaumbestand. Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Verbindungselemente:

- Talraum des Itzbachs zwischen Schlossflur und Ortslage Itzbach, innerhalb der Ortslage Itzbach sowie zwischen Itzbach und Hetschermühle,
- Grünzug innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets Rehlingen in Nord-Süd-Richtung parallel östlich der Wallerfanger Straße
- Grünzug zwischen Gewerbe-/Industriegebiet und Wohngebiet Rehlingen in Ost-West-Richtung verlaufend
- Gehölzbestand entlang der Bahnlinie Dillingen-Niedaltdorf
- Historisch gewachsene alte Ortsränder im Norden von Biringen, südlich Oberesch, westlich Fremersdorf, in Eimersdorf, nördlich Großhemmersdorf

Im Gemeindegebiet sind insgesamt 4 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet gemeldet:

- Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen FFH-Nr. 6505-306: Der ehemalige Eisenbahntunnel nördlich von Biringen dient Fledermäusen als Quartier.
- Nied FFH-Nr. 6605-301: Naturnahes Tal der Nied, Niedaltarm mit standorttypischen Haarstang-Glatthaferwiesen und angrenzende Talhänge mit Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebenden Gebüsch und naturnahen Kalk-Buchenwäldern. Eines der intaktesten und vielfältigsten Flusstäler in Südwestdeutschland mit herausragender Artenausstattung und vielfältiger gewachsener Kulturlandschaft.
- Bei Gisingen FFH-Nr. 6605-302: Großflächiger Biotopkomplex aus Kalk-Magerrasen, wärmeliebenden Gebüsch und Magerwiesen. Kerbtäler im Buntsandstein mit Kalktuffquellen. Ehemaliger Kalksteinbruch mit Felsen und Schuttfluren.
- Altarme der Saar FFH-Nr. 6606-309: Altwasser der Saar, die Altarme die beim Saarausbau entstanden sind, sind saarlandweit das größte Vorkommen des Lebensraumtyps.
- Saar-Niedgau Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303: Landwirtschaftlich genutzte Hochfläche zwischen Birmingen, Oberesch, Fürweiler und Gerlfangen mit extensivem Grünland und Streuobst.

Im Gemeindegebiet sind drei Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- Naturschutzgebiet Gauberg, ausgewiesen durch Verordnung vom 18.11.1996: Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes auf Muschelkalk mit einem Quellaustritt, wärmeliebenden Gebüsch, Kalk-Halbtrockenrasen, Streuobstbeständen, Vorwald und Kalk-Buchenwald aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als Lebensraum zahlreicher an diese speziellen Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten und wegen seiner Bedeutung als Dokument der Landschafts- und Kulturgeschichte und wegen seiner Schönheit und besonderer Eigenart als hoch spezialisierter und für die saarländische Muschelkalkgebiete repräsentativer Sonderstandort mit Kalk-Steinbrüchen und Gipsabbaustollen mit unterirdischen Lebensräumen von Fledermäusen.
- Naturschutzgebiet Am Heiligenkopf / Metzgerbachtal, ausgewiesen durch Verordnung vom 19.05.2004. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer struktur- und artenreichen, extensiv genutzten bzw. gepflegten Kulturlandschaft im Bereich des Muschelkalkes; zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- Naturschutzgebiet Niederschleife, ausgewiesen durch Verordnung vom 01.03.1977, Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer ausgeprägten Schleife der Nied mit dem dazugehörigen Prallhang, einer Bachmündung sowie einem Waldbestand auf der Höhe, die jeweils einen naturnahen Charakter zeigen. Die Lebensgemeinschaften der Schwimmblatt- und Unterwasserrasengesellschaften, des frühjahrsgeophytenreichen Schluchtwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes bieten in dieser Ausprägung zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum. Die hervorragende Schönheit dieser Landschaft soll bewahrt werden.

Im Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg sind durch Verordnung vom 31.03.1977, zu-

letzter geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 22.11.2000, folgende Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen:

- LSG L3.03.10 im Landkreis Saarlouis - im Bereich Rehlingen (und Wallerfangen)
- LSG L3.03.11 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- LSG L3.03.13 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Wallerfangen (Rehlingen-Siersburg)
- LSG L3.03.09 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L3.03.12 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L-6606-310 Landschaftsschutzgebiet "Rastgebiete im mittleren Saartal" an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes Rehlingen-Siersburg
- LSG L-6606-309 Landschaftsschutzgebiet "Altarme der Saar" an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes Rehlingen-Siersburg
- GLB-100-SLS-RES: In Rehlingen-Siersburg ist das Schoppbachtal durch Satzung vom 27.11.1997 als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Förderung eines naturnahen Bachtals, das auf Grund seiner Strukturvielfalt, seiner geologisch-morphologischen und kulturhistorischen Besonderheit wesentlich zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes beiträgt. Zahlreiche Kalkuffterrassen und -blöcke im Bachbett, historische Sedimentfallen, eingewachsene, alte Wein- und Obstgärten mit gut erhaltenen Trockenmauern sowie das Vorkommen bedrohter Pflanzengesellschaften insbesondere auf einigen kleinen Kalk- Halbtrockenrasenflächen bedingen die Schutzwürdigkeit dieses vielgestaltigen Lebensraumes.

Im Gemeindegebiet sind weiterhin folgende Naturdenkmale durch Verordnung vom 20.08.2003 ausgewiesen:

- D 3.03.001.2 Linden vor der kath. Kirche Fremersdorf
- D 3.03.002.1 Rosskastanie am Sonnenhof
- D 3.03.003 Tropfsteinhöhle in Niedaltdorf
- D 3.03.004.1 Gedenklinde am Gewerbegebiet in Büren (ehemals 2)
- D 3.03.005.1 Kornelkirsche an der Hetschermühle
- D 3.03.006.5 Gedenklinde in Rehlingen

Schutzzweck ist die Erhaltung und die Sicherung von natürlichen Bestandteilen der Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Überarbeitung des FNP ist nicht zielführend und kann allein aufgrund der Größe der betrachteten Fläche nicht aussagekräftig sein. Vielmehr muss gebiets- und vorhabenbezogen entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine saP erforderlich ist. Entsprechend bezieht sich der Betrachtungshorizont der saP dann auch nur auf den Geltungsbereich des jeweiligen Vorhabens.

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtungen wird bereits auf die im Gemeindegebiet vorkommenden Artengruppen eingegangen, sodass bereits grobe Vorgaben bzgl. der saP abgeleitet werden können und ggfs. bereits im Vorfeld eines anstehenden Vorhabens der Umfang und Detailgrad der saP festgelegt werden kann.

7.3.3 Schutzgut Boden

Rehlingen-Siersburg wird von drei geologischen Formationen geprägt, die sich in der Landschaftsform und Nutzungsstruktur deutlich voneinander unterscheiden lassen:

- Talfüllungen der Flüsse im Saartal und Niedtal,

- Muschelkalk an den Talhängen von Saar, Nied und Oligbach,
- Unterer Keuper und Lehmlagerungen auf den Hochflächen um Oberesch und Biringen.

Die Angaben zu den Böden der Gemeinde Rehlingen-Siersburg beruhen auf dem Saarländischen Bodeninformationssystem Saar BIS. Im Gemeindegebiet sind folgende Bodeneinheiten anzutreffen:

- Der dominierende Bodentyp im Bereich des Muschelkalkes und Keuper ist die Rendzina. Hierbei handelt es sich um kalkhaltige, nährstoffreiche flach- bis mittelgründige Böden. Die Rendzinen werden auf Grund ihrer günstigen Nährstoffversorgung, wo dies topografisch möglich ist, intensiv landwirtschaftlich genutzt. In Hanglagen sind Trockenstandorte ausgeprägt, die sehr extensiv genutzt werden oder brachgefallen sind. Hier sind auch die für den Naturschutz sehr wertvollen Kalktrockenrasen mit zahlreichen seltenen Arten und der Schwerpunkt der Streuobstwiesen zu finden.
- Die Braunerden sind in den unteren Hangbereichen entlang des Saartales westlich von Rehlingen und in den unteren Bereichen der Muschelkalkhänge des Niedtales zu finden. Sie sind durch ein mittleres bis sehr geringes natürliches Ertragspotenzial gekennzeichnet. Die Bodenart (Sand, Lehm, Schluff) wechselt bei gleichbleibendem Bodentyp z.T. sehr kleinräumig ab, so dass die Bodeneigenschaften wie Durchlässigkeit, Gründigkeit etc. ebenfalls sehr kleinräumig wechseln.
- Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden mit dauerhaft sehr hoch anstehendem Grundwasser. Gleye sind durch häufige und starke Staunässe gekennzeichnet. Derartige Böden sind im Gemeindegebiet sehr kleinräumig am Itzbach vorzufinden.
- Aueböden (Vega) sind in der gesamten Saar- und Niedaue anzutreffen. Sie sind im Gegensatz zu den Gleyen durch mehr oder weniger regelmäßige Überflutungen gekennzeichnet. Dieser Bodentyp ist Ausdruck einer rezenten d.h. intakten durch regelmäßige Überflutungen geprägten Talau. Die Aueböden in der Niedaue werden ausschließlich als Grünland genutzt oder liegen brach. In der Saaraue werden die verbliebenen (nicht bebauten) naturnahen Böden landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt.

Bewertung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ('Biotopfunktion'):

Für das Gemeindegebiet zeigt sich, dass vor allem die Aueböden und die Rendzinen an den Steilhängen der Muschelkalkstufe (Saar und Nied) und in Kulminationsbereichen und Unterhanglagen, insbesondere von Kerbtälern, für den Naturschutz hochwertige Biotope tragen. Auf Standorten mittlerer Feuchte sind sowohl für Naturschutz und Landschaftspflege relativ uninteressante Biotoptypen (durchschnittliche Ackerflächen) als auch sehr hochwertige Bereiche (FFH-Gebiet 'Streuobstwiesen bei Oberesch') vorhanden. Für diese Böden lässt sich also kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Vorkommen bestimmter Bodeneinheiten und der Ausprägung besonderer Biotoptypen ableiten.

Bewertung als Bestandteil des Naturhaushaltes insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften ('Filterfunktion'):

Fast im gesamten Gemeindegebiet weisen die Böden eine geringe bis maximal mittlere Filter- und Pufferfunktion auf. Lediglich die Auenböden von Saar und Nied weisen ein mittleres bis hohes Rückhaltevermögen auf. Extrem durchlässig sind dagegen die Rendzinen in den Steillagen des Saar- und Niedtales. Da hier jedoch nur eine extensive Landwirtschaft betrieben wird bzw. die Flächen brach liegen ist kein Konfliktpotenzial gegeben. Bereiche mit einem geringen Rückhaltevermögen sind im Buntsandstein südlich von Rehlingen und Itzbach gegeben. Diese Bereiche sind jedoch fast vollständig bewaldet, so dass auch hier keine Konflikte bestehen. Die Schwerpunkträume der Landwirtschaft liegen größtenteils im Bereich von Böden mit einem geringen bis allenfalls mittleren Nitratrückhaltevermögen.

Bewertung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte:

Die ehemaligen lokalen Sandgruben und Steinbrüche sind weitgehend mit Bauschutt und Erdaushub verfüllt, so dass im Gemeindegebiet keine Erdaufschlüsse mit dokumentarischer Funktion vorhanden sind. Sonstige Besonderheiten für die Funktion als Archiv der

Natur- und Kulturgeschichte im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg sind die Kiesweiher in der Saaraue.

Bewertung der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte:

Von Bedeutung im Gemeindegebiet war lediglich der Kies- und Sandabbau in der Saaraue. Dieser ist jedoch mittlerweile eingestellt. Das ehemalige Betriebsgelände dient derzeit nur noch als Lager- und Umschlagplatz. Die Baggerweiher sind noch erhalten. Zahlreiche kleinere Sandgruben und lokale Steinbrüche sind aufgegeben und verfüllt, rekultiviert oder unterliegen seit längerer Zeit der natürlichen Sukzession.

Bewertung der Nutzungsfunktion als Standort für die Land- und Forstwirtschaftliche Produktion:

Es zeigt sich, dass ein Schwerpunkt auf den Aueböden entlang von Saar und Nied mit Acker- und Grünlandzahlen zwischen 50 und 59 liegt. Dass in diesen Bereichen jedoch nicht die Schwerpunkte der Landwirtschaft liegen, liegt zum einen an dem hohen Siedlungsdruck in der Saaraue und den trotz der hochwertigen Böden erschwerten Bewirtschaftung in der Niedaue (Kleinteiligkeit, hoher Grundwasserstand etc.). Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen incl. der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besitzen ein überwiegend mittleres Ertragspotenzial mit Acker- und Grünlandzahlen von 40 - 49.

Bewertung der Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung:

Hierbei spielen bodenkundliche Kriterien eine untergeordnete Rolle. Eine Bewertung der Böden im Hinblick auf die Eignung für o.g. Nutzungen erfolgt daher nicht.

Beeinträchtigungen und Belastungen der Bodenfunktionen durch Überlagerung und Versiegelung:

Den höchsten Versiegelungsgrad weisen die Gewerbe- und Industriegebiete sowie Einkaufsmärkte in der Saaraue bei Rehlingen auf. In den Industriegebieten sind neben den überbauten Bereichen sehr große, versiegelte Parkplätze angelegt. Die Wohnbauflächen sind überwiegend Einzel- und Reihenhausbauungen. Ältere Siedlungsteile besitzen vergleichsweise große Gartengrundstücke, während der Versiegelungsgrad auf Grund der dichteren Bauweise in den Neubaugebieten jüngerer Zeit etwas höher liegt.

Die in der Gemeinde Siersburg befindlichen Altlasten werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Beeinträchtigungen und Belastungen der Bodenfunktionen durch Erosion:

Im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg besteht eine durchweg hohe bis sehr hohe Erosionssensibilität. Lediglich in der Saar- und Niedaue und den im Buntsandstein gelegenen Flächen südlich von Rehlingen und Itzbach besteht eine 'mittlere' bis 'geringe' Erosionssensibilität.

Beeinträchtigungen und Belastungen durch Altablagerungen:

Gem. § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Bauleitplanung die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Vermeidung von Emissionen“ zu berücksichtigen.

Um dies hinsichtlich des Umgangs mit Altlastverdachtflächen (VF) und bestätigten Altlasten (A) noch umzusetzen zu können, wurden alle VF und A aus dem beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geführten Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) für den geplanten Bereich nachrichtlich in Plan und Text (vgl. Anhang) aufgenommen.

Grundsätzlich sollen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden. Zweck der Kennzeichnung ist eine „Warnfunk-

tion" für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan, der für den Grundstückseigentümer eine „Verlässlichkeitsgrundlage“ darstellt. Dies gilt für Flächen, für die hinreichend geklärt ist, dass die Böden bzw. das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und die Stadt als Ergebnis der Abwägung trotzdem in diesen Bereichen eine bauliche Nutzung ausweisen möchte.

Auf diese Flächen, für die bekannt ist, dass die Böden bzw. das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, muss ein besonderes Augenmerk geworfen werden. Hier ist von der Bestandsseite her zu prüfen, ob die bestehenden Nutzungen mit der Belastung vereinbar sind.

Neue Wohn- und gewerbliche Bauflächen werden nicht auf den vorgenannten belasteten Flächen dargestellt.

Bei VF/A, die neu überplant werden sollen, ist zu prüfen, ob die geplante Nutzung auf der VF/A realisierbar ist. Insbesondere bei von Menschen intensiv genutzten Freiflächen, z. B. Sportplätze, Parks, oder wenn in einem Gebiet Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis denkbar sind, z.B. Kinderspielflächen in einem Wohngebiet, also der Wirkungspfad Boden - Mensch nach Bodenschutzgesetz betroffen ist, ist das Konfliktpotenzial nach dem Vorsorge-Prinzip zu bewerten.

Gleiches gilt für Flächen, die über den Wirkungspfad Boden - Pflanze - Mensch nach Bodenschutzgesetz für den Menschen zu gesundheitlichen Gefahren führen können, z.B. Ackerland, Schrebergärten, Hausgärten.

Etwaige Bodenuntersuchungen als Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung betreffen nicht die Ebene des FNP, sondern sind in der nachgeordneten Planungsstufe (verbindliche Bauleitplanung) durchzuführen.

Falls Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche und damit gefährdende Bodenbelastungen bei der späteren Erschließung von Baugebieten oder Umnutzung von Flächen auftauchen sollten, so werden die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Bodenbelastungen, auf deren Ausmaß und auf den Gefährlichkeitsgrad der von der Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen hin untersucht (angelehnt an die orientierende Untersuchung i. S. v. § 3 Abs. 3 BBodSchV). Diese Untersuchungen werden in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens auf der Bebauungsplanebene durchgeführt.

7.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Das bedeutendste Fließgewässer im Gemeindegebiet ist die Nied mit den Nebenbächen Metzgerbach, Birkenbach, Darsbach, Schoppbach, Inner Bach, Kemmersbach, Ohligbach, Eschbach mit Biringer- und Brunnenbach.

Hochwasserschutz: Sowohl Saar als auch Nied (Ortslage Hemmersdorf bis Mündung) sind gem. § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet. Gem. § 76 WHG sind für diese Gebiete **Überschwemmungsgebiete** für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ 100) festzusetzen. Die zu Grunde zu legenden Hochwasserrisiko- bzw. Hochwassergefahrenkarten (HWGK) liegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits vor. Im Überschwemmungsgebiet entlang der Saar (vorläufig festgesetztes Überschwemmungsgebiet; Verordnung vom 30.11.2005) existiert bereits eine Berechnung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Das festgesetzte ÜSG der Nied (Verordnung vom 12.11.2001) auf Grundlage des Hochwasserereignisses von 1997 entspricht etwa einem HQ 40 und ist durch die Neuberechnung auf HQ 100 stellenweise weiter ausgedehnt als in der VO von 2001 dargestellt.

Für zukünftige Planungen wurden daher für die Nied die Grenzen der aktuell noch faktischen Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in den FNP aufgenommen, um diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen berücksichtigen zu können. Rechtsgrundlage für

Maßnahmen innerhalb des derzeit faktischen ÜSG gem. HWGK ist der § 77 WHG, für Einzelbauvorhaben können im Einzelfall Ausnahmen unter Beachtung der Schutzvorschriften des § 78 WHG erteilt werden. Die HWGK der Nied (Stand: 19.10.2014, Blatt 1bis 5) sind bei der Gemeinde und beim LUA einzusehen.

Grundwasser: Das Wasserleitvermögen des Untergrundes zeigt eine klare Dreiteilung des Gemeindegebietes entsprechend des vorherrschenden geologischen Untergrundes. Der vom Mittleren und Oberen Buntsandstein geprägte Südosten des Gemeindegebietes um Rehlingen und Siersburg besitzt ein hohes Wasserleitvermögen des Untergrundes. Im Bereich nördlich der Nied, um Hemmersdorf und Niedaltdorf sind Muschelkalkschichten vorherrschend. Dementsprechend wird das Wasserleitvermögen als 'gering' angegeben. Die Täler von Saar und Nied (unterhalb von Hemmersdorf) besitzen ein geringes Wasserleitvermögen. Entsprechend dieser Gegebenheiten sind im Bereich mit hohem Wasserleitvermögen das **Wasserschutzgebiet** Rehlingen C14 (Verordnung vom 23.06.1973) und das Wasserschutzgebiet Itzbachtal C16 (Verordnung vom 20.11.1975) ausgewiesen. Außerdem werden die geplanten Wasserschutzgebiete (WSG) „Rehlingen Neu“ (Erweiterung der Schutzzonen II und des WSG Rehlingen) und „Itzbachtal Neu“ (Erweiterung der Schutzzonen II und III des WSG Itzbachtal) im FNP dargestellt.

7.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum gehört zum Klimabereich Saar-Nahe, der durch milde Winter und vergleichsweise geringe Temperaturunterschiede von 17° C zwischen Sommer und Winter subatlantisch geprägt ist. Die Klimadaten zeigen im Vergleich mit den saarländischen Extremwerten eine relativ günstige und ausgeglichene Ausprägung.

Auf Grund der Landschaftsfaktoren Relief, Gewässer, Vegetation und durch die Bebauung ergeben sich kleinräumige Differenzierungen und Abweichungen vom großräumigen Regionalklima. Anhand der Topographie können im Gemeindegebiet folgende Klimazonen abgegrenzt werden:

- Tallagen: Die Tallagen sind geprägt durch insgesamt höhere Temperaturen (im Vergleich zu den Hochflächen), höhere Luftfeuchtigkeit, geringere Windeinflüsse, häufigere schwül-warme Wetterlagen und erhöhte Spätfrostgefährdung. Die Durchlüftung in den Tallagen ist geringer als in den Hangbereichen oder auf der Hochfläche. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass sich im Bereich Rehlingen und geringerem Umfang auch Fremersdorf in diesen austauscharmen Lagen die stärksten Emissionen durch dichte Bebauung, Industrie und Gewerbe sowie die Autobahn befinden.
- Kaltluftentstehungsflächen: Von besonderer Bedeutung für das Lokalklima sind Kaltluftentstehungsflächen mit direkter Ausgleichswirkung auf besiedelte Bereiche, insbesondere am Rand der Tallagen. In wind-schwachen Strahlungsnächten (wolkenfreier Himmel) kühlt sich auf offenen Flächen die bodennahe Luftschicht (bis etwa 2 m Höhe) ab. Die Kaltluft fließt, da sie schwerer ist als Warmluft, der Geländeneigung folgend ab. Diese Kaltluftströmung kann bei windschwachen Wetterlagen ganz erheblich zum Luftaustausch in wärme- oder immissionsbelasteten Bereichen beitragen. Derartige Flächen sind im Gemeindegebiet die streuobstbestandenen Hänge der Muschelkalkstufe südwestlich von Fremersdorf und Rehlingen sowie südlich und nördlich von Hemmersdorf.
- Frischluffproduktionsflächen: Wälder sind vergleichsweise schlechte Kaltluftproduzenten; sie wirken insgesamt jedoch ausgleichend auf Klimaextreme. Außerdem spielen sie als Luftfilter gegen großräumige Immissionen eine wichtige Rolle. Falls die Frischluft aus den Wäldern auf Grund der Topografie in Siedlungsbereiche einströmen kann, tragen die Wälder zum Abbau klimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich bei.
- Offene landwirtschaftliche Flächen auf den Hochflächen: Die offenen landwirtschaftlichen Flächen auf den Hochflächen weisen auf Grund der Höhenlage im Vergleich zum Saartal und der starken Windexposition geringe klimatische Belastungen auf. Zudem sind die dort gelegenen Ortsteile ländlich geprägt und weisen eine geringe Bebauungsdichte auf. Die Hochflächen sind gegenüber den Tal- und Hanglagen geprägt durch stärkeren Windeinfluss und geringere Nebelhäufigkeit. In dieser Klimazone liegen die Ortsteile Biringen, Oberesch, Gerlfangen und Fürweiler.

7.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet hat Anteil an verschiedenen Natur- und Landschaftsräumen, die ein jeweils eigenes charakteristisches Landschaftsbild besitzen. Entsprechend dieser unter-

schiedlichen naturräumlichen Ausprägung können folgende Landschaftsbildräume unterschieden werden:

Buntsandsteinhügellandschaft: Im Süden des Gemeindegebietes bei Rehlingen, Itzbach und Büren findet sich eine waldreiche Hügellandschaft. Auf Grund der mittelmäßigen Bodenverhältnisse und des bewegten Reliefs sind neben den Siedlungsflächen der o.g. Ortsteile v.a. bodensaure Buchewälder landschaftsbildprägend. Die Landwirtschaft ist kleinparzelliert und abwechslungsreich auf kleine Flächen z.B. Schlossflur beschränkt. Landschaftsbildprägend sind:

- geschlossene Laubwälder vorherrschend mit Buche,
- naturnahe Bäche im Wald und Offenland (Itzbach),
- naturnahe Altholzbestände des bodensauren Buchenwaldes.

Hangbereiche der Muschelkalkstufe: Hierbei handelt es sich um die Hangbereiche des Saartales und der Nied. Diese Landschaftsteile sind klassische kleinteilige und abwechslungsreiche Kulturlandschaften. Die Hangbereiche werden extensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der Vielfalt der überkommenen Kulturlandschaft sind die Ausblicke und Fernsichten ein besonderes Wertmerkmal dieser Bereiche. Landschaftsbildprägend sind:

- kleinteiliges Nutzungsmosaik mit hoher Grenzliniendichte (Wege, Säume, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen),
- bunte artenreiche Wiesen,
- Streuobstbestände,
- Kalkhalbtrockenrasen und Gebüsche,
- naturnahe Schlucht- und Schatthangwälder insbesondere steile oder für den Obstbaum klimatisch ungünstige Bereiche (Kerbtal Metzgerbach, Hangbereich zwischen Fremersdorf und Rehlingen).

Niedaue: Die Niedaue vermittelt das Bild einer naturnahen vom Wasser geprägten Landschaft. Hier wechseln sich kleinteilige naturverträgliche landwirtschaftliche Nutzungen mit einer durch Nutzungsaufgabe entstandenen sekundären Naturlandschaft mit Feuchtgebieten und Auwäldern ab. Durch den stark gewundenen Flusslauf und die Kleinteiligkeit des Nutzungsmosaiks ist ein reizvoller und abenteuerlicher, zu Entdeckungen und Erkundungen einladender Landschaftsausschnitt gegeben. Aussichtspunkte sind naturgemäß nicht vorhanden. Hauptmerkmale sind:

- Kleingliedrigkeit, Abwechslungsreichtum 'Entdeckerlandschaft',
- extensive kleinteilige Landwirtschaft, Reste der überkommenen Kulturlandschaft,
- kulturhistorische Gebäude (insbesondere ehemalige Mühlen) in Verbindung mit gastronomischem Angebot,
- abschnittsweise urwüchsige Naturlandschaft,
- Erlebnis Wasser.

Saaraue: Die Saaraue ist eine weite Auenlandschaft, geprägt von der Saar. Charakteristisch sind:

- verhältnismäßig große offene landwirtschaftliche Flächen,
- Reste der ursprünglichen natürlichen Au Landschaft (Saaraltarm, Auengehölze),
- Erlebnisbereich Wasser (Saar, Kiesweiher, Angelweiher).

Gauhochfläche: Die Gauhochfläche ist eine offene, weitgehend ebene, von der Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft. Neben Ackerbau und Grünlandwirtschaft sind inselhafte kleinere Waldflächen und Obstbaumbestände anzutreffen. Die Gauhochfläche bietet v.a. eine beeindruckende Weite mit Fernblicken. Charakteristische Wertmerkmale sind:

- Weite, Aussicht,
- teilweise extensive blütenreiche Wiesen,
- Streuobstbestände,
- inselartige teilweise naturnahe Wäldchen,
- historisch gewachsene, bäuerlich geprägte Ortsränder.

Nennenswerte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind v.a. in der Saaraue gegeben. Zu nennen sind hier die großflächige Wohn- und Gewerbebebauung, die Autobahn A 8 und der Saarausbau.

Neben den dadurch entstandenen optischen Beeinträchtigungen werden Landschaftserleben, Naturgenuss und Erholung v.a. durch starken Lärm durch die Autobahn und die auf der nordöstlichen Saarseite verlaufende Bahnlinie beeinträchtigt.

Die übrigen Landschaftsbildeinheiten sind weitgehend unbeeinträchtigt.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern gehört im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung. Mit der Aufnahme der Kultur- und Sachgüter in den Belangkatalog des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB wird die Bedeutung herausgestellt. Weitere gesetzliche Grundlagen bilden das Saarländische Denkmalschutzgesetz und das Saarländische Naturschutzgesetz. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 SNG sind historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre Landschaftsbestandteile als identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden und als Erwerbs- und Lebensraum für Menschen zu erhalten und zu entwickeln.

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene Anlagen - wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder von Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Einzeldenkmale, Bodendenkmale sowie ein Grabungsschutzgebiet. Die Einzeldenkmale sind in die Denkmalliste des Saarlandes eingetragen und sind kleinteilig und städtebaulich von untergeordneter Bedeutung. Diese Objekte des Denkmalschutzes verteilen sich relativ gleichmäßig über das gesamte Gemeindegebiet. Von Bedeutung sind hierbei die denkmalgeschützten Kirchengebäude in den Gemeindebezirken, die Schlösser in Fremersdorf, Hemmersdorf, Rehlingen und Siersburg sowie die Burg von Siersburg.

Nach § 1 Abs. 2 SDschG sind bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so einzubeziehen, dass die Denkmäler erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Diese Denkmale sind gemäß § 8 SDschG gesetzlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung zerstört oder beseitigt, an einen anderen Ort gebracht, in ihrem Bestand verändert, in ihrem Erscheinungsbild verändert und mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist aufgrund der Verordnung vom 27.07.2004 ein Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung von Großhemmersdorf, östlich des Ortsteils festgesetzt worden.

Weiterhin befinden sich zahlreiche Bodendenkmale in der Nähe von geplanten Bauflächen oder werden in der Nähe einiger dieser Bauflächen vermutet.

7.3.8 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Versiegelung von Böden in der Regel Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Genauso kann die Lage einer gewerblichen Baufläche weit ab von der Ortslage zwar den Lärm im Ort reduzieren, jedoch bewirkt die Lage im Landschaftsraum eine stärkere Zerschneidung der Landschaft und beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Biodiversität stärker als in dem ohnehin schon belasteten ortsnahen Bereich.

Die Wechselwirkungen der jeweiligen Schutzgüter zueinander sind standortabhängig und werden für jede neu ausgewiesene Fläche separat untersucht und verbal dargestellt.

7.4 Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

7.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird bei Durchführung der Planung in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet nicht erheblich beeinflusst.

Die Entwicklung siedlungsnaher Wohnbauflächen mit direktem Bezug zu angrenzenden Siedlungsflächen (Ortsabrundungen) stellen positive Effekte auf das Schutzgut Mensch dar.

Die Durchführung der Planung im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen kann eine Beeinflussung des Schutzgutes Mensch durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und höhere Lärmbelastung bedeuten, die jedoch nicht als erheblich einzustufen ist, da bereits eine Vorbelastung besteht und die Flächen sehr klein sind. Im Zuge der weiteren Planungsstufen (nachfolgendes Bebauungsplanverfahren) ist sicher zu stellen, dass keine störintensiven Nutzungen angesiedelt werden.

Der Lärmaktionsplan (vgl. Kap. 4.1) der Gemeinde Rehlingen-Siersburg bezieht sich in erster Linie auf die kartierten Hauptverkehrsstraßen und dient der Reduzierung der Belastungen des Schutzgutes „Mensch“. Die Maßnahmenempfehlungen, die im Lärmaktionsplan formuliert werden, sind Geschwindigkeitsreduzierungen im Bereich der Beckinger Straße und der Einsatz von lärmminderndem Belag bei zukünftigen Fahrbahnsanierungen.

Die empfohlenen Maßnahmen betreffen die nachgeordneten Planungsebenen und werden deshalb an dieser Stelle als Hinweis erwähnt.

7.4.2 Schutzgut Naturhaushalt

Das Schutzgut Naturhaushalt wird bei Durchführung der Planung in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet insgesamt positiv beeinflusst.

Für die geplanten Wohnbauflächen wird lediglich eine Fläche von rd. 8,8 ha von Landwirtschaftsflächen beansprucht.

Im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen (rd. 3,9 ha) kommt es aufgrund der Lage der Gebiete und der aktuellen Nutzung nicht zu einer erheblichen Beeinflussung des Schutzgutes Naturhaushalt.

Eine Stärkung des Schutzgutes erfolgt bei Durchführung der Planung durch die Darstellung verschiedener Grünflächen, geschützter Biotope und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

7.4.3 Schutzgüter Arten, Biotope und Schutzgebiete

Die Schutzgüter Arten, Biotope und Schutzgebiete werden bei Durchführung der Planung

nicht erheblich negativ beeinflusst. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind bei keiner der geplanten Bauflächen betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von den geplanten Eingriffen auch keine bedrohten Arten betroffen. Details zur Betroffenheit relevanter Arten müssen im Zuge einer „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden, da die genauen Projektwirkfaktoren zu den nachfolgenden Bereichen derzeit noch nicht bekannt sind.

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) betroffen. Da die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine gefährdeten Arten der Ackerbegleitkrautflora zu erwarten. Nähere Untersuchungen, ob streng geschützte Arten betroffen sein können, müssen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Die geplanten gewerblichen Bauflächen befinden sich im Bereich von Brachflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen (u.a. Obstbaumreihen) im Siedlungsrandbereich. Durch die Überplanung der Flächen gehen Lebensräume für Tierarten verloren. Nähere Untersuchungen, ob streng geschützte Arten betroffen sein können, müssen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Durch die Darstellung verschiedener geschützter Biotope und die Festlegung von Maßnahmenflächen werden die Schutzgüter Arten, Biotope und Schutzgebiete deutlich gestärkt. Durch diese Darstellung relevanter Flächen wird der Biotopverbund im Gemeindegebiet maßgeblich gefördert.

7.4.4 Schutzgut Wasser

Bei Durchführung der Planung wird das Schutzgut Wasser im Gemeindegebiet nicht erheblich negativ beeinflusst. Durch keine der geplanten Maßnahmen wird der Grundwasserkörper beeinflusst oder ein natürliches Gewässer erheblich beeinträchtigt. Durch die nachrichtliche Übernahme der festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete sowie der Überschwemmungsbereiche von Saar und Nied in den Flächennutzungsplan erfährt das Schutzgut eine Stärkung.

Die geplante Wohnbaufläche „G.F.-Händel Straße“ im Gemeindebezirk Rehlingen liegt z.T. innerhalb eines WSG. Die Vorgaben der Verordnung sind zu beachten.

7.4.5 Schutzgut Boden

Bei Durchführung der Planung kann eine erhebliche negative Beeinflussung des Schutzgutes Boden ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen (insges. rd. 8,8 ha) sind aufgrund der vorherigen Nutzung (intensive Landwirtschaft) keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden. Eine erheblich negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei Durchführung der Planung kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die Nutzung innerörtlicher Baulücken und der Verringerung der Wohnbaufläche wird dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen für zukünftige Bauvorhaben sowie Vorschläge für nachfolgende Planungen können im Gemeindegebiet effektive und zielgerichtete Maßnahmen zur Wiederaufforstung, Renaturierung und Erosionsschutz realisiert werden.

7.4.6 Schutzgüter Klima / Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft werden bei Durchführung der Planung nicht erheblich beeinflusst.

Keine der geplanten Bauflächen liegt in einem Kaltluftentstehungsgebiet oder einer Kalt-

Luftabflussbahn. Eine Beeinflussung des Mikroklimas lässt sich jedoch an keinem der Standorte ausschließen. So kann sich das Mikroklima schon durch die Beseitigung von kleinflächigen Grünstrukturen in eng umgrenzten Gebieten nachhaltig ändern.

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen wird das Mikroklima aufgrund der umgebenden, weiterhin bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich beeinflusst. Durch die Überplanung von Offenlandflächen (Acker) hier ein kleinerer Teilbereich (Randbereich) von kaltluftproduzierenden Flächen verloren, was jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft haben wird.

Im Bereich der geplanten Gewerbegebiete werden kleinere Gehölzbestände überplant, die hier im Siedlungsrandbereich lokal eine gewisse klimaökologische Bedeutung besitzen. Jedoch ist nicht von einer erheblich negativen Beeinträchtigung auszugehen.

7.4.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild erfährt bei Durchführung der Planung eine Beeinflussung.

Durch die geplante Verringerung der Baufläche gegenüber dem wirksamen FNP und den bisherigen Entwürfen wird einer Zersiedlungstendenz entgegengewirkt und das Ortsbild abgerundet.

Durch die Schließung von Baulücken im Innenbereich und die mäßige und behutsame Anordnung geplanter Wohnbauflächen an den Siedlungskörper wird ebenfalls das Ortsbild abgerundet.

7.4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter kann daher bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden.

7.4.9 Wechselwirkungen

Eine erhebliche negative Beeinflussung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Einzelne, punktuelle Beeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf Mikroklima, Schutzgut Mensch und Naturhaushalt sind nicht auszuschließen, diese sind jedoch nicht als erheblich anzusehen.

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine zeitgemäße Neuordnung des Gemeindegebietes, sowie eine Anpassung an heutige Rahmenbedingungen und Anforderungen der heutigen Zeit nicht möglich. Bei keiner Aufstellung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Schutzgüter stärker beeinträchtigt werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter einzeln abgehandelt.

7.5.1 Schutzgut Mensch

Bei Nichtdurchführung der Planung erfährt das Schutzgut Mensch eine Schwächung gegenüber der möglichen Durchführung der Planung.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung blieben die Wohnbauflächen in den einzelnen Ortsteilen in ihrer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Größe. Hierdurch würden Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung verloren gehen. Die Flächen

würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Eine Nichtdurchführung der Planung im Bereich der gewerblichen Bauflächen hätte zur Folge, dass an dieser Stelle keine gewerbliche Nutzung statthaft wäre. Aufgrund der Störintensität gewerblicher Betriebe, und der damit einhergehenden schwierigen Standortsuche, wäre eine weitere Ansiedlung von Betrieben im Gemeindegebiet nicht möglich.

7.5.2 Schutzgut Naturhaushalt

Das Schutzgut Naturhaushalt wird bei Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet nicht beeinflusst. Die geplanten Bauflächen würden auch weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt bleiben.

7.5.3 Schutzgüter Arten, Biotop und Schutzgebiete

Die Schutzgüter Arten, Biotop und Schutzgebiete würden bei Nichtdurchführung der Planung nachteilig beeinflusst werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Anzahl der ausgewiesenen Grünflächen und geschützten Biotop deutlich geringer. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte die sinnvolle Vernetzung und somit die Herstellung eines Biotopverbundes im Gemeindegebiet nicht weiter vorangetrieben werden. Ebenso fände keine Darstellung von Maßnahmenflächen statt, was sich negativ auf zukünftige Naturschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet auswirken würde.

7.5.4 Schutzgut Wasser

Durch eine Nichtdurchführung der Planung ergäbe sich keine erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes Wasser. Die geplanten Bauflächen würden auch weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft mit dem potenziellen Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden dargestellt bleiben.

7.5.5 Schutzgut Boden

Durch eine Nichtdurchführung der Planung ergäbe sich keine erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes Boden. Es könnten rd. 13 ha weniger Boden versiegelt werden, die dann auch weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft mit dem potenziellen Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden dargestellt blieben.

7.5.6 Schutzgut Klima / Luft

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft würden sich bei Nichtdurchführung der Planung keine erheblichen Änderungen ergeben.

7.5.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Eine Nichtdurchführung der Planung führt zu keiner nachhaltigen Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes, da die Flächen dann weiterhin landwirtschaftlich genutzt würden.

7.5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter kann bei Nichtdurchführung der Planung ausgeschlossen werden.

7.5.9 Wechselwirkungen

Eine erhebliche negative Beeinflussung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

7.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen sind durch die Durchführung der Planung, wie oben beschrieben, auf Gemeindeebene nicht zu erwarten. Durch die im Vorfeld durchgeführten Standortdiskussionen zu den einzelnen in Frage kommenden Standorten konnten erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Vorfeld bereits minimiert werden. Um weiterführende, mögliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter zu minimieren, wurden verschiedene Maßnahmen festgelegt.

7.6.1 Schutzgut Mensch

Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, bzw. dass mögliche negative Auswirkungen durch entsprechende Festsetzungen in den nachfolgenden Planungsebenen verhindert oder verringert werden. So erfährt das Schutzgut Mensch durch die Sicherung von Grünflächen und die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen, und die daraus resultierende Stärkung des Naherholungspotenzials der Gemeinde, eine deutliche Aufwertung. Eine weitere Stärkung erfährt das Schutzgut Mensch durch die Ausweisung von Flächen zum Gemeinbedarf und durch die weitgehende Trennung von Wohngebieten und Gewerbegebieten. Weiterführende Maßnahmen zur Kompensation sind aufgrund der Nicht-Betroffenheit des Schutzgutes Mensch nicht erforderlich.

7.6.2 Schutzgüter Naturhaushalt Arten, Biotope und Schutzgebiete

Um die Schutzgüter Naturhaushalt und Arten, Biotope und Schutzgebiete weiter zu stärken, werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die in rechtskräftigen Verfahren bereits festgelegt sind, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Des Weiteren wurde ein Pool, bestehend aus Vorschlägen zu bestimmten Flächen und Maßnahmen, erarbeitet, um zukünftige erforderliche Kompensationsmaßnahmen zu sichern. Hierzu zählen zum einen konkret abgegrenzte Maßnahmenflächen und zum anderen Maßnahmenvorschläge für größere Gebiete, die im FNP jedoch nicht flächig dargestellt sind.

Insbesondere Maßnahmen innerhalb der Landwirtschafts- und Waldflächen dienen dem Biotopverbund.

Aber auch Maßnahmen des Siedlungsnaturschutzes können zum Biotopverbund beitragen, indem sie Trittsteinbiotop schaffen, die von Tierarten zur Ausbreitung genutzt werden.

Maßnahmen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes sind in nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

7.6.3 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Planung nicht zu erwarten. Gegebenenfalls auftretende Beeinträchtigungen durch künftige Baumaßnahmen können durch entsprechende Vorgaben, wie zum Beispiel zum Versiegelungsgrad (Festsetzungen einer niedrigen GRZ in den nachfolgenden verbindlichen Bauleitplänen), minimiert werden. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich sind nicht erforderlich. Bei baulichen Maßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebiets (geplante Wohnbaufläche „G.F.-Händel Straße“ im Gemeindebezirk Rehlingen) sind erhöhte Anforderungen gem. Schutzgebietsverordnung zu beachten.

7.6.4 Schutzgut Boden

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die geplante Verkleinerung der Wohnbaufläche gegenüber der Vorentwurfsplanung erfährt das Schutzgut Boden eine Stärkung. Weiterführende Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Im Bereich der Altlasten ist keine Neuplanung von Siedlungsflächen dargestellt. Die vorhandenen Altlasten sollen nichtsdestotrotz in den nachfolgenden Planungsebenen begutachtet und ggfs. beseitigt werden.

7.6.5 Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die Berücksichtigung der vorhandenen Kaltluftabflussbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima oder die Luftzirkulation im Gemeindegebiet zu erwarten. Eine neue Bebauung beschränkt sich auf kleine, ortsabrundende Flächen in den einzelnen Gemeindebezirken. Beeinträchtigungen des lokalen Mikroklimas durch einzelne Baumaßnahmen sind allerdings nicht auszuschließen. Im Zuge künftiger Bauvorhaben können lokale Beeinträchtigungen auf Ebene des Bebauungsplans durch Vorgaben zu Begrünungsmaßnahmen, wie Straßen- oder Gartengrün, minimiert werden.

Gesonderte Kompensationsmaßnahmen für dieses Schutzgut sind nicht erforderlich.

7.6.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Um einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild entgegenzuwirken, werden sinnvolle Ortsabrundungen geschaffen, die Bebauung von Baulücken innerhalb der Siedlungsgrenzen wird priorisiert behandelt und der generellen Tendenz der Freiraumzersiedlung wird entgegengewirkt.

Im Zuge künftiger Bauvorhaben können Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Vorgaben zu Gebäudehöhe, Versiegelungsgrad und Begrünung weiter minimiert werden.

7.6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen, eine Kompensation folglich nicht erforderlich.

7.6.8 Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist hinsichtlich der jeweiligen Schutzgüter bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die Maßnahmen zur Kompensation erforderlich machen würden, nicht zu erwarten.

7.6.9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische bzw. verbal-argumentative Bilanzierung erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern auf Bebauungsplanebene.

7.7 Mögliche Ausgleichsmaßnahmen / Flächenpool / Maßnahmenvorschläge

7.7.1 Grundsätzliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Grundsätzlich muss gem. § 15 ff BNatSchG bei einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft immer der Grundsatz der Vermeidung, der Eingriffsminimierung und des Aus-

gleichs am Ort des Eingriffs Vorrang vor der Festlegung von Ersatzmaßnahmen (Kompensation außerhalb des Eingriffsumfelds) haben. Falls keine direkt zuzuordnenden Ersatzmaßnahmen möglich sind, kann erst das Ökokonto bzw. eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG) zum Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation herangezogen werden.

Zur Erfüllung des Grundsatzes „Ausgleich vor Ersatz“ sind bei der Kompensationsplanung erst ortsnahe und/ oder funktionale Maßnahmen zu verwenden. Festzulegende Ersatzmaßnahmen sollten sich im Gemeindegebiet befinden.

Gem. BauGB soll der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen im Flächennutzungsplan als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Die in den Flächennutzungsplan integrierten Maßnahmen stellen in diesem Sinn einen „Katalog/Pool“ für Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen dar. Aus diesem kann die Gemeinde bei entsprechendem Bedarf eine Auswahl an realisierbaren Maßnahmen auf Flächen, die verfügbar sind, treffen.

Die beschriebenen Flächen sind Vorschläge, die als Flächenpool für künftig erforderliche Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden sollen.

Für dieses Flächenpotenzial lassen sich derzeit jedoch noch keine konkreten Maßnahmen formulieren, da diese von Art und Ausmaß der künftig auszugleichenden Eingriffe abhängig sind. Auf eine Zuordnung der Maßnahmen bzw. Teilen der dargestellten Maßnahmenflächen zu geplanten Eingriffen bzw. geplanten Darstellungen von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen wird aus diesem Grunde verzichtet. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. wird im Zuge von Landschaftspflegerischen Begleitplanungen von Fachplänen (Leitungsbau, Straßenbau etc.) erfolgen.

7.7.2 Maßnahmenvorschläge

Der Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Die vorhandenen Schutzgebiete auf dem Gemeindegebiet (NSG, LSG, FFH, VSG) stellen Kernflächen des Biotopverbundes dar.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg sind die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG), die Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 BNatSchG (FFH- und Vogelschutzgebiete) bzw. Teile dieser Gebiete sowie weitere Flächen und Elemente, einschließlich höherwertigen Teilen von Landschaftsschutzgebieten.

Die o.a. Schutzgebiete werden als Kernflächen im FNP dargestellt.

Wichtige Verbindungsflächen im Biotopverbund sind - soweit nicht schon Bestandteil der Kernflächen²¹:

- Wälder:
- Altholz zwischen Biringen und Oberesch
 - Frühjahrsgeophytenreicher Wald 'Hartborn'
 - Buchenmischwald 'Oberster Wald' nordwestlich Eimersdorf
 - Mesophiler Buchenwald 'Neunkircher Heck' bei Niedaltdorf
 - Altholz südlich Büren
 - Buchenmischwald Schlossflur südwestlich Siersburg

²¹ vgl. Landschaftsplanentwurf 2007. S- 96 ff

- Laubmischwald südlich Siersburg
 - Mischwald 'Hoesberg' südlich Siersburg
 - Auwaldfragment mit Pappelbestand am Kiesweiher im Industriegebiet Rehlingen
- Kalkmagerrasen, Biotopkomplexe magerer, wärmebegünstigter Standorte auf Kalk
- Geisberg westlich Fremersdorf und Hangbereiche des Geisbachtals
 - Südexponierter Hangbereich zur Nied bei Eimersdorf
 - Hänge nördlich und südlich des Karlshofes in Kerprichhemmersdorf
- Feuchtgebiete, Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung
- Hochstaudenflur südlich Fürweiler
 - 'Nashuf', Muldentälchen westlich Niedaltdorf
 - Röhricht an der Kläranlage Rehlingen
 - Obere Teilbereiche der 'Schlossflur' südwestlich Itzbach
- Wiesen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung
- Zwischen Biringen und Oberesch
 - Nördlich Niedaltdorf
 - Hangbereiche des Metzgerbachs südlich Gerfängen
 - Grünlandkomplexe in der Saaraue zwischen Niedmündung, Kläranlage und Ortslage Rehlingen
 - Zwischen Hochwasserdamm, Friedhof Rehlingen und Saarlarm
- Streuobstwiesen, Streuobstbrachen
- Westlich und südlich von Oberesch
 - Umgehung des Nikolaushofes
 - Südexponierte Hänge östlich von Eimersdorf
 - Hänge westlich Fremersdorf und zwischen Fremersdorf und Niedmündung
- Wasserflächen, Uferbereiche
- Teiche und Weiher im Süden des Gewerbegebietes Rehlingen unmittelbar an der Bahnlinie, westlich des Saarlarms

Anthropogen geprägte Biotope, insbesondere im Siedlungs- oder Siedlungsrandbereich (z.B. ehemalige Sandgruben oder Steinbrüche, Bahngleise, Böschungen, große zusammenhängende Gartenbereiche mit altem Obstbaumbestand) stellen wichtige Verbindungselemente dar.

- Talraum des Itzbachs zwischen Schlossflur und Ortslage Itzbach, innerhalb der Ortslage Itzbach sowie zwischen Itzbach und Hetschermühle
- Grünzug innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets Rehlingen in Nord-Süd-Richtung parallel östlich der Wallerfanger Straße
- Grünzug zwischen Gewerbe-/Industriegebiet und Wohngebiet Rehlingen in Ost-West-Richtung verlaufend
- Gehölzbestand entlang der Bahnlinie Dillingen-Niedaltdorf
- Historisch gewachsene alte Ortsränder im Norden von Biringen, südlich Oberesch, westlich Fremersdorf, in Eimersdorf, nördlich Großhemmersdorf.

Mögliche Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete richten sich nach der Verordnung zum jeweiligen Schutzgebiet, nach den Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten bzw. nach den jeweiligen Managementplänen, falls bereits vorhanden.

Folgende Flächen, die wichtig für den Biotopverbund sind, sind bislang nicht als Schutzgebiete ausgewiesen:

- Streuobstwiesen und Extensivwiesen bei Oberesch (teilweise aber im Vogelschutzgebiet)
- Bachlauf des Ohligbachs (teilweise aber im Vogelschutzgebiet)
- Streuobst und Extensivwiesen am Oberlauf des Metzgerbachs südöstlich Gerfängen

- Wiesen und Landwirtschaftsflächen in der Saaraue zwischen Kläranlage, Niedmündung und Ortslage Rehlingen
- Wiesen zwischen Hochwasserschutzdamm, Friedhof Rehlingen und Saarlarm
- Streuobstbereiche westlich Siersburg
- Talzug des Itzbachs zwischen Schlossflur, Ortslage Itzbach und Industriegebiet Rehlingen
- Teiche und ehemalige Kiesweiher im Industriegebiet Rehlingen

Insbesondere durch längerfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) mit Landwirten können die Ziele des Biotopverbundes auch auf den Verbindungsflächen und -elementen dauerhaft gesichert werden.

Weitere wichtige Elemente für den Biotopverbund sind die Herstellung von kleineren Trittsteinbiotopen bzw. Korridorbiotopen.

- Herstellung und Erhaltung von Trittstein- bzw. Korridorbiotopen im Bereich der Vorranggebiete für Freiraumschutz
- Herstellung und Erhaltung von Trittstein- bzw. Korridorbiotopen im Bereich des Siedlungskörpers (z.B. ehemalige Sandgruben)
- Im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie, deren Hauptziel u.a. das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächengewässer in der EU (Art. 4.1 WRRL) darstellt, kann der Biotopverbund für aquatische Organismen über die Fließgewässer im Gemeindegebiet hergestellt werden.
- Sicherung und Entwicklung der Vorrangflächen des Arten- und Biotopschutzes
- Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken sowie naturnaher Rückbau (Umgestaltungstrecke)
- ökologische Aufwertung (Renaturierung, Pflege, Sukzession) der Vernetzungsachsen im Bereich der Auen (Saar, Nied, Itzbach)

Auch auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen können Trittsteinelemente geschaffen werden bzw. sollten sie gesichert werden:

- die Umwandlung ackerbaulich genutzter Bereiche zu Extensivgrünland
- Schaffung von Strukturelementen (Ackerrandstreifen, Feldgehölze, etc.) im Bereich der intensiv genutzten, ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zur Gewährleistung des Biotopverbundes lineare und punktförmige Elemente zur Vernetzung von Biotopen zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, neu zu schaffen.
- Strukturanreicherungen in den strukturarmen Gewannen

Der Wald, der einen Flächenanteil von ca. 1.450 ha (rd. 24 %) an der Gemeindefläche hat, bildet ebenfalls einen wichtigen Bestandteil des Biotop- und Lebensraumverbunds. Bei den Waldflächen handelt es sich fast ausschließlich um Privat- und Gemeindewald (ca. 900 ha, 62 %), so dass die Gemeinde Rehlingen-Siersburg ihre seit vielen Jahren praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftungsform umsetzen kann. Diese waldbwirtschaftlichen Maßnahmen stärken den Biotopverbund:

- Verzicht auf Kahlschläge im Wald,
- Bestandsbegründung durch Naturverjüngung,
- Verzicht auf Chemieeinsatz,
- Verwendung standortgerechter und heimischer Baumarten,
- Belassen von abgestorbenem Holz als Biotopholz im Wald für Vögel, Insekten und Pilze,
- Bestandsschonende Holzernte und Holzrücken durch qualifizierte Fachkräfte.
- mittelfristiger Umbau nadelholzreicher Waldbestände zu naturraumtypischen Edelholz-Laubmischwäldern

7.7.3 Ökokonto

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen vorausschauend bereits

vor dem Eingriff zu planen und durchzuführen und im Sinne des Saarländischen Ökokonto-Erlasses²² für Eingriffe gutzuschreiben bzw. sich einen Flächenpool zu sichern, aus dem sich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ableiten lassen. Eine konkrete, zeitlich an ein bestimmtes Planungsverfahren gekoppelte Zuordnung „Eingriff / Ausgleich“ kann bei der Anwendung der Ökokonto-Regelung entfallen, da durch die zuvor realisierten Maßnahmen ein gewisser Ausgleichspool aufgefüllt wurde, von dem nach und nach, je nach Schwere des Eingriffes, abgebucht werden kann.

7.7.4 Flächenpool

Eine vorausschauende Ausgleichsflächenvorsorge (Flächenpooling) im Sinne von § 16 BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen) gewährleistet, dass ausreichende Flächen für Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorgehalten und den möglichen Eingriffen dem Grunde nach zugeordnet werden.

Die in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg integrierten Maßnahmen stellen in diesem Sinn einen „Pool“ für Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen dar. Aus diesem „Maßnahmen-Pool“ kann ein Vorhabenträger bei entsprechendem Bedarf eine Auswahl an realisierbaren Maßnahmen treffen. Insbesondere können auch Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden²³.

Nachfolgend erfolgt eine Auflistung der Ausgleichs- bzw. Maßnahmenflächen, die auf Grund ihrer Eignung und Ausdehnung in den FNP übernommen werden. Diese Flächen können als Auswahl von Kompensationsmaßnahmen / Ersatzmaßnahmen als Konsequenz der Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung in der verbindlichen Bauleitplanung verstanden werden. Eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen ist bei Darstellung größerer Ausgleichsflächen in diesem Zusammenhang sinnvoll.

7.7.5 Dargestellte Kompensations-/ Maßnahmenflächen

Folgende Maßnahmenflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

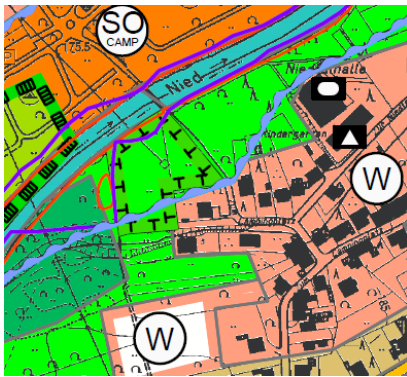
- *Aufwertung von Brachflächen am Gemeindewasserwerk (M1)*

Die ca. 0,8 ha große Fläche stellt sich derzeit als Brache / Ruderalfläche dar, die unmittelbar an den Uferseum der Nied (Biotop gem. § 30 BNatSchG) angrenzt. Somit besteht ein hohes Entwicklungspotenzial für die Entwicklung feuchtegebundener Strukturen.

Aus diesem Grund soll auf der Fläche ein Laichhabitat für Amphibien geschaffen werden. Angrenzend an das Laichgewässer kann ein Schilfröhricht entwickelt werden. Der nördliche und südliche Teil der Fläche soll extensiv gemäht werden, so dass sich dort Wiesenstrukturen feuchter Standorte entwickeln können (seggen- und binsenreiche Nasswiesen), aus denen mittelfristig ebenfalls geschützte Biotopstrukturen werden. Eine Entwurfsplanung liegt bereits vor.

²² Erlass zur Einführung des Ökokontos im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 19. Dezember 1997 (GMBI Saarland vom 25. Februar 1998)

²³ Auszug § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG: „Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 (und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.“



Auszug aus dem FNP-Entwurf (ohne Maßstab)



Quelle: GeoPortal; rot: grobe Lage der Maßnahmenfläche

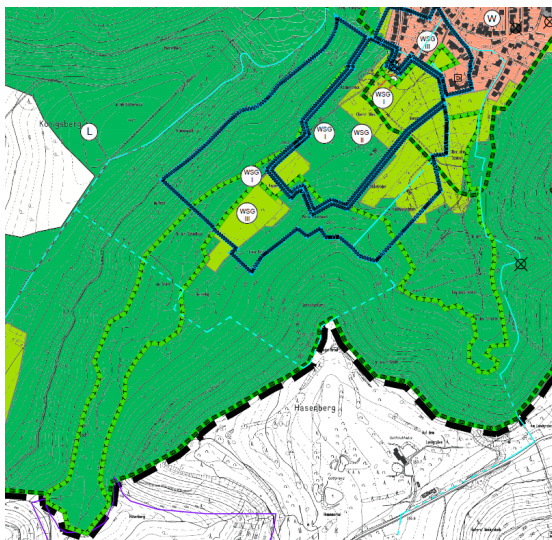
- Freistellungsmaßnahmen im Siersburger Ortsteil Itzbach (M2)

Die ca. 50 ha große Fläche besteht aus einem Mosaik aus Waldflächen, Ufersaumflächen sowie Offenlandstrukturen, die teilweise als FFH-Lebensraum im GeoPortal-Saarland erfasst sind.

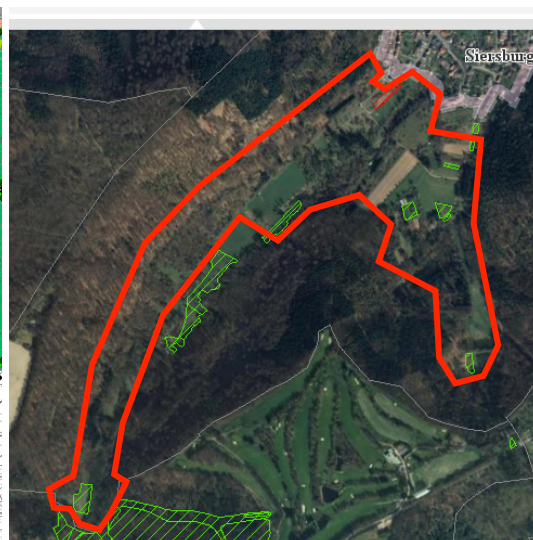
Die vorgesehene Maßnahme hat eine naturnahe Pflege der Flächen im Itzbachtal zum Ziel. Insbesondere die Herstellung von naturnahen Flächen (teilweise Offenlandstrukturen) und Entwicklung des Ufersaums des Itzbaches sollen durch gezielte Pflege-Maßnahmen bewirkt werden.

Bei der entsprechenden Umsetzung der Maßnahmen sind die Vorgaben zu dem vorhandenen bzw. geplanten Wasserschutzgebiet sowie die vorhandenen höherwertigen Wiesenflächen zu berücksichtigen.

Ein Gesamtkonzept muss noch in Abhängigkeit der Flächenverfügbarkeit entwickelt werden, aus dem dann Einzelmaßnahmen zum Nachweis der Kompensation möglicher Eingriffe herausgelöst und den Eingriffen zugeordnet werden können.



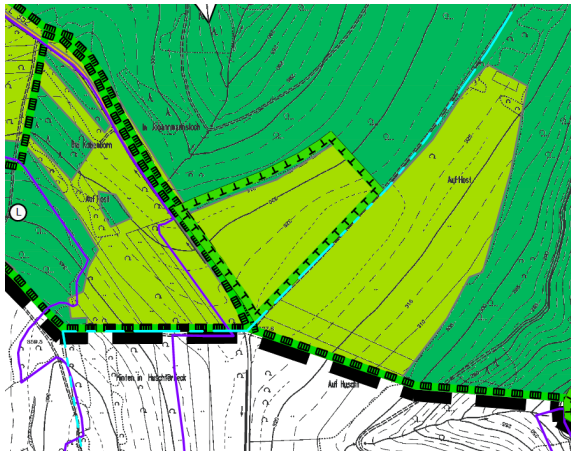
Auszug aus dem FNP-Entwurf (ohne Maßstab)



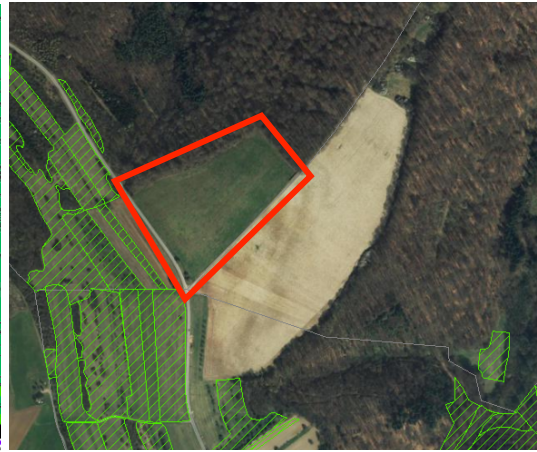
Quelle: Geoportal; rot: grobe Lage der Maßnahmenfläche

- Die genehmigte Ökokontomaßnahme „Hemmersdorf, nördlich Gallenberg“ (M3) wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bei der Maßnahme erfolgte die Umwandlung einer ca. 5,0 großen Ackerfläche in eine Wiese. Zur Entwicklung eines naturnahen Waldsaumes wurden entlang des angrenzenden Waldes Waldsaumgehölze angepflanzt.



Auszug aus dem FNP-Entwurf (ohne Maßstab)



Quelle: Geoportal; rot: grobe Lage der Maßnahmenfläche

7.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind insbesondere auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans (vgl. Anlage 1, Nr. 2d des BauGB). Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Geplante Wohnbauflächen: Wie in Kapitel 5.1.3 ausgeführt wurden die Planungsalternativen für die neuen Wohnbauflächen in der vorliegenden Planung bereits im Vorfeld der Neuaufstellung des FNPs mit der Obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt.

Geplante Gewerbeflächen: Aussagen zu Planungsalternativen für die in der vorliegenden Planung dargestellten Gewerbeflächen ist Kapitel 5.4.2 zu entnehmen.

Flächen für erneuerbare Energien: Der Darstellung der Flächen für erneuerbare Energien liegt das Klimakonzept der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zugrunde. Im Rahmen des Klimakonzeptes wurden die am besten geeigneten Flächen herausgearbeitet, die grundsätzlich für die Darstellung der tatsächlich für die Nutzung durch erneuerbare Energien zu Verfügung stünden. Wie bereits weiter vorne erläutert, ist derzeit kein geplantes SO für Windkraft dargestellt. Eine mögliche Darstellung erfolgt ggf. in einem gesonderten Verfahren.

7.9 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Nennenswerte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter wurden alle relevanten Daten ausgewertet.

Eine weitere Grundlage der Arbeit, das Landschaftsprogramm des Saarlandes aus dem Jahr 2009, liegt nur in einem größeren Maßstab vor, so dass eine Übertragung auf den Maßstab des Flächennutzungsplans nur bedingt möglich war.

Auch die Angaben aus dem Landschaftsplanentwurf (2007) sowie die Ergebnisse aktueller örtlicher Erfassungen und Daten aus dem GeoPortal Saarland dienten als Basis für die Bewertung des Umweltzustands und der Prognose zur Erheblichkeit der geplanten Gebietsdarstellungen zu Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen.

7.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein Monitoring ist nur erforderlich, wenn bezogen auf einzelne Schutzgüter erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Da bei Durchführung der Planung keine erheblichen negativen

Auswirkungen zu erwarten sind, ist ein Monitoring an dieser Stelle nicht erforderlich.

Bei der zukünftigen Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung ist ein Monitoring jedoch zweckdienlich und ratsam, um die Wirksamkeit zu überprüfen.

Allerdings muss im Zuge der nachfolgenden Planungen (Bebauungspläne / BImSchG-Verfahren) erneut geprüft werden, ob ggf. Monitoringmaßnahmen notwendig sind, wenn die konkreten Eingriffe und deren Kompensation festgelegt werden.

7.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Bauflächen dargestellt:

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Darüber hinaus werden folgende Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Waldflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- Bahnflächen
- Verkehrsflächen
- Landwirtschaftsflächen
- Wasserflächen einschl. Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete
- Grünflächen einschl. Sport- und Spielplätzen sowie Friedhöfen
- Flächen für erneuerbare Energien
- Schutzgebiete
- Maßnahmenflächen

Neben der Darstellung der bestehenden Nutzungen werden auch neue Baugebiete im FNP dargestellt, die den Bedarf der Gemeinde für die nächsten Jahre abdecken. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden rd. 8,82 ha des Gemeindegebietes und durch die geplanten gewerblichen Bauflächen rd. 3,9 ha Fläche in Anspruch genommen.

Ausgleichs-/ Maßnahmenflächen für den Naturschutz werden in der Größenordnung von rd. 56 ha dargestellt. Sie dienen der Kompensation von geplanten naturschutzrelevanten Eingriffen.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung über die Eingriffe, die Maßnahmen und die Erheblichkeit.

Tabelle: Zusammenfassung über die Eingriffe, die Maßnahmen und die Erheblichkeit

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung / Ausgleich / Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen	- Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Belange und Potenziale der Naherholung und Freizeitgestaltung werden berücksichtigt	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Naturhaushalt	- Verlust von Grünflächen - geringfügiger Verlust von Acker- und Wirtschaftswiesenflächen	- Darstellung vorhandener Grünstrukturen als Grünfläche - ökologische Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet (rd. 56 ha)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Arten, Biotope,	- keine Betroffenheit von	- Ausgleichsmaßnahmen	Keine erheblichen ne-

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung / Ausgleich / Kompensation	Erheblichkeit
Schutzgebiete	Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura2000-Gebieten bzw. § 30 Biotopen - keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig	- nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete und § 30 Biotope	gativen Auswirkungen
Wasser	- geringfügige Neuversiegelung von Flächen (insges. rd. 13 ha)	- Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen - Wasserschutzgebiete werden bei der weiteren Planung berücksichtigt	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringfügige Neuversiegelung von Flächen (insges. rd. 13 ha)	- Bevorzugte Bebauung von Baulücken und Ortsrandlagen zur Abrundung - Begrenzung der zusätzlichen Neuversiegelung - Überprüfung und ggfs. Beseitigung von Altlasten	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima / Luft	- Geringfügige Auswirkungen durch Beseitigung von Grünstrukturen - keine erheblich negative Beeinträchtigung von siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebieten bzw. Kaltluftabflussbahnen	- Freihalten von Kaltluftentstehungsgebieten bzw. Kaltluftabflussbahnen	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Orts- und Landschaftsbild	- Geringfügige Auswirkungen durch Beseitigung von Grünstrukturen und Neuversiegelungen (insges. rd. 13 ha)	- Schließung von Baulücken - Konzipierung der neuen Bauflächen, dass sie zur Abrundung des Ortsrandes beitragen - Ausklammerung exponierter, landschaftsbildsensibler Standorte - Freiraumzersiedelung wird entgegengewirkt	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	/	/	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen	- Beeinträchtigung der Wechselwirkungen durch Beeinflussung einzelner Schutzgüter	- Auswahl der Flächen nach ökologischen und planerischen Gesichtspunkten. - Geringstmögliche Beeinflussung durch sorgfältige Auswahl und Überprüfung. - Beachtung aller relevanter Kriterien	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Artenschutzrechtliche Prüfungen sowie detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen erfolgen erst in den nachgeordneten Planungsstufen.

8 Auswirkungen der Planung / Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht welche Belange nach derzeitigem Kenntnisstand betroffen sind. Im Laufe des Verfahrens werden ggfs. weitere Belange ergänzt.

Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Ein Ausweiten der Siedlungskörper durch neue Wohnbauflächen ist ohne die Inanspruchnahme von bislang nicht überbautem Boden nicht möglich, da keine größeren Brachflächen innerorts zur Verfügung stehen. Dies bedeutet einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Es müssen jedoch zur Sicherstellung des Bedarfs an Wohnraum auch neue Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten Standorte bieten aufgrund ihrer Lage gute Voraussetzungen, da keine störenden Nutzungen in der Umgebung vorhanden sind, so dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind.

Durch Maßnahmen wie die Angliederung der neuen Bauflächen direkt an den bestehenden Siedlungskörper und die Ausweisung von bereits teilversiegelten Flächen ist die Gemeinde allerdings bestrebt, den zusätzlichen Landschaftsverbrauch so gering wie möglich zu halten und Tendenzen der weiteren Freiraumzersiedelung entgegen zu wirken.

Bei der Wahl der neuen Wohnbauflächen wurde insbesondere darauf geachtet, dass ökologisch wertvolle Flächen verschont bleiben und eine sinnvolle Ergänzung bestehender Siedlungsbereiche durch die neu zu schaffenden Strukturen erfolgt.

Weiterhin ist die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung ein wichtiger Aspekt, der bei der Planung berücksichtigt wurde. So wird z.B. ein Sondergebiet „Freizeit und Versorgung“ in Rehlingen dargestellt.

Aufgrund der Planung sind demzufolge diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Wirtschaftliche Belange / Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen

Durch die Darstellung der geplanten und bestehenden Gewerbeflächen sowie die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nahversorgung, Hotel bzw. Pferdepension und die Flächen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen sind positive Auswirkungen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen zu erwarten.

Im FNP werden zwei geplante Gewerbegebiete dargestellt, „Rohrwald“ und Fremersdorf. Dies ist nicht zuletzt aus wirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten, da so die Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb der Gemeinde ermöglicht wird. Die beiden geplanten Gewerbegebiete sind an Stellen ausgewiesen, an denen es insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht keine Restriktionen gibt.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung / Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die Darstellung der bestehenden Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen mit Sportanlagen werden diese Flächen gesichert. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Durch die Darstellung der bestehenden gemischten Bauflächen, Dorfgebieten und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Einzelhandel werden die entsprechenden Flächen gesichert. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes / Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die vorhandenen Denkmäler sind in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden und entsprechend dargestellt. Durch diese nachrichtliche Übernahme wird sichergestellt, dass bei weiteren Planungen (Rahmenplanung, Bebauungsplanung,...) die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

Durch die Darstellung der bestehenden Dorfgebiete werden die entsprechenden Belange hinsichtlich der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Punktuell werden Arrondierungen der Siedlungsbereiche vorgenommen (geplante Wohnbaugebiete), um Ortsabschlüsse eindeutig und endgültig zu definieren. Das Herbeiführen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist eines der Hauptanliegen dieses Planes. Die geplanten Wohnbauflächen fügen sich in den vorhandenen Siedlungskörper ein, so dass hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Religiöse Belange

Durch die Darstellung der bestehenden Gemeinbedarfsflächen werden die entsprechenden Flächen gesichert. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes. / Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Schutzgebiete und Biotope sind in den FNP nachrichtlich übernommen worden.

Weiterhin werden die vorhandenen Grünstrukturen, wie z.B. Friedhöfe, als Grünfläche dargestellt. Auch die Wald- und landwirtschaftlichen Flächen werden durch jeweils entsprechende Darstellung gesichert.

Der notwendige ökologische Ausgleich für die Inanspruchnahme von wertvollen ökologischen Strukturen (§ 30 BNatSchG-Flächen) soll soweit möglich auf den Flächen im Gemeindegebiet erfolgen und wird, soweit möglich, im FNP vorbereitet. Hierzu sind entsprechend mögliche Ausgleichsflächen im FNP dargestellt.

Die Darstellung von geplanten Wohn- und Gewerbeflächen wird auf ein verträgliches Maß beschränkt. Für die zu erwartenden Eingriffe werden Ausgleichmaßnahmen getroffen.

Erfordernisse des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel

Die Versiegelung wird nach Möglichkeit minimiert. Für den Einsatz erneuerbarer Energien werden Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Für die zu erwartenden Eingriffe werden im Flächennutzungsplan Ausgleichmaßnahmen dargestellt.

Wie bereits erläutert, stellt der FNP derzeit kein geplantes Sondergebiet für Windkraft dar. Hierzu wird zu gegebener Zeit ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

Belange der Wirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung

Durch die Darstellung der geplanten und bestehenden Gewerbeflächen sowie die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einzelhandel werden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind somit positive Auswirkungen zu erwarten.

Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bestehende Land- und Forstwirtschaftsflächen werden dargestellt. Die Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen für geplante Wohn- und Gewerbegebiet ist auf ein verträgliches Maß begrenzt. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange zu erwarten.

Belange des Post- und Telekommunikationswesens

Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Belange der Versorgung mit Energie und Wasser / Versorgungssicherheit

Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Sicherung von Rohstoffvorkommen

Durch die Darstellung von Flächen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen werden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Belange des Hochwasserschutzes

Die Belange des Hochwasserschutzes werden bei der Planung berücksichtigt. Die Überschwemmungsgebiete werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

9 Hinweise

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsschritte sind folgende Hinweise eingegangen:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr macht darauf aufmerksam, dass sich das Gemeindegebiet teilweise in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkstellen sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf befindet. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben zu Bauhöhen nicht beurteilt werden.

Die E-Plus Mobilfunk GmbH sowie die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG weisen darauf

Anhang

A 1 Altlastenkataster

Bez.	Alias	Art	Stand	Status	Adresse
RSB_1803	Tischlereibetrieb Blitzinger	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	An der Windmühle 2
RSB_1804	Betriebstankstelle Fa. Dräger	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	An der Windmühle 23
RSB_1805	Carlsson Auto-technik GmbH	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Nordstrasse 8
RSB_1806	Fa. FEMO, Kunststoffverarbeitung	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Südstrasse 7
RSB_1807	Spedition Dräger	Altstandort	Orientierende Untersuchung (OU)	Altlastverdachtsfläche	Zur Sandkaul 1
RSB_1808	Tankstelle Autohof Görge GmbH & Co. KG / DEA	Altstandort	teilsaniert	Altlast	Beckinger Strasse 50
RSB_1809	Fa. Plichta GmbH Kunststofftechnik	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Südstrasse 16
RSB_1810	Selzer Autotechnik GmbH	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Im Dürrfeldslach 5
RSB_1811	KFZ-Reparatur Schwarz / Dreherei Sroka	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Südstrasse 12
RSB_1812	Schrotthandel Schmitt	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Hessmühle (Parz. 104/2)
RSB_1813	RI- und Kohlenhandlung Wiesen	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Bahnhofstrasse 31
RSB_1814	Tankstelle Horn	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	An der Windmühle 5

RSB_1815	Heizölhandel Jager	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Lothringer Strasse 45
RSB_1816	Ziegelei Kiefer-Krotten KG	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Hauptstrasse 78-80
RSB_1817	Stahl- u. Rohrleitungsbau Klein GmbH	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	An der Windmühle 9-11
RSB_1818	Bau- u. Möbelschreinerei Kind	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Fremersdorfer Strasse 32
RSB_1819	PFT Putz- u. Fördertechnik GmbH / Gipswerk Knauf	Altstandort	teilsaniert	Altlast	Hauptstrasse 120
RSB_1820	Bauschlosserei Mattfeld	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	An der Windmühle 19
RSB_1821	Tankstelle Braun	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Neunkircher Strasse 20
RSB_1822	Bauunternehmung Altmayer	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Dechant-Held-Strasse 70
RSB_2522	Fremersdorf, nördlich Lorwald 1	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2523	Fremersdorf, nördlich Lorwald 2	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2524	Rehlingen, südlich Rehlinger Mühle	Altablagerung	Detailuntersuchung (DU)	Altlast	
RSB_2525	Gerlfangen, SE Marienhof	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2526	Biringen, „Die-wernberg“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2527	Oberesch „Peschelter“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2528	Fürweiler „Tischendriesch“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	

RSB_2529	Kerprich-Hemmersdorf	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2530	Niedaltdorf, Höllberg	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2531	Eimersdorf „Im alten Steinbruch“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2532	Siersdorf, Strasse Siersdorf-Gerlfangen	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2533	Eimersdorf „Niedtalstrasse“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2534	Fremersdorf „Lorwald“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2536	Büren, Tennisplatz	Altablagerung	orientierende Untersuchung (OU)	Altlast	
RSB_2539	Kalksteinbruch Dillinger Hüttenwerke/ Lack-schlamm-deponie Ford	Altablagerung	im Monitoring	Altlast	an der LIO 171
RSB_2540	Gewerbe-gebiet Dürrfeldslach / Fa. Sonntag	Altablagerung	historische Erkundung	Altlast	
RSB_2541	Rehlingen Markt- platz	Altablagerung	orientierende Untersuchung (OU)	Altlast	
RSB_2542	Itzbach, Krimers- heck	Altablagerung	historische Erkundung	Altlast	
RSB_2543	Fürweiler „Piss- chen“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastver- dachtsfläche	
RSB_2544	Fürweiler „Unter- stadt“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastver- dachtsfläche	
RSB_2545	Fürweiler „Diers- dorfer Bach“	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastver- dachtsfläche	

RSB_2546	Oberesch „Mittlesch“	Alt-lagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2547	Büren „Auf die Stauden“	Alt-lagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2548	Itzbach	Alt-lagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_2549	Siersburg „An der Windmühle“	Alt-lagerung	orientierende Untersuchung (OU)	Altlast	
RSB_4322	Tankstelle Shell GmbH	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Hauptstrasse 22
RSB_4323	Baumaterialien Reiter	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Hauptstrasse 83
RSB_4324	Bauunternehmung Hilt	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Burgstrasse 12
RSB_4325	Tankstelle AGIP	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Ecke Post-, Wallerfanger Strasse
RSB_4326	Tankstelle Texaco	Alt-standort	Schriftverkl. vorliegend	Altlastverdachtsfläche	Beckinger Strasse 23
RSB_4327	Kohlen und Heizöl Birk	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Birkenstrasse 2
RSB_4328	Bauunternehmung Becker	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Lothringer Strasse 18
RSB_4329	Tankstelle ARAL	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Lothringer Strasse 95
RSB_4330	Franz.- Saarl. Metallhütte GmbH	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Südstrasse 11
RSB_4331	Maschinen- u. Förder-technik GmbH	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Nord 7
RSB_4510	Tankstelle H. Meguin	Alt-standort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Wallerfanger Strasse 68

RSB_4511	Tankstelle Sauer	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Wallerfanger Strasse 63
RSB_4512	Tankstelle Farago	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Herrenstrasse 1
RSB_4513	Tankstelle Ewen	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Herrenstrasse 18
RSB_4514	Tankstelle Mequin	Altstandort	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	Hauptstrasse 1
RSB_20762	Büren, Tannenbirk	Altablagerung	Schriftverk. vorliegend	Altlast	
RSB_20763	ehem. Kiesgrube, Fa. Ed. Hector	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_20764	Niedaltdorf, Weinenwerthchen	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_20765	Niedaltdorf, Im Dreieck	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_20766	Eimersdorf, auf dem Felz	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_20767	Eimersdorf, am Sportplatz	Altablagerung	noch nicht bearbeitet	Altlastverdachtsfläche	
RSB_21861	Dywidag Betonfertigteile	Altstandort	orientierende Untersuchung (OU)	Altlast	Nordstrasse 2
RSB_21957	Betriebstankstelle Hilt; öffentliche Tankstelle Petry	Altstandort	Schriftverk. vorliegend	Altlastverdachtsfläche	

A 2 Baulückenkataster

Gemeindebezirk	Bezeichnung der Bebauungspläne und Satzungen	Baulücken 31.12.2005	Baulücken 31.12.2011	Baulücken 31.12.2013	Baulücken 31.12.2017
Biringen	Nachtweid 2. BA.	0	0	0	0
	Nachtweid 3. BA.	8	2	0	0
Eimersdorf	Presserheck und Schweinfeld	6	6	6	6
	Wasenfeld	3	2	2	2
	An der Schule	6	6	6	6
	Auf der Göll	3	2	2	1
Fremersdorf	Sölzfluss 1. u. 2. BA.	5	6	6	6
	Unk	3	3	3	2
	Ver. Brunnenstraße 1. u 2. BA.	1	3	1	1
	Gerfanger Straße	1	1	1	1
	Groß-Quart	7	5	5	5
	Klein-Quart-Bilsknop	2	4	4	2
Fürweiler	Auf Wamescht 1. BA.	0	0	0	0
	Auf Wamescht 2. BA.	0	0	0	0
	Auf Wamescht 3. BA.	4	3	3	3
	Hüfelgarten	1	1	1	1
	Feuerwehrgerätehaus	2	2	2	0
	Am Zollhaus	4	4	4	4
Gerfangan	Fremersdorfer Straße	6	6	5	3
	Kumpfwies 2. BA.	6	4	4	4
	Kumpfwies 3. BA.	18	8	6	3
	Erg.-Satzung Zur Bergheck				3
Hemmersdorf	Wulart 1. BA.	5	8	5	5
	Wulart 2. BA.	1	0	0	0
	Wulart 3. BA.	20	19	18	16
	Spießchen	6	4	3	3
	Rotherd 1. BA.	1	0	0	0
	Rotherd 2. BA.	9	8	8	6
	Erg.-Satzung Scheidter Straße				1
	Erg.-Satzung Grafenthaler Weg				1
	Erg.-Satzung Niedaltdorfer Str.				1
Erg.-Satzung Gerfanger Straße				1	
Niedaltdorf	In Silven 1. BA.	1	1	1	1
	In Silven 2. BA.	2	1	1	1
	In Silven 3. BA.	3	4	3	3
Oberesch	Altenwingert	2	3	3	3
	Am Friedhof	4	2	2	2
Rehlingen	Trockt	13	13	13	5
	Trockt 2. BA.	2	4	4	2
	Im Dampen und Hargart	2	4	4	3
	Oben in der Langwies vor Niederbergweg	6	2	2	1
	Langwies	75	47	33	25
	Oben-Kölsch-Schloss	1	1	1	0
	Im Kauzerath 1. BA.	1	2	2	2
	Im Kauzerath 2. BA.	9	4	3	3
	Im Rohr 1. BA.	18	22	19	16
	Im Rohr 2. BA.	3	6	6	6
	Im Rohr 3. BA.	2	2	2	2
	Am Friedhof	4	3	3	3
	Vor der Mühle	0	0	4	3
	Siersburg	Im Rübenhuf 2. BA.	3	3	3
Zwischen Schulstraße und zum Horst		0	11	6	6
Krumbirnhuf 2. BA.		2	2	2	2
Langespen 1. BA.		4	5	4	4
Langespen 2. BA.		23	17	16	14
Oberst Langheck		16	21	21	17
Im Bienengarten		4	4	4	4
Am Eichertswald 1. BA.		1	1	1	0
Am Eichertswald 3. BA.		17	15	15	9
Ölgrund		2	2	2	2
Karrenweg 1. BA.		1	0	0	0
Karrenweg 2. BA.		6	6	4	2
Hausenhuf 1. BA.		11	10	10	7
Hausenhuf 2. BA.		4	4	4	3
Hautzenbuckel 2. BA.		2	2	2	2
Dalen		2	2	2	2
Wolfesfeld		1	1	1	1
Spitzhuf		34	25	16	11
Gesamt		409	359	314	257

A 3 Denkmalliste

Tabelle: Denkmäler in der Gemeinde Rehlingen–Siersburg; Auzug aus der Denkmalliste des Saarlandes ,Teildenkmaliste Landkreis Saarlouis, Stand: 16.12.2013

Lage	Bezeichnung
Biringen	
Im Brühl 12	Erbhof, 1941-42, Einzeldenkmal
Im Brühl 13	Erbhof, 1940-41, Einzeldenkmal
Eimersdorf	
Rehlinger Straße	kath. Fialkirche St. Maria und St. Petrus mit Ausstattung, 1899-1900, Barockaltar 1769, Einzeldenkmal
Rehlinger Straße 18	Bauernhaus, 1689, Einzeldenkmal
Rehlinger Straße 19	Wegekreuz, 4. Viertel 18 Jh., Einzeldenkmal
Rehlinger Straße 38 (bei)	Wegekreuz, 1847, Einzeldenkmal
Fremersdorf	
Brotstraße 7	Bauernhaus, 1756, Einzeldenkmal
Fährweg 1	Schloss mit Hauptgebäude und Seitenflügeln, Türmen, Kapelle, Wirtschaftsgebäude, Schlosspark und Einfriedung, Mauerzüge vom Vorgängerbau, 1622, Umbau 1797, Einzeldenkmal
Herrenstraße 9	kath. Pfarrkirche St. Mauritius, 1911-12 von Wilhelm Hector, Glocke 1802, Einzeldenkmal
Herrenstraße 10	Halfenhaus, 18. Jh. , Einzeldenkmal
Fürweiler	
Diersdorfer Hof	Altarkreuz mit Umfriedungsmauer, Wegekreuz, 1846, Teilerneuerung 1919, Einzeldenkmal
Gerlfangen	
Keltenstraße	kath. Pfarrkirche Kreuzerhöhung, 1864 Turm, 1970-80 neues Kirchenschiff, Einzeldenkmal
Keltenstraße 56	Kreuzigungsgruppe, 1727, Einzeldenkmal
Keltenstraße 57	Wegekreuz, 18. Jh. , Einzeldenkmal

Lage	Bezeichnung
Merzweg 15	Wegekreuz, 1784, Einzeldenkmal
Hemmersdorf	
Außerhalb der Ortslage (nicht in der Planzeichnung verortet)	Terrassenstützmauer des ehem. Weinbergs, 1. Hälfte 19. Jh. , Einzeldenkmal
Gerlfanger Straße (nicht in der Planzeichnung verortet)	Wegekreuz, 19. Jh. , Einzeldenkmal
Kloppstraße	Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Einzeldenkmal
Kloppstraße (nicht in der Planzeichnung verortet)	Wegekreuz, 1785 von Michael Drouin, Einzeldenkmal
Königstraße (nicht in der Planzeichnung verortet)	Wegekreuz, 18. Jh. , Einzeldenkmal
Lothringer Straße 96 (vor) (nicht in der Planzeichnung verortet)	Wegekreuz, 1771, Einzeldenkmal
Lothringer Straße 100	Wohnhaus, 4. Viertel 19. Jh. , Einzeldenkmal
Lothringer Straße 112	Bauernhaus mit Ausstattung, um 1760, Aufstockung 1920, Einzeldenkmal
Lothringer Straße 126 (bei)	Wegekreuz, 1772, Einzeldenkmal
Lothringer Straße 132-136	Schloß Großhemmersdorf, 1670, Erweiterungen 1710, Einzeldenkmal
Schopbachstraße 1c	Bauernhaus, 1725, Einzeldenkmal
Zum Grafenthal 1	Bauernhaus, 18. Jh., Umbau 1920, Einzeldenkmal
Zum Grafenthal 2	Bauernhaus, 1778, Einzeldenkmal
Zum Grafenthal 6 (bei)	Wegekreuz, 1806, Einzeldenkmal
Pater-Nilles-Straße	kath. Pfarrkirche St. Konrad, 1934-36 von Josef Monz, Einzeldenkmal

Lage	Bezeichnung
Schloßstraße 14-24	Schloß Kerprich-Hemmersdorf, 1715, Einzeldenkmal
Niedaltdorf	
Hilttenstraße 6	Wohnhaus, Brunnenschacht, Rest Einfriedung, 4. Viertel 16. Jh., Backhaus 18./19 Jh. , Einzeldenkmal
Neunkircher Straße	kath. Pfarrkirche St. Rufus, 1871-73 von Carl Friedrich Müller, Lourdes-Grotte 1890, Einzeldenkmal
Neunkircher Straße 66	Bauernhaus mit Garten und Gartenmauer, 1. Viertel 18. Jh., Umbau 1830, Einzeldenkmal
Oberesch	
Auf Kaß	Flur 2, Flurstück 1/30, neben kath. Pfarrkirche St. Antonius, sog. Liehkreuz, Wegekreuz, 18. Jh. , Einzeldenkmal
Antoniusstraße 26	Wohnhaus, 18./19. Jh. , Einzeldenkmal
Kirchstraße (nicht in der Planzeichnung verortet)	Antoniuskapelle, 1831-33, Erweiterung 1861, Einzeldenkmal
Rehlingen	
Beckinger Straße o.Nr. (neben Nr. 19)	Flur 21, Flurstück 2/10, 36, Pfarrzentrum St. Nikolaus, 1970-73 von Gerhard Auer, Einzeldenkmal
Friedhofstraße o.Nr. (Friedhof)	Grabmal Priester Valentin Grinzen, 1865, Einzeldenkmal
Friedhofstraße o. Nr.	Friedhofskreuz, um 1900, Einzeldenkmal
Friedhofstraße o. Nr.	Grabmal Priester Joh. Christian Kemp, 1846, Einzeldenkmal
Marxstraße (nicht in der Planzeichnung verortet)	Schloß von Hausen, mehrfach umgebaut und erweitert, Einzeldenkmal
Mühlenstraße 41	Mühle, 1630, Umbau 18. Jh., Einzeldenkmal
Siersburg	

Lage	Bezeichnung
Bahnhofstraße 13	Bauernhaus, 18. Jh., Umbau 1849, Einzeldenkmal
Burgstraße	Siersburg, Burgruine mit Turm, 11.-17. Jh. , Einzeldenkmal
Dechant-Held Straße	kath. Pfarrkirche St. Martin, 1758, 1912 Erweiterung von Peter Marx, Einzeldenkmal
Zum Schloß 5-6	Schloß Itzbach, um 1750, Einzeldenkmal
Eimersdorfer Straße	Flur 3, Flurstück 576/18, Weinbergmauer
Niedstraße	Niedbrücke, 1758, Einzeldenkmal
Siersdorfer Straße (nicht in der Planzeichnung verortet)	Kath. Kapelle St. Willibrord

A 4 Bebauungspläne

Tabelle: Bebauungspläne der Gemeinde Rehlingen – Siersburg, Stand: 25.03.2015 (Quelle Gemeinde)

Bezeichnung	Rechtskraft
Ortsteil Biringen	
Nachtweid 1. BA	28.05.1969
Nachtweid 2. BA	19.12.1980
Nachtweid 3. BA	19.02.2001
Ortsteil Eimersdorf	
An der neuen Schule	07.07.1963
Göll	26.08.1963
Wasenfeld	28.06.1969
Friedhoferweiterung	23.12.1983
Presserheck und Schweinfeld	11.05.1990
Ortsteil Fremersdorf	
Groß Quart, 2. Änderung	30.03.1984
Gerlfanger Straße	07.11.1966
Klein-Quart-Bilsknop	18.03.1968
Verlängerte Brunnenstraße	05.10.1968
Beim Sölzfuß	30.08.1972
Verlängerte Brunnenstraße, 2. BA	15.05.1974
Sölzfuß, 2. BA	31.07.1974
Unk	18.03.1988
Sölzfuß, 2. BA, Teiländerung	18.03.1988
Ortsteil Fürweiler	
Hüpfelgarten	24.08.1964
Auf m Wamescht	19.01.1968
Auf m Wamescht, 2. BA	12.12.1980

Auf m Wamescht, 3. BA	16.02.2001
Fürweiler, „Am Feuerwehrgerätehaus Fürweiler	28.09.2001
Am Zollhaus	10.09.2004
Heilenbüscher Hof	17.01.2003
Ortsteil Gerlfangen	
Breitfeld	22.02.1965
Fremersdorfer Straße	20.03.1968
In der Kumpfwies	21.02.1972
In der Kumpfwies, 2. BA	31.10.1985
In der Kumpfwies, 3. BA	14.01.2005
Ergänzungssatzung „Zur Bergheck“	2006
Ortsteil Hemmersdorf	
Spiesschen	30.10.1963
Im Regfeld	08.06.1972
Wulart, 2. Änderung	15.05.1987
Friedhofserweiterung Großhemmersdorf	07.09.1984
Wulart, 2. BA	03.01.1975
Wulart, 3. BA	02.07.1983
Rotherd	19.09.1980
Rotherd, 2. BA	20.03.1998
Ortsteil Niedaltdorf	
Im Kelterfeld	23.09.1960
Am Mühlenberg	04.11.1967
Nr.1 Wochenendhausgebiet	-/-
Im Silven	14.09.1973
Im Silven, 2. BA, 1. Änderung	17.02.1989
Im Silven, 3. BA	14.03.1997
Ortsteil Oberesch	

Altenwingert, 2. Änderung	21.08.1981
Am Friedhof	29.11.1985
Ortsteil Rehlingen	
Gewerbegebiet Rohrwald	2003
2. Änderung Rohr II	2013
vBP Trewa-Gelände	27.09.13
vBP Fußballgolfanlage	2012
vBP Autobahnzubringer	
Neubau Tennenplatz	05.04.2002
Vor der Mühle	2012
Trockt und Bungert	1954
Im Dompfen und Hargert, 2. Änderung	1972
Oben Kölsch Schloss	1964
Oben in der Langwies und vor Niederberg. 1. Änderung	1972
Im Kautzerath	1971
Im Rohr	1971
Im Rohr, 2. BA, 1. Änderung	1973
Im Rohr, 3. BA, 1. Änderung	1974
Dürrfelslach, 2. Änderung	1987
Trockt	1989
Im Kautzerath, 2. BA	1988
Am Friedhof	1999
Trockt, 2. BA	2001
Trockt II	2001
Langwies	2002
Langwies, 1. Änderung	2002
Langwies, 2. Änderung	2011

Am Friedhof	1999
Ortsteil Siersburg	
Eichertswald	1957
Rübenhuf	1946
Eichertswald 2. BA	1964
Hautzenbuckel Abschnitt A	1966
Hautzenbuckel Abschnitt B	1966
Wolfelsfels	1966
Ölgrund	1966
Im Bienengarten	1969
Rübenhuf 2. BA	1968
Am Kohlwald, 2. BA	1967
Langespen	1970
Am Siersberg	1970
Krumbirnhuf 2. BA	1972
An der Windmühle, 2. BA	1973
Langespen 2. BA, 1. Änderung	1975
Hausenhuf 2. BA	1978
Dalen	1980
Friedhof Itzbach	1982
Oberst Langheck, 1. Änderung	1987
Oberst Langheck, 2. Änderung	2011
Oberst Langheck, 3. Änderung	2012
An der Windmühle, 1. Änderung	1989
Eichertswald 3. BA	2002
Eichertswald 3. BA, 2. Änderung	2008
Gewerbegebiet Siersburg West	2001
Spitzhuf, 1. Änderung	2001

Spitzhuf, 2. Änderung	2011
Krumbirnhuf 2. BA, 1. Änderung	2007
Hausenhuf, 1. Änderung	2008
Seniorenwohnpark St. Martin	2012
Zwischen Schulstraße und zum Horst	2007
Kreisverkehrsplatz Haupt- / Nied- / Burgstraße	2014
Ende Giesinger Straße	1996